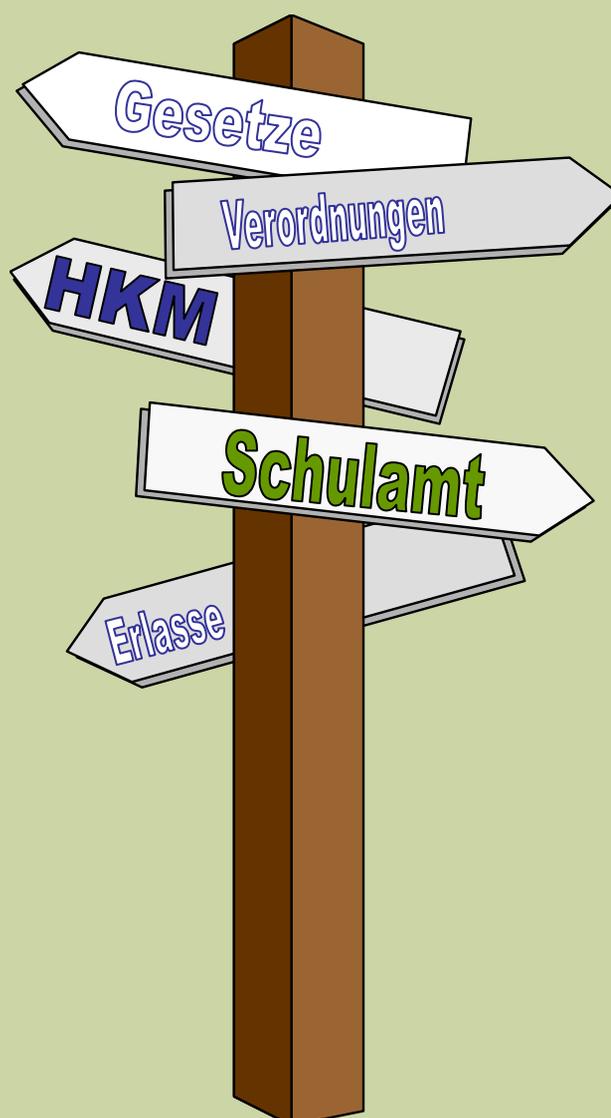




## Information für Lehrerinnen und Lehrer



<b>Herausgeber</b>	Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden
<b>Verantwortlich</b>	Ute Schmidt, Amtsleitung
<b>Redaktion</b>	Barbara Berghoff
<b>Druck</b>	Kerschensteinerschule Berufliche Schule Welfenstraße 10 65189 Wiesbaden
<b>Auflage</b>	März 2010
<b>Gestaltung und Layout</b>	Gernot Besant
<b>Hinweis</b>	Als Online-Fassung finden Sie dieses Dokument auf der Internetseite des Staatlichen Schulamtes unter <a href="http://www.schulamt-wiesbaden.hessen.de">www.schulamt-wiesbaden.hessen.de</a> und dort unter „Service / Downloads / Broschüren aus dem Schulamtsbereich“

Diese Veröffentlichung wird im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums herausgegeben, sie stellt jedoch keine verbindliche, amtliche Verlautbarung des Kultusministeriums dar. Dem Land Hessen (Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden) sind an den abgedruckten Beiträgen alle Rechte der Veröffentlichung, Verbreitung, Übersetzung und auch die Einspeicherung und Ausgabe in Datenbanken vorbehalten.



*Kann ich Französisch nach der  
10. Klasse abgeben?*

*Wie viele Klausuren dürfen in  
Klasse 12 pro Woche geschrieben  
werden?*

*Eine Stunde Deutsch-  
Hausaufgaben in Klasse 6,  
ist dies nicht zu viel?*

*Werde ich mit einer Note 5 in  
Mathematik versetzt?*

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

*Lehrkräfte sind keine Verwaltungsspezialisten. Das sollen Sie auch gar nicht sein, denn Sie sind unersetzbare Experten für guten Unterricht.*

*Dennoch: Schule bewegt sich nicht im rechtsfreien Raum. Eine Vielzahl von Regelungen gilt es zu beachten – zum Schutz der uns allen anvertrauten Schülerinnen und Schüler und nicht zuletzt zuweilen auch zu Ihrem eigenen Schutz.*

*Auf dem Weg durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse möchten wir Ihnen gerne weiterhelfen.*

*Wir haben versucht, die im Schulalltag wichtigsten Regeln übersichtlich in einem Nachschlagewerk zusammen zu stellen. Sie sind die Praktiker, die vor Ort damit arbeiten werden. Ihre Erfahrungen sind für uns wichtig.*

*Deshalb freuen wir uns sehr über Ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu diesem Verzeichnis.*

*Ute Schmidt  
Amtsleiterin*

## Inhalt

### **(Stichwortverzeichnis**

**S. 76 ff)**

### **I. Allgemeiner Teil:**

Hilfreiche Nachschlagewerke	S. 5
Adressen	S. 6
Pflichtstundenzahl	S. 7
Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis	S. 7
Lehrpläne / Bildungsstandards	S. 8
Rechte und Pflichten der Lehrkräfte	S. 9
Berufsbegleitende Fortbildung	S. 10
Klassenleiter- und Tutorenfunktion	S. 12 ,13
Konferenzen, Fachbereiche	S. 14,15
Fördermaßnahmen	S. 16
Lese- und Rechtschreibschwäche	S. 17 ff
Schulwanderungen und Schulfahrten	S. 20 ff
Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen	S. 25 ff
Hausaufgaben	S. 26, 27
Schriftliche Arbeiten (Klasse 5 – 10)	S. 27 ff
Notengebung	S. 30 - 32
Versetzungen und Wiederholungen	S. 33
Zeugnisse	S. 34
Nachprüfungen	S. 36
Übergänge nach der Grundschule	S. 37
Hauptschulabschlüsse / Realschulabschlüsse	S. 38 - 40
Wege in die Gymnasiale Oberstufe	S. 40

## **II. Regelungen für die Gymnasiale Oberstufe:**

Zielsetzung der Gymnasialen Oberstufe (GO)	S. 42
Gliederung der GO	S. 42
Übergang in die GO	S. 42
Verweildauer in der GO	S. 43
Aufgabenfelder	S. 44
Leistungsbewertung	S. 44
Leistungsnachweise	S. 45
Einführungsphase, Qualifikationsphase	S. 47
Belegverpflichtung	S. 49
Fremdsprachen	S. 49 - 52
Termine der Abiturprüfung	S. 53
Zulassungsbedingungen	S. 54
Prüfungsfächer	S. 55
Schriftliche und mündliche Abiturprüfungen	S. 56
Prüfungsanforderungen	S. 56
Anforderungsbereiche	S. 56, 57
Mündliche Abiturprüfungen	S. 57, 69
Berechnung der Gesamtqualifikation	S. 58, 59
Punkte in der Abiturprüfung	S. 60
Meldung zur Prüfung, Prüfungsausschuss	S. 61
Durchführung der schriftlichen Prüfung	S. 63
Bewertung der schriftlichen Abituarbeiten	S. 63
Tabelle (Notenpunkte, Fehlerkorrektur, Fehlerindices)	S. 65 - 69
Präsentation, besondere Lernleistung	S. 71, 72
Fachhochschulreife	S. 73, 74
Organisation des Staatlichen Schulamts	S. 75
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>S. 76 ff</b>

## Hilfreiche Nachschlagewerke

Die im Folgenden aufgeführten Sonderhefte sind für den Schulalltag eine sehr sinnvolle Anschaffung.

Die Kürzel auf der rechten Seite entsprechen denen im Laufe dieser Broschüre benutzten Abkürzungen.

### **Hessisches Schulgesetz**

- in der Fassung vom 01.08.2005

zu beziehen über: (3,- Euro plus Porto)

Amt für Lehrerbildung

Publikationsmanagement

Rothwestener Straße 2 - 14

34233 Fulda

Tel.: 0561 / 8101-101 Fax: 0561 / 8101-100

E-Mail: [publikationen@afl.hessen.de](mailto:publikationen@afl.hessen.de)

HSchG

### **Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums**

nachzuschlagen in der Schule:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird in den Schulen für das Kollegium einsehbar abgeheftet.

ABl. 1/03 bedeutet: Amtsblatt vom Januar 2003

ABl.

### **Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses**

Vom 21. Juni 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005, Änderungen ABl. S. 463

Textzusammenfassung zu kopieren aus:

**Amtsblatt** des Hessischen Kultusministeriums 7/05, Seite 510 - 529

SchVe

### **Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen in der Mittelstufe**

Vom 14. Juni 2005

zu kopieren aus:

**Amtsblatt** des Hessischen Kultusministeriums 7/05, Seite 438 - 463

VOBGM

### **Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen**

Vom 18.05.2006

zu kopieren aus:

**Amtsblatt** des Hessischen Kultusministeriums 6/06, Seite 425 - 428

VOLRR

### **Oberstufen- und Abiturverordnung**

vom 20. Juli 2009, ABl. 8/09,

OAVO

### **Dienstordnung**

zu kopieren aus:

**Amtsblatt** des Hessischen Kultusministeriums 8/93, Seite 691 – 700 und Verordnung zur Änderung der ADO im **Amtsblatt** 9/98, Seite 598 - 600

DO

### **Lehrpläne**

zu beziehen über: (15,- Euro)

Amt für Lehrerbildung

Publikationsmanagement

Rothwestener Straße 2 - 14

34233 Fulda

Tel.: 0561 / 8101-101

Fax: 0561 / 8101-100

E-Mail: [publikationen@afl.hessen.de](mailto:publikationen@afl.hessen.de)

[www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de)

## Adressen:

### **Hessisches Kultusministerium**

Luisenplatz 10  
65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611 / 3680  
Fax: 0611 / 3 68 20 99

[www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de)

### **Staatliches Schulamt**

für den Rheingau-Taunus-Kreis  
und die Landeshauptstadt Wiesbaden  
Walter-Hallstein-Straße 3 – 5  
65197 Wiesbaden  
Tel.:0611 / 8803-0

[www.schulamt-wiesbaden.hessen.de](http://www.schulamt-wiesbaden.hessen.de)

### **Institut für Qualitätsentwicklung (IQ)**

Walter-Hallstein-Str. 3  
65197 Wiesbaden  
Tel.: 0611 / 5827-0  
Fax: 0611 / 5827-109  
E-Mail: [info@i.q.hessen.de](mailto:info@i.q.hessen.de)

[www.iq.hessen.de](http://www.iq.hessen.de) (u.a. Fortbildungsangebote)

### **Amt für Lehrerbildung**

Publikationsmanagement  
Rothwestener Straße 2 - 14  
34233 Fulda  
Tel.: 0561 / 8101-101  
Fax: 0561 / 8101-100  
E-Mail: [publikationen@afl.hessen.de](mailto:publikationen@afl.hessen.de)

Afl Bildungsserver (u.a. Fortbildungsangebote)  
[www.afl.hessen.de](http://www.afl.hessen.de)

### **Hessische Bezügestelle**

Postfach 104129  
34041 Kassel  
Tel.: 0561 / 100 840  
Fax: 0561 / 100 4908

### **Geschäftsverkehr:**

Eingaben und Anfragen von Lehrerinnen und Lehrern beim Staatlichen Schulamt erfolgen auf dem Dienstweg, d.h. sie sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen und von ihr / ihm zu unterzeichnen. Vorsprachen bei Schulaufsichtsbehörden sollen nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.

**Erlass 3/99  
ABI. 4/99**

**DO § 11**

### Wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer:

Die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte wird bestimmt durch die Schulform, die Schulstufe, an der die jeweilige Lehrkraft den größten Teil ihrer Unterrichtsstunden erteilt, und durch das Lebensalter der Lehrkraft.

VO  
Abl. 8/06  
S. 631 ff.

wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung bis zum 50. Lebensjahr einschließlich	an Grundschulen	29 Stunden	
	an Haupt- und Realschulen	27 Stunden	
	an Haupt- und Realschulzweigen kooperativer Gesamtschulen		
	bei einem Einsatz von mehr als der Hälfte der Pflichtstunden in Hauptschulklassen mit mehr als 23 Schülern	26 Stunden	
	an Förderstufen	26 Stunden	
	an integrierten Gesamtschulen	26 Stunden	25 Stunden *
	an Gymnasien	26 Stunden	25 Stunden *
	an Gymnasialzweigen kooperativer Gesamtschulen		
	* bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens 8 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe		

Ab dem Schuljahr, das der Vollendung des **50. Lebensjahres** folgt, bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das **60. Lebensjahr** vollendet wird, verringert sich die Unterrichtsverpflichtung um 0,5 Unterrichtsstunden, ab dem Schuljahr, das der Vollendung des **60. Lebensjahres** folgt, um eine Unterrichtsstunde.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für **Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung** beträgt eine Stunde mehr als die für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung festgelegte Pflichtstundenzahl.

**Altertermäßigung:** Von dem auf die Vollendung des **55. Lebensjahres** folgenden Schuljahres an erhalten Lehrkräfte folgende Unterrichtsermäßigung:

- Bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als  $\frac{3}{4}$  der jeweiligen Pflichtstundenzahl 1 Wochenstunde,
- sonst eine halbe Wochenstunde.

Von dem auf die Vollendung des **60. Lebensjahres** folgenden Schuljahres an erhalten Lehrkräfte folgende Unterrichtsermäßigung:

- Bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als  $\frac{3}{4}$  der jeweiligen Pflichtstundenzahl 2 Wochenstunden,
- sonst 1 Wochenstunde.

### Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis:

Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.

Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind auch die Eltern dafür verantwortlich.

HSchG  
§ 69

### Dauer des Schulverhältnisses:

Abschluss- und Abgangszeugnisse werden am Entlassungstag ausgegeben; mit diesem Tag endet das Schulverhältnis.

SchVe  
§ 32, 1

### Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler:

Die Schüler und ihre Eltern sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dazu gehören insbesondere

- Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts,
- Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele,
- Grundzüge der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung.

Die Information und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer sollen die Eltern und Schüler in angemessenem Umfang beraten über:

1. die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers, insbesondere bei Lern- oder Verhaltensstörungen,
2. die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzungen und Kurseinstufungen sowie
3. die Wahl der Bildungsgänge.

Lehrpläne : [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de)

Während die Lehrkräfte in Bezug auf die Vermittlung des Lernstoffes über pädagogische Freiheit verfügen, sind die **Unterrichtsinhalte nicht beliebig**, sondern **orientieren sich an den Lehrplänen**. In den Lehrplänen werden Auswahl und Abfolge der Lehrinhalte aller Unterrichtsfächer angegeben. Sie beginnen mit einer grundsätzlichen Erläuterung der Bildungsziele und Anforderungen des jeweiligen Bildungsganges, den Hauptteil bilden die Fachlehrpläne für jedes einzelne Unterrichtsfach. Die einzelnen Fachlehrpläne sind folgendermaßen gegliedert:

Die Lehrpläne bestehen für jedes Fach aus einem **verbindlichen** (ca. zwei Drittel der Unterrichtsstunden eines Schuljahres) **und einem fakultativen Teil**. Die Umsetzung der Lehrpläne in ein schuleigenes Curriculum ist Aufgabe der schulischen Gremien, z.B. der Fachkonferenzen, an deren weitergehende Beschlüsse die Lehrkräfte gebunden sind. Die einzelnen Lehrpläne sind an jeder Schule erhältlich, als CD oder als gedruckte Kopiervorlage.

### Bildungsstandards:

(<http://www.kmk.org/schul/home.htm>) Pfad: Bildung/Schule-Bildungsstandards

Im Oktober 1997 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, das deutsche Schulsystem im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen international vergleichen zu lassen (Konstanzer Beschluss). Ziel ist es, gesicherte Befunde über Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler in den zentralen Kompetenzbereichen zu erhalten. Durch die Ergebnisse von TIMSS, PISA und IGLU ist deutlich geworden, dass die in Deutschland vorrangige Inputsteuerung allein nicht zu den erwünschten Ergebnissen im Bildungssystem führt. Die Festlegung und Überprüfung der erwarteten Leistungen müssen hinzukommen. Außerdem zeigen die Ergebnisse skandinavischer und einiger angloamerikanischer Staaten, dass Staaten, in denen eine systematische Rechenschaftslegung über die Ergebnisse erfolgt – sei es durch regelmäßige Schulleistungsstudien, sei es durch zentrale Prüfungen oder durch ein dichtes Netz von Schulevaluationen – insgesamt höhere Leistungen erreichen. Die Entwicklung und die Sicherung von Qualität, externe und interne Evaluation bedürfen klarer

HSchG  
§ 72

HSchG § 4

OAVO  
§ 7 (6)

Maßstäbe. Deshalb hat die **Kulturministerkonferenz** einen besonderen Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Entwicklung und Einführung **bundesweit geltender Bildungsstandards** gelegt.

Die Weiterentwicklung der Bildungsstandards ist eine der Kernaufgaben des **IQB – Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen, Berlin**. Diese Bildungsstandards beschreiben fachbezogene Kompetenzen, die die Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht haben sollen, und zielen auf den Kernbereich eines Faches ab. Im Vergleich zu den Lehrplänen beschreiben sie nicht den Weg, sondern das angestrebte Ergebnis, d.h. den Output, und sind schulformunabhängig und jahrgangorientiert. Ab dem Schuljahr 2011 / 2012 soll von den Lehrplänen auf Hessenstandards umgestellt werden. Die Kernaufgaben des IQB sind die Weiterentwicklung der Bildungsstandards, ein methodisches Präzisieren der Standards, ein Erstellen von Aufgaben für den Unterricht, die Kooperation mit den Ländern in Fragen der Vergleichsarbeit und schnellere Testverfahren (z.B. Pisa).

### **Rechte und Pflichten der Lehrkräfte:**

- Die Lehrkräfte erziehen, unterrichten, beraten und betreuen die Schülerinnen und Schüler.
- Der Unterricht ist auf der Grundlage der **geltenden Lehrpläne** zu erteilen.
- Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an der Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung des **Schulprogramms** mitzuwirken.
- Lehrkräfte haben die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden, Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenzen zu beachten.
- Lehrkräfte haben für einen pünktlichen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss Sorge zu tragen.
- Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört es, im Rahmen der geltenden Vorschriften bei der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung in der Schule mitzuwirken, insbesondere als **Mentorinnen oder Mentoren** der Referendarinnen und Referendare und als Betreuerinnen und Betreuer der Teilnehmer der Schulpraktika. Die Mentoren haben folgende Aufgaben:
  1. Erteilung von Unterricht als Hospitationsangebot
  2. Bereitstellung ihrer Lerngruppen für angeleiteten Unterricht
  3. Erteilung von Unterricht im Team
  4. Beratung in unterrichtspraktischen Fragen
- Lehrkräfte haben die Pflicht und das Recht zur ständigen Fort- und Weiterbildung. (Teilnahmemöglichkeiten – siehe besondere Vorschriften)
- Lehrkräfte haben darauf zu achten, dass das Schulgebäude und dessen Einrichtung pfleglich behandelt werden.
- Lehrkräfte sollen die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern.
- Sie haben die Pflicht zur Verschwiegenheit über Beratungen im Rahmen von Konferenzen.
- Die Lehrkräfte sind ganz allgemein zur **Amtsverschwiegenheit** verpflichtet (Beamtenrechtsrahmengesetz). Diese bezieht sich auf die ihnen bei ihren dienstlichen Tätigkeiten in Unterricht,

DO, § 4  
CD-ROM  
HKM

DO, § 4, § 6,  
ABI. 8/93  
ABI. 9/98

VO  
ABI. 2/02,  
§ 34, S. 89

BRRG  
§ 39, Abs. 1

Konferenzen, Aussprachen mit Schülern und Eltern usw. bekannt gewordenen Angelegenheiten.

- Lehrkräfte sind mitverantwortlich für die Beachtung der Schulordnung.
- Lehrkräfte sind zur Aufsicht verpflichtet.
- Lehrkräfte sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Gesundheitszustand der Schüler beobachten und wenn notwendig mit Eltern und Beratungsstellen zusammenarbeiten. Hierzu gehört die Einleitung schulischer Maßnahmen zur Suchtprävention.
- Bei Unfällen geben sie die ihnen mögliche Hilfeleistung und benachrichtigen unverzüglich die Schulleitung.
- Lehrkräfte halten an der Schule Sprechstunden ab.
- Lehrkräfte sind nicht befugt, Schülerinnen und Schüler zu persönlichen oder schulfremden Dienstleistungen heranzuziehen.
- Lehrkräfte dürfen Schülerinnen und Schülern, die sie unterrichten, keinen entgeltlichen Nachhilfeunterricht erteilen.
- Lehrkräfte haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen der Unterricht, freiwillige Unterrichtsveranstaltungen und betreuende Maßnahmen zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen, Lerngruppen, Schulstufen etc. übertragen werden.
- Ihnen ist Gelegenheit zu geben, Einsatzwünsche zu äußern.
- Zu den Aufgaben von Lehrkräften gehört auch die Mitwirkung bei Wandertagen, Wander- und Studienfahrten, Betriebsbesichtigungen, Exkursionen und Betriebspraktika. Eine Mitwirkungspflicht besteht auch bei Veranstaltungen der Schule, insbesondere bei Projekttagen, Schulsportwettbewerben, Schulfesten und schulkulturellen Veranstaltungen.
- Bei Veranstaltungen der Schülersvertretung besteht keine Mitwirkungspflicht.
- Lehrkräfte sind auf Anordnung der Schulleitung verpflichtet, Vertretungsstunden zu übernehmen. Die besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte sollen berücksichtigt werden, sofern dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen vertretbar ist.
- Lehrkräfte sind verpflichtet, das Amt einer Klassenlehrerin oder eines Klassenlehrers zu übernehmen. Sie sollen die Schüler in allen Angelegenheiten beraten. Sie stehen in besonderem Maße den Eltern zur Beratung zur Verfügung und sind für die Führung der den Unterricht betreffenden Unterlagen verantwortlich (Klassenbuch, Entschuldigungen etc.).

DO, § 7,  
ABI. 8/93

DO, § 8,  
ABI. 8/93

DO, § 8  
ABI. 8/93

DO, § 9  
ABI. 8/93

### **Berufsbegleitende Fortbildung und Qualifizierung der Lehrkräfte:**

Ab 1. August 2005 sind alle Lehrkräfte verpflichtet, ein Qualifizierungsportfolio zu führen und fortlaufend zu aktualisieren. Das Portfolio wird der Schulleitung in Mitarbeitergesprächen und bei Bewerbungsverfahren der auswählenden Dienststelle vorgelegt und ist damit eine Grundlage für Laufbahnberatung und systematische Personalentwicklung. Das Qualifizierungsportfolio enthält folgende Teile:

1. Fortbildungsnachweise.
2. Nachweise zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte berufliche Aufgaben.
3. Dokumente zu weiteren für die berufliche Laufbahn relevanten Tätigkeiten (z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten).

Zum Nachweis der berufsbezogenen Fortbildung werden für alle Fortbildungsaktivitäten Leistungspunkte vergeben (Credit Points). Alle

VO  
ABI. 4/05

Lehrkräfte sind verpflichtet, im Laufe von 3 Jahren mindestens 150 Leistungspunkte nachzuweisen, sofern sie nicht einer besonderen Regelung unterliegen. Beurlaubte Lehrkräfte sind verpflichtet, pro Jahr der Beurlaubung mindestens 10 Leistungspunkte nachzuweisen.

#### **Anrechnung von Leistungspunkten (LP):**

1. Für **Fortbildungsaktivitäten durch Selbststudium: bis zu 10 LP** pro Jahr; zusätzlich **bis zu 10 LP**, wenn diese Aktivitäten in die unterrichtliche Weiterentwicklung von Schule eingebracht werden. Die Entscheidung trifft jeweils die Schulleitung.
2. Für **schulische Tätigkeiten**, die Fortbildungsaktivitäten voraussetzen (z.B. Konzeptentwicklung, Mitarbeit in Steuergruppen, Übernahme von Fachsprecherfunktion, Leitung von Arbeits-gemeinschaften, Mentorentätigkeit, Suchtprävention, Verbindungslehrerfunktion): **bis zu 20 LP** pro Jahr (durch Bescheinigung der Schulleitung).
3. Für die Tätigkeit von Lehrkräften für das Kultusministerium, für eine Trägereinrichtung der Lehrerbildung oder für das Institut für Qualitätsentwicklung **bis zu 30 LP** pro Jahr (durch Bescheinigung der jeweiligen Stelle).
4. Für Tätigkeiten in Zusammenhang mit schulpraktischen Studien (z.B. als Lehrbeauftragte, Mentoren, Betreuungs- oder Kontaktlehrer) **bis zu 20 LP** (durch Bescheinigung der jeweiligen Hochschule).
5. Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren, Trainerinnen und Trainer von akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen sowie Fachautorinnen und Fachautoren **bis zu 10 LP** (durch die Schulleitung).

#### **Bewertung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen:**

Ein- oder mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen: 5 LP pro ½ Tag, 10 LP pro Tag.

Thematisch zusammenhängende Fortbildungsreihen von mindestens 40 Stunden: bis zu 40 LP.

Strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet, Bildungsserver, CD-ROM und mit nachgewiesener Qualifikation und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform (e-learning): bis zu 40 LP.

**Gemeinschaftsveranstaltungen (Betriebsausflüge)** von Lehrerkollegien können nur in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

**Pädagogische Tage** sind eine Möglichkeit der schulinternen Lehrerfortbildung, an der alle Lehrkräfte einer Schule teilnehmen. Über die Durchführung entscheidet die Gesamtkonferenz. Pädagogische Tage sind vorrangig außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen. In begründeten Fällen können sie während der Unterrichtszeit stattfinden. Dies bedarf der vorherigen Anhörung des Schulleiternbeirates, ggf. der Schülervertretung sowie der Anzeige beim Staatlichen Schulamt. Der durch pädagogische Tage bedingte Unterrichtsausfall darf höchstens einen Unterrichtstag pro Schuljahr umfassen.

**Erlass vom  
11.09.03  
ABI.11/03**

**Erlass vom  
16.03.05  
ABI.4/05**

**Hitzefrei:** An Tagen, an denen **um 11 Uhr** in einem für die Temperatur im Schulgebäude repräsentativen Unterrichtsraum **25 Grad Celsius oder mehr erreicht werden**, kann auf eine besondere Belastungssituation der Schülerinnen und Schüler in den **Jahrgangsstufen 1 bis 10** der allgemein bildenden Schulen mit folgenden Maßnahmen eingegangen werden:

1. Durchführung alternativer Formen des Unterrichts z.B. an anderen Lernorten.
2. Kein Stellen von Hausaufgaben.
3. Beendigung des Unterrichts nach der fünften Stunde.

In den Fällen, in denen Schüler nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, insbesondere an Ganztagschulen, an Schulen mit Ganztagsangeboten oder pädagogischer Mittagsbetreuung sowie an Schulen mit festen Öffnungszeiten sind geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- bzw. Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit bzw. Verweildauer an der Schule anzubieten. Dies gilt auch für Fahrschüler.

Bei **Schulversäumnis** eines Vollzeitschulpflichtigen haben die Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Versäumnistag der Schule den Grund des Fernbleibens mitzuteilen (sog. „**Entschuldigung**“). Die Schulleiterin / der Schulleiter kann verlangen, dass eine schriftliche Mitteilung vorgelegt wird, in Zweifelsfällen kann verlangt werden, dass eine Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dessen Kosten die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben.

<sup>\*)</sup>(Die Ausführungsverordnung zum HSchG gilt trotz Aufhebung des Gesetzes gemäß §189 des HSchG vorerst weiter. GVBl. I, S. 312 vom 28.9.1981)

**Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer kann** aus wichtigen Gründen Schülern der Klasse **bis zu zwei Tagen Urlaub gewähren**. Für besondere Veranstaltungen (z.B. Wanderfahrten, Feiern) ist das Einvernehmen mit der Schulleitung herbeizuführen.

Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion gehen, haben an dem Montag, der auf den Sonntag der Konfirmation bzw. Erstkommunion folgt, unterrichtsfrei. Die Eltern teilen der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer den Termin der Konfirmation bzw. Erstkommunion rechtzeitig mit.

Unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt können nur in Ausnahmefällen Beurlaubungen von der Schulleiterin / dem Schulleiter genehmigt werden. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 3 Wochen vorher schriftlich bei der Schulleitung zu stellen und zu begründen.

**Erlass vom  
29.03.1994  
VII 12-663/2-  
84**

**Erlass vom  
16.03.05  
ABI.4/05**

**VO zur  
Ausführung des  
Hess.Schul-  
pflichtge-  
setzes §9 \*)**

**OAVO § 6**

**DO, § 9 Abs.  
2,3  
ABI. 9/98**

**Ferien-  
ordnung  
ABI. 11/04**

Eine gänzliche oder teilweise **Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport** kann nur aus gesundheitlichen Gründen erfolgen. Freistellungsanträge sind von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst zu stellen.

1. Eine gänzliche oder teilweise Freistellung von der aktiven Teilnahme bis zu vier Wochen kann die Sportlehrerin / der Sportlehrer im Benehmen mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin / dem Tutor bei einer nachvollziehbaren Begründung genehmigen. Dies gilt auch für länger dauernde Freistellungen, sofern offensichtliche Verletzungen vorliegen.
2. Eine Freistellung über vier Wochen hinaus bis zu drei Monaten kann von der Schulleitung gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes genehmigt werden.
3. Bei Überschreitung von drei Monaten ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes bei der Schulleitung erforderlich. (Nach einem Jahr muss eine Kontrolluntersuchung durchgeführt werden).

Sofern der Freistellungsgrund es zulässt, sollte die Schülerin / der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um den sporttheoretischen Unterweisungen zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen (z.B. schiedsrichtern, sportmotorische Leistungen aufzeichnen, Spielanalysebögen auswerten).

In der Oberstufe nimmt die Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers **die Tutorin oder der Tutor** in Zusammenarbeit mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter wahr. Er / Sie gibt den Schülern insbesondere die Informationen und Hilfen, die erforderlich sind, um die Anforderungen der OAVO erfüllen zu können. Die **Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet**, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten **selbständig zu vergewissern**, wie sie ihre Beleg- und Einbringverpflichtungen erfüllen können und sich im Zweifelsfall bei den Tutoren sachkundig zu machen.

In der Qualifikationsphase ist die **Tutorin / der Tutor** in der Regel die Lehrkraft eines Leistungskurses, wobei zu den vorgesehenen Unterrichtsstunden je Woche **eine Tutorenstunde** hinzugefügt wird, die flexibel für Unterricht und Tutorenaufgaben verwendet wird..

#### **Wichtigste Aufgaben der Klassenleiter und Tutoren:**

- Beratung der Schülerinnen und Schüler der Klasse in allen schulischen Angelegenheiten,
- Vermittlung in allen Konfliktfällen, die einzelne Schüler oder die gesamte Klasse betreffen,
- Beratung der Eltern und Kontaktpflege zum Klassenelternbeirat, regelmäßige Teilnahme an Elternabenden,
- Absprache der Elternabende mit Elternvertretern und Vermittlung der Teilnahme von Kolleginnen und Kollegen; Teilnahme an Elternabenden; Einberufung von Elternabenden, wenn es keinen gewählten Elternvertreter gibt,
- Information über regelmäßigen Schulbesuch und die Leistungen in allen Fächern, ggf. Benachrichtigung der Eltern,
- Organisation und Durchführung von Wanderfahrten, Klassen- / Studienfahrten,
- Bericht an Schulleitung bei Unregelmäßigkeiten oder pädagogischen Problemen,

**Erlass vom  
12.08.2009  
ABI 9/09,  
S. 736**

**OAVO § 5**

**OAVO § 5**

- Einberufung und Leitung von Klassenkonferenzen,
- Führung der Schülerakten der Klasse / Tutorengruppe (Abheften von Zeugnissen, schriftlichen Mitteilungen, Rückläufen etc.)
- besondere Beobachtung des Arbeits- und Sozialverhaltens; Erläuterungen der Beurteilungen im Gespräch mit Eltern,
- Kontrolle des Klassenbuchs,
- Kontrolle der Eintragungen in Zeugnislisten auf Vollständigkeit, Vorbereitung der Liste „schriftliche Ergebnisse von Klassenarbeiten“ und Kontrolle der regelmäßigen Eintragung,
- Einteilung und Kontrolle der Ordnungsdienste und Hofdienste in der Klasse,
- Überprüfen der Sauberkeit in der Klasse und Meldung von Schäden,
- Kontrolle der Einhaltung der für die Klasse wesentlichen Termine,
- Austeilen und Einsammeln der für die Klasse bestimmten Unterlagen,
- Ausstellen, Austeilen und Kontrollieren der Zeugnisse,
- Veranlassung von Fördermaßnahmen.

### **Versäumnis von Unterricht von Lehrkräften:**

Sind Lehrkräfte verhindert, ihren Unterricht zu erteilen, so ist die Schulleiterin / der Schulleiter unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

DO § 12, 1

Bei **Versäumnis wegen Krankheit** ist von Lehrkräften am vierten Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung – möglichst mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung – der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen.

### **Konferenzen:**

Die **Gesamtkonferenz** „beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule“.

Es folgen 17 Unterpunkte, nachzulesen im Hessischen Schulgesetz.

**Fach- und Fachbereichskonferenzen** „beraten über alle ein Fach, eine Fachrichtung oder einen Lernbereich betreffenden Angelegenheiten. Sie entscheiden über didaktische und methodische Fragen des Fachs“, Arbeitspläne, Kursangebote, Schulbücher, Leistungsbewertung.

Kollegin X unterrichtet die Fächer Englisch und Mathematik und ist demzufolge Mitglied der Fachkonferenz Englisch und der Fachkonferenz Mathematik.

Da das Fach Englisch zum Fachbereich I gehört, Mathematik zum Fachbereich III ist sie auch Mitglied der Fachbereichskonferenz I und der Fachbereichskonferenz III.

HSchG  
§ 133

HSchG  
§ 134

**Fachbereich I :** zum **sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld** gehören die Fächer Deutsch, Kunst, Musik, Darstellendes Spiel und die Fremdsprachen.

**Fachbereich II:** zum **gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld** gehören die Fächer Geschichte, Politik und Wirtschaft, die Religionslehren und Ethik, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde, Rechtskunde, Philosophie.

**Fachbereich III:** zum **mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld** gehören die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik.

OAVO § 7

Die **Klassenkonferenz** berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet über Versetzung, Kurseinstufung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie die Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern. Des Weiteren über die Koordination der Arbeit der Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Mitglieder der Klassenkonferenz sind alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen sowie sozialpädagogische Mitarbeiter/innen. Vorsitzende der Klassenkonferenz ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei Versetzungskonferenzen leitet sie die Schulleiterin / der Schulleiter. Wenn kein Klassenverband besteht, so übernimmt die Aufgaben der Klassenkonferenz die Jahrgangskonferenz.

**HSchG §  
135**

Zur Teilnahme an der **Versetzungskonferenz** ist verpflichtet, wer die Schülerin oder den Schüler im laufenden Schuljahr unterrichtet bzw. unterrichtet hat. Gleichzeitig sind diese Lehrkräfte stimmberechtigt. Die einfache Mehrheit entscheidet.

**SchVe § 11**

Verschlechtert sich die Fachnote eines Schülers oder einer Schülerin im Vergleich zum vorhergehenden Halbjahr um mehr als eine Stufe, so muss dies von der Lehrkraft in der Versetzungskonferenz begründet werden.

**SchVe § 12**

#### **Fördermaßnahmen:**

Die **Förderung** der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist **Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit**. Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen und auch durch sie gefördert werden. Die individuelle Förderung ist in den Gesamtzusammenhang schulischer Lernförderung zu stellen. Im Falle drohenden Leistungsversagens ist als Maßnahme **ein individueller Förderplan** zu erstellen. Unterschiede in den Begabungen und Neigungen, im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sind als individuelle Entwicklungschance zu sehen. Ihnen ist durch ein **differenziertes Lernangebot** und einen **binnendifferenzierten Unterricht** Rechnung zu tragen.

**VOBGM  
§ 2**

Die Gesamtkonferenz soll durch die **Entwicklung eines schulischen Förderkonzepts** nach den Grundsätzen des Schulprogramms eine gemeinsame pädagogische Orientierung des Kollegiums sichern sowie die Kontinuität von Unterrichts- und Erziehungsprozessen gewährleisten. Die Lernförderung soll **nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit** insgesamt **weiterentwickeln und fördern** sowie Begabungs- und Leistungsschwerpunkte unterstützend begleiten und besondere Begabungen fördern. Förderunterricht ist in der Regel als binnendifferenzierende Maßnahme zu organisieren. Besondere Fördermaßnahmen sind:

- zeitlich begrenzte Hilfen zur Förderung von Lerndefiziten,
- Fördermaßnahmen zur Behebung partieller Lernausfälle oder Sprachdefizite (insbesondere bei Migrationshintergrund),
- Fördermaßnahmen zur Rückführung und Eingliederung von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen in den Regelunterricht,
- Maßnahmen zur Förderung von besonderen Begabungen und Hochbegabungen.

Fördermaßnahmen sollen ihre Grundlage in zu erstellenden **Förderplänen für die einzelnen Kinder** haben. In ihnen sind der Entwicklungsstand und die Lernausgangslage, individuelle Stärken und Schwächen, Förderchancen und Förderbedarf, Förderaufgaben und Fördermaßnahmen festzuhalten.

Die Schule nimmt die Aufgabe wahr, durch vorbeugende Maßnahmen einer drohenden Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern sowie Kinder mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** im gemeinsamen Unterricht zu fördern.

**Im Falle einer Nichtversetzung** ist ein **individueller Förderplan** für die Schülerin oder den Schüler zu erstellen und **den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben**.

**Hochbegabte Schülerinnen und Schüler** sollen durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden.

#### **Präventive Fördermaßnahmen:**

Schule ist so zu gestalten, dass jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist **Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen** und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung **mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken**. Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören insbesondere die

- differenzierenden Maßnahmen im Unterricht,
- umfassende Beratung der Eltern durch Lehrkräfte,
- Gewährung eines Nachteilsausgleiches,
- Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen,
- Zusammenarbeit mit Kleinklassen für Erziehungshilfe, Sprachheilklassen oder ähnlichen Fördersystemen,
- Zusammenarbeit mit Förderschulen, mit Beratungsdiensten wie Schulpsychologen.

Reichen die pädagogischen Maßnahmen der allgemeinen Schulen für eine angemessene Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler nicht aus und ist die **Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht erforderlich**, können im Einvernehmen mit den Eltern auf Antrag der Schule, sofern die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind, **ambulante Fördermaßnahmen in den allgemeinen Schulen** durchgeführt werden.

Über die Notwendigkeit der Durchführung, den Umfang und die Dauer ambulanter Fördermaßnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt.

#### **Sonderpädagogische Förderung:**

**Reichen** für eine Schülerin oder einen Schüler zur Gewährleistung der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule **die vorbeugenden Maßnahmen nicht aus**, so muss überprüft werden, ob ein **sonderpädagogischer Förderbedarf** besteht. Im Rahmen ihrer längerfristigen Unterrichtsplanung für die gesamte Klasse erstellen die Lehrkräfte **für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen individuellen**

SchVe  
§ 10, 4

HSchG  
§ 3, (6,7)

VO  
17.05.2006  
ABl. 6/06

VO  
17.05.2006  
ABl. 6/06

**Förderplan** für das kommende Schuljahr. Dieser beschreibt die Unterrichts- und Erziehungsziele, die für die Schülerin oder den Schüler angestrebt werden und die beabsichtigten Fördermaßnahmen. Diese Förderpläne werden fortgeschrieben und veränderten Erfordernissen angepasst. Die Eltern werden über die Ziele des Förderplans informiert.

**Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen:**

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten sind diejenigen, die trotz Förderung andauernde Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache oder im Bereich des Rechnens haben. Bei Schülern mit nichtdeutscher Erstsprache oder deutscher Herkunftssprache, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, ist zu prüfen, ob ihre Schwierigkeiten beim Erwerb der Schriftsprache oder im Bereich des Rechnens aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren.

Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben **in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung. Jede Schule entwickelt ein schulbezogenes Förderkonzept.** Die Feststellung dieser besonderen Schwierigkeiten gehört zu den Aufgaben der Schule. Im Einzelfall haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung z. B. durch Schulpsychologen oder andere in der Lese-, Rechtschreib- oder Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte wie z. B. des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums.

**Die Eltern sind** über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes im Bereich des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens und über den individuellen Förderplan **zu informieren und zu beraten.** Die **Fördermaßnahmen haben zum Ziel,**

- die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln, - Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten,
- Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.

Als **Fördermaßnahmen** kommen **Formen der inneren und äußeren Differenzierung** in Frage. Folgende Fördermaßnahmen kommen in Betracht:

- Unterricht in besonderen Lerngruppen (§5)
- Binnendifferenzierung
- Nachteilsausgleich (§ 6)
- besondere Regelungen für Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung (§ 7)
- besondere Regelungen für die Zeugniserstellung (§ 8)
- besondere Regelungen für die Erteilung von Abschlüssen (§ 9).

Bei **Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten** sollen o. g. **Maßnahmen** spätestens **bis Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein.** Nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgt mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes eine Fortsetzung in der Sekundarstufe II.

Bei **Rechenschwierigkeiten** sollen die besonderen Fördermaßnahmen **bis zum Ende der** Grundschule abgeschlossen sein, dabei sind in der Sekundarstufe I die §§ 6 bis 9 nicht anzuwenden.

**VOLRR  
18.05.2006  
ABI. 6/06**

**VOLRR  
18.05.2006  
ABI. 6/06**

Die Förderung ist **im Rahmen einer Klassenkonferenz** mit dem Deutsch- oder Mathematikunterricht abzustimmen. Eine angemessene Berücksichtigung ist in allen Fächern, insbesondere im Fremdsprachenunterricht, sicherzustellen. **Die Schulen sind verpflichtet, Fördermaßnahmen im Sinne dieser Verordnung durchzuführen.** Der vom Schüler erreichte Fortschritt und die Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleiches werden dokumentiert. Der individuelle Förderplan wird halbjährlich in der Klassenkonferenz erörtert und auf dieser Grundlage fortgeschrieben. Jede Schule benennt eine **fachlich qualifizierte** Lehrkraft als **Ansprechpartner/in** für Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwierigkeiten. **Die Klassenkonferenz ist für die Festlegung dieser besonderen Schwierigkeiten zuständig.** Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Der Deutsch- oder Mathematiklehrer leitet die jeweiligen Fördermaßnahmen ein. Eine enge Kooperation zwischen Schule, Eltern und evtl. außerschulischer Institutionen ist im Sinne der Optimierung der Förderung erforderlich.

**Der Besuch der Förderkurse** ist für Schüler mit festgelegten Schwierigkeiten **verpflichtend**.

Die Einrichtung von Förderkursen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Wenn diese Kurse schulübergreifend eingerichtet werden, obliegt die Einrichtung dem Staatlichen Schulamt.

#### **Nachteilsausgleich: § 6**

Dieser Erlass gilt für Schülerinnen und Schüler

- mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch),
- mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen,
- mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen. Liegt ein genehmigter Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs vor, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf besondere Erfordernisse der Schülerin oder des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen, ein Nachteilsausgleich zu schaffen oder eine differenzierte Leistungsanforderung zu stellen, wie z. B. :
  - Ausweiten der Arbeitszeit, etwa bei Klassenarbeiten,
  - Bereitstellen von technischen und didaktisch-methodischen Hilfsmitteln (wie Computer, Wörterbuch, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter),
  - differenzierte Aufgabenstellung, z. B. verringertes Arbeitspensum (insbesondere in den Fächern Deutsch und den Fremdsprachen oder Mathematik), die dem individuellen Lernstand angepasst sind,
  - mündliche statt schriftliche Prüfung, z. B. einen Aufsatz auf Band Sprechen,
  - unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z. B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
  - differenzierte Hausaufgabenstellung,
  - individuelle Sportübungen.

Die **Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleiches** trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern bzw. der

**Erlass vom  
18.05.2006  
ABI. 6/06,  
S. 429**

volljährigen Schüler oder auf Antrag der Klassenkonferenz nach Beteiligung der Eltern. Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten und Zeugnissen erscheinen.

### **Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung: § 7**

Auch Schülerinnen und Schüler mit lang anhaltenden besonderen Schwierigkeiten unterliegen in der Regel den für alle Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung.

Nachteilsausgleich und Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung sind vor allem beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

### **Bei der Leistungsfeststellung und -bewertung werden folgende Regelungen angewandt:**

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und in den Fremdsprachen,
  - vorübergehender Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder Rechenleistung in allen betroffenen Unterrichtsgebieten,
  - zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreib- oder Rechenleistung bei Klassenarbeiten während der Förderphase,
  - Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraums bei Aussetzung der Notengebung für ein Fach.
- Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen haben.

– Bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden Maßnahmen von der Klassenkonferenz der Grundschule oder der Sekundarstufe I beschlossen. Für die **Sekundarstufe II** kann das Staatliche Schulamt für einzelne Schülerinnen oder Schüler auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler über die Schule jeweils für ein halbes Schuljahr eine Weiterführung genehmigen. Die Schule hat die bisherigen Maßnahmen in einer Stellungnahme darzustellen.

– Bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen entscheidet die Klassenkonferenz der Grundschule über Regelungen.

### **Zeugnisse, Versetzungen: § 8**

Auf der Grundlage der **Leistungsfeststellung und -bewertung können in besonders begründeten Ausnahmefällen die Lese- und Rechtschreibleistung** und in der Grundschule die Rechenkenntnisse im Fach Mathematik **bei der Zeugnisnote unberücksichtigt bleiben**. In diesen Fällen erfolgt eine entsprechende verbale Aussage im Zeugnis unter „Bemerkungen“. Die Aussetzung einer Teilnote erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr. Die Entscheidung darüber trifft in der Grundschule und in der Sekundarstufe I die Klassenkonferenz, in der Sekundarstufe II das Staatliche Schulamt. In **Abgangs- oder Abschlusszeugnissen** können bestimmte Leistungen im Zeugnis nur unberücksichtigt bleiben, wenn auf der Grundlage von individuellen Förderplänen eine mehrjährige schulische Förderung unmittelbar vorausgegangen ist und nachgewiesen wurde. Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des jeweiligen individuellen Förderplans, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

**VOLRR  
18.05.2006  
ABI. 6/06,  
S. 425**

**Schulwanderungen und Schulfahrten** fördern gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse, das gegenseitige Verständnis und den Gemeinschaftssinn. Die schulischen Gremien verankern Konzeption und Gestaltung von Schulwanderungen und Schulfahrten im Schulprogramm.

Erlass  
12/2009  
ABI. 1/10

Der **Wander- und Fahrtenplan einer Schule** berücksichtigt:

- eintägige Wanderungen
- mehrtägige Wanderfahrten
- Schullandheimaufenthalte
- Studienfahrten mit besonderem unterrichtlichem Bezug (in der Regel ab Jahrgangsstufe 9)
- Internationale Begegnungsfahrten/Fahrten im Austausch mit Partnerschulen
- mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt
- Unterrichtsgänge und Fahrten in Verbindung mit Unterrichtsinhalten (z.B. Betriebserkundungen, Chor- und Orchesterreisen)
- Der Besuch von **Hochseilgärten, Kletterwäldern, Kletterhallen und Wasserskiseilbahnen** mit Schulklassen ist möglich, sofern vor Ort die Durchführung der sportlichen Aktivitäten durch professionelle Anbieter mit qualifiziertem Personal begleitet wird. Folgende Regelungen sind zu beachten:

Erlass  
3/2009  
ABI. 4/09

1. Die Veranstaltungen sind mit der Sportfachkonferenz oder der Gesamtkonferenz abzustimmen und von der Schulleitung zu genehmigen. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist einzuholen.
2. Sportliche Aktivitäten dürfen nur an geprüften und nach gängigen Normen betriebenen Anlagen durchgeführt werden. Es muss nachweislich geschultes Personal zur Verfügung stehen.
3. Die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen (wie z.B. Helm, Schwimmweste) sind obligatorisch.
4. Ungeachtet der Beauftragung von Fachkräften hat die verantwortliche **Lehrkraft immer die Aufsichtspflicht.**

#### **Regelungen für allgemein bildende Schulen:**

1. **Während eines Schuljahres können je Klasse bis zu acht Unterrichtstage** für entsprechende Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

**In den Jahrgangsstufen 1-10 können bis zu fünf Unterrichtstage zu einer mehrtägigen Veranstaltung** verbunden werden.

2. In den Jahrgangsstufen **5 bis 10** kann **eine Schülerin oder ein Schüler höchstens an drei mehrtägigen Veranstaltungen**, die sich auf drei verschiedene Schuljahre und drei verschiedene Kalenderjahre verteilen müssen, **teilnehmen**.

In der **Oberstufe** kann eine Schülerin oder ein Schüler **an höchstens einer Studienfahrt teilnehmen**.

3. Eine Studienfahrt nach Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen oder eine Fahrt im Austausch mit Partnerschulen kann **zusätzlich stattfinden**.

Erlass  
12/2009  
ABI. 1/10

- **Inlandsstudienfahrten:** bis zu 5 Unterrichtstage
- **Auslandsstudienfahrten:** bis zu 10 Unterrichtstage
- **internationale Begegnungsfahrten / Fahrten im Austausch mit Partnerschulen:** mindestens zehn Unterrichtstage und höchstens vier Wochen

5. Bei **Studienfahrten in außereuropäische Länder** muss dem Antrag eine **schriftliche Begründung** beigefügt werden, aus der ersichtlich wird, dass die **unterrichtlichen Zielsetzungen** nur in dem entsprechenden Land erreicht werden können. Dies ist vor allem auch den Eltern vor einer Entscheidung mitzuteilen.

7. Im Hinblick auf die **finanzielle Belastung von Eltern und Schülern** soll im Laufe eines Schuljahres und Kalenderjahres nur eine mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden. Bei der Planung von mehrtägigen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden darf. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen an Veranstaltungen **nicht teilnehmen**, besuchen den **Unterricht anderer Klassen**.

#### **Genehmigung von Schulwanderungen und Schulfahrten:**

Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen, von deren Teilnahme Schülerinnen und Schüler nur aus wichtigen Gründen befreit werden.

Mehrtägige Veranstaltungen sind nur durchzuführen, wenn sie zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülern abgestimmt sind. Dies setzt Mehrheitsbeschlüsse in geheimer Abstimmung voraus.

**Anträge auf Genehmigung** enthalten einen Veranstaltungsplan, aus dem die pädagogischen Zielsetzungen und die unterrichtliche Vorbereitung zu entnehmen ist, und einen Finanzierungsplan.

Über die pädagogischen Zielsetzungen sind die Eltern zu informieren. Veranstaltungen ohne unterrichtlichen Bezug können nicht genehmigt werden. Veranstaltungen während der Ferien sind keine schulischen Veranstaltungen. In begründeten Ausnahmefällen können Veranstaltungen, die ganz oder teilweise in den Ferien stattfinden, vom Staatlichen Schulamt als schulische Veranstaltung anerkannt werden.

**Genehmigungsverfahren:** Die Schulkonferenz entscheidet – nach pädagogischen Gesichtspunkten – nach Anhörung des Schulelternbeirats, der Schülerversammlung und der Gesamtkonferenz über die schulinternen Grundsätze für Unterrichtsgänge, Schulwanderungen und mehrtägige Schulfahrten. Die vorgesehenen Fahrten bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

**Gesundheitliche Richtlinien:** Vor mehrtägigen Veranstaltungen sollen minderjährige Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Erklärung der Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler eine eigene Erklärung darüber abgeben, dass sie zur Zeit frei sind von ansteckenden Krankheiten. Auf organische Leiden, welche die Leistungsfähigkeit einschränken, ist hinzuweisen.

**Vertragsgestaltung:** Die für die Schulfahrten erforderlichen Verträge mit den Beherbergungs- und Beförderungsunternehmen schließen die Lehrkräfte im Namen der Eltern der Schüler oder im Namen der volljährigen Schüler ab. Die gesamtschuldnerische Haftung nach § 427 BGB ist auszuschließen. Volljährige Schüler müssen die schriftliche

Zustimmung der Eltern oder Unterhaltspflichtigen darüber bringen, dass sie die Kosten übernehmen. Tragen die Schüler selbst die Kosten, müssen sie dies schriftlich erklären. **Vertragsverpflichtungen** dürfen die Lehrkräfte **erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern** und Genehmigung eingehen.

Bei Abschluss von Verträgen mit Jugendherbergen, Hotels, Organisationen etc. ist eine **Durchschrift des Vertrages über die Schulleitung dem Staatlichen Schulamt vorzulegen**.

Werden aus Anlass einer nicht zu Stande gekommenen Schulfahrt Kosten von Dritten geltend gemacht, so tritt für diese das Land ein, sofern die Gründe für den Ausfall der Fahrt im Verantwortungsbereich der Schule liegen. Gegen die Lehrkraft besteht nach § 91 HBG ein Regressanspruch, wenn es auf ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges, pflichtwidriges Verhalten zurückzuführen ist, dass die Schulfahrt nicht durchgeführt werden konnte. Können einzelne Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen nicht an der Fahrt teilnehmen, so müssen die anteiligen Reisekosten bezahlt werden, falls keine Erstattung von den Vertragspartnern erreicht werden kann. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung soll hingewiesen werden.

**Versicherungsschutz:** Der gesetzliche Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten der Schüler, die in ursächlichem Zusammenhang mit der schulischen Veranstaltung, auch im Ausland, stehen (z.B. Fahrt, Schulweg, Teilnahme am Unterricht einer Gastschule, gemeinsame Veranstaltungen der Gruppe unter Aufsicht der Lehrkraft). Nicht versichert sind Tätigkeiten der Schüler, die ausschließlich dem privaten Bereich zuzuordnen sind. Eltern und Schülern wird empfohlen, eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Dauer des Aufenthaltes abzuschließen.

#### **Aufsichtspflicht:**

Grundsätzlich gelten für alle Schulwanderungen und Schulfahrten die Regelungen über die Aufsichtspflicht in der „**Verordnung über die Aufsicht über Schüler**“. Bei grobem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers kann diese bzw. dieser von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen und auf Kosten der Eltern bzw. auf eigene Kosten zurückgeschickt werden. Schüler und Eltern sind darüber vorab schriftlich zu informieren.

**Sonderregelungen:** Die Benutzung von Mopeds, Motorrädern, Personenkraftwagen und nicht zur Personenbeförderung zugelassenen Kraftwagen sowie Wasserfahrzeugen ohne geschultes Bedienungspersonal ist bei Schulfahrten und Schulwanderungen auszuschließen.

Die Benutzung von Segelschiffen als Transportmittel und Unterkunft auf dem Meer ist untersagt. Fahrten auf Binnenmeeren oder Seen können genehmigt werden, wenn die verantwortliche Lehrkraft eine Qualifikation besitzt, das Schiff während der Nacht am Ufer vor Anker liegt, das Schiff auch ohne die Mithilfe der Schüler von einer erfahrenen Besatzung allein gesegelt werden kann, die Lehrkraft jederzeit auf das Veranstaltungsprogramm Einfluss nehmen kann, alle Schüler mindestens das „Deutsche Jugendschwimmabzeichen Bronze“ (Freischwimmer) besitzen und Jungen und Mädchen getrennt untergebracht werden können.

### Kosten:

Die von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden **Gesamtkosten** – Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten (z.B. Eintrittsgelder) – sollen bei

- **Inlandsfahrten höchstens 150,- Euro**
- **Auslandsfahrten höchstens 225,- Euro**

je Schülerin oder Schüler betragen.

Ein längerfristiges Ansparen wird empfohlen.

**Bei langfristiger Ansparung** dürfen die **Gesamtkosten** bei

- **Inlandsfahrten 300,- Euro**
- **Auslandsfahrten 450,- Euro**

nicht übersteigen.

Die Schule hat darauf zu achten, dass die von den Eltern bzw. volljährigen Schülern aufzubringenden Gesamtkosten sich nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern bzw. Schüler orientieren.

### Erstattung von Reisekosten für Lehrkräfte und Hilfskräfte:

Die **Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten** gehört zu den **dienstlichen Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern**. Die Schulen erstellen einen Schulwanderungen und –fahrtenplan im Rahmen der von der Schule zu erwartenden Mittel zur Erstattung der Reisekosten.

Anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes erhalten Lehr- und Begleitkräfte eine **Aufwandsentschädigung** in folgender Höhe:

- **eintägige Veranstaltung** außerhalb des Schulortbereiches, mehr als **8 Stunden Dauer**: 6 Euro

- **mehrtägige Veranstaltung**:

- **Inland** pauschal: 20 Euro
- **Ausland** pauschal: 30 Euro

Bei unentgeltlicher Unterkunft:

- **Inland** pauschal: 8 Euro
- **Ausland** pauschal: 10 Euro

Bei unentgeltlicher Verpflegung:

- **Inland** pauschal: 12 Euro
- **Ausland** pauschal: 20 Euro

Bei unentgeltlicher Unterkunft und Verpflegung: 4 Euro

Mit diesen Pauschalen sind auch jeweils die Nebenkosten abgegolten.

Lehr- und Hilfskräfte müssen, **Freifahrten, Freiflüge**, die jeweils günstigsten Sondertarife sowie die **Möglichkeit kostenloser Unterbringung und Verpflegung** in Anspruch zu nehmen.

Auf die kostenfreie Unterbringung hessischer Lehrkräfte in **Jugendherbergen des DJH-Landesverbandes Hessen e.V.** bzw. auf günstige Konditionen bei einzelnen Schullandheimen wird verwiesen.

### Aufsicht bei Schulwanderungen:

Grundsätzlich gelten für alle Wandertage und Wanderfahrten die Regelungen in der „**Verordnung über die Aufsicht über Schüler**“. Bei Wandertagen und Wanderfahrten etc. ist eine gründliche Vorbereitung und eingehende Besprechung mit den Schülern und Erziehungsberechtigten wichtig. Folgende Veranstaltungen dürfen nur mit **schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten** durchgeführt werden:

- alle Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer
- Übernachtungen in Zelten
- Radwanderungen
- Wassersport einschließlich Baden
- Eissport
- Benutzung von Ski, Rodel oder Schlittschuhen bei Wanderungen
- Wanderungen im Hochgebirge

Während dieser Veranstaltungen muss die Lehrkraft die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen treffen und deren Befolgung überwachen. Der Lehrer soll Schüler **bis einschließlich Klasse 7 in geschlossenen Gruppen** zusammenhalten. Bei Übernachtungen muss sich die Lehrkraft überzeugen, dass alle Schüler in den Unterkünften sind und die ihnen zugewiesenen Schlafräume aufgesucht haben. Dies gilt nicht bei der Unterbringung der Schüler in Gastfamilien.

Bei **Wanderungen der Klassen 1 bis 6** soll eine Hilfskraft zugezogen werden, wenn die Gruppe **mehr als 25 Schüler** umfasst. Bei mehrtägigen Veranstaltungen soll außer dem verantwortlichen Lehrer eine Hilfskraft die Schüler begleiten. Bei Koedukationsklassen sind die Jungen von einem Lehrer oder einer männlichen Hilfskraft, die Mädchen von einer Lehrerin oder einer weiblichen Hilfskraft zu betreuen.

Schülern der **Klassen 8 und 9** kann bei Klassenfahrten im Inland und im Ausland gestattet werden, sich **einzelnd oder in Gruppen bis 20 Uhr ohne Beaufsichtigung der Lehrer** zu bewegen, wenn sich die **Erziehungsberechtigten hiermit schriftlich einverstanden erklären**, für Schüler der Klassen 10 und 11 gilt dies bis ungefähr 22 Uhr. Im nichtdeutschsprachigen Ausland kann die Gestattung nur erteilt werden, wenn die Schüler sich aufgrund ihrer Fremdsprachenkenntnisse hinreichend verständigen können.

Die Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler soll Schäden an Personen und Sachen verhindern. Die Aufsicht erstreckt sich auf

- den Unterricht (auch außerhalb des Schulgeländes)
- die Unterrichtswege
- schulische Veranstaltungen
- vor, zwischen und nach dem Unterricht.

Die Aufsicht hat die Erziehung zur Selbständigkeit der Schüler zu berücksichtigen und ist dem Alter und der Entwicklung der Schüler, sowie der jeweiligen Situation anzupassen. **Ab Klasse 9** kann sich die Aufsicht auf allgemeine Verhaltensanordnungen und deren gelegentliche Überprüfung beschränken. Eine **Aufsicht ist stets erforderlich** beim **Unterricht in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern**, im Fach **Sport** und bei **Schulveranstaltungen**, die mit besonderer

VO  
ABI. 3/85  
zuletzt  
geändert Abl.  
1/06 S. 3

VO  
Januar 2009  
ABI. 2/09  
S. 98

VO  
ABI. 3/85

ABI. 10/98  
zuletzt  
geändert  
ABI. 1/06  
S. 3

Gefährdung verbunden sind. Bei Schülern der **Jahrgangsstufen 12 und 13** sowie bei volljährigen Schülern erstreckt sich die Aufsicht nur auf den Unterricht in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, Sport und bestimmte Schulveranstaltungen. Eine Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn der Schüler sich unerlaubt von der Gruppe entfernt. Die Lehrkräfte sind zur Aufsichtsführung verpflichtet, für deren Gewährleistung die Schulleiterin/der Schulleiter verantwortlich ist. **In besonderen Fällen** können **zuverlässige Schüler** oder **andere Personen zur Mithilfe** herangezogen werden.

### **Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen:**

*Bei allen pädagogischen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.*

Die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schüler und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln dienen sollen. Zu den **pädagogischen Maßnahmen** gehören insbesondere

- das **Gespräch** mit der Schülerin / dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen,
- die **Ermahnung**,
- **Gruppengespräche** mit Schülern und Eltern,
- die formlose **schriftliche oder mündliche Missbilligung** des Fehlverhaltens (die schriftliche Missbilligung ist in Durchschrift in die Schülerakte zu heften und spätestens am Ende des der Missbilligung folgenden Schuljahres aus der Schülerakte zu entfernen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute schriftliche Missbilligung ausgesprochen oder eine Ordnungsmaßnahme getroffen wurde),
- die **Beauftragung mit Aufgaben**, die geeignet sind, die Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen,
- das **Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts** nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,
- die **zeitweise Wegnahme von Gegenständen**, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können. Die Gegenstände sind in der Regel am Ende des Unterrichtstages zurückzugeben, die Rückgabe kann bei Minderjährigen auch über die Eltern erfolgen. Gegenstände, die eine besondere Gefährdung bedeuten, dürfen nur über die Eltern zurückgegeben werden. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird z.B. das **Nachholen nicht angefertigter Arbeiten** nicht von vornherein **unter Aufsicht** (so genanntes „**Nachsitzen**“) erfolgen müssen; erst wenn derartige Aufgaben trotz Aufforderung nicht erledigt werden, kommt das Anfertigen unter Aufsicht in Betracht. Es ist hierbei zu beachten, dass **bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern rechtzeitig vorher zu benachrichtigen sind**, wenn deren Kinder über die reguläre Unterrichtszeit hinaus in der Schule bleiben müssen.

**Ordnungsmaßnahmen** sind:

1. **Ausschluss vom Unterricht** für den **Rest des Schultages**, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen,
2. **Ausschluss** von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen,

Erlass vom  
20.11.2003  
ABI. 12/03  
S. 923

VO  
ABI. 1/00,  
S. 3

Änderung  
der VO  
ABI. 7/05,  
S. 3

Erlass vom  
20.11.2003  
ABI. 12/03  
S. 923

VO  
ABI. 8/93  
S. 690

VO  
ABI. 8/93  
S. 690

HSchG  
§ 82

3. **Androhung** der Zuweisung in eine **Parallelklasse** oder in eine **andere Lerngruppe**,
4. **Zuweisung** in eine **Parallelklasse** oder in eine **andere Lerngruppe**,
5. **Androhung** der Überweisung in eine **andere Schule** der gleichen Schulform,
6. **Überweisung** in eine **andere Schule** der gleichen Schulform,
7. **Androhung der Verweisung** von der besuchten Schule,
8. **Verweisung** von der besuchten Schule.

Die Entscheidung über die **Punkte 1 bis 5 und 7** trifft die **Schulleiterin oder der Schulleiter** auf Antrag der Klassenkonferenz.

Die Entscheidung über die **Punkte 6 und 8** trifft die **zuständige Schulaufsichtsbehörde** nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, bei den Punkten 2 bis 8 werden auch die Eltern gehört.

**Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten.**

**Ordnungsmaßnahmen** sind **nur zulässig**, wenn **pädagogische Maßnahmen und Mittel** sich als **wirkungslos** erwiesen haben, und dürfen nur bei erheblicher Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen oder Verursachung erheblicher Sachschäden angewendet werden. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht. Kommt eine Ordnungsmaßnahme in Betracht, so kann die Schülerin oder der Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorläufig vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung, längstens aber bis zu vier Wochen, ausgeschlossen werden.

**Ordnungsmaßnahmen** sind **bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern** zulässig, die eine weiterführende Schule besuchen,

- wenn sie im Verlauf von 6 zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens **sechs Unterrichtstage unentschuldig** gefehlt haben; vor einer Entscheidung ist ihnen schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen,
- wenn durch die **wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit** der Schülerin oder des Schülers **bei schriftlichen Leistungsnachweisen** in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten.

### Hausaufgaben:

In **Mittel- und Oberstufe**: Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit als Nachbereitung oder Vorbereitung von Unterrichtsstoffen. Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad sollen dem Alter und dem Leistungsvermögen angepasst und so gestellt sein, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können. Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben (z.B. Vokabeltest) ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.

Findet Samstag Unterricht statt, werden in Stufen 1 bis 9 für Montag keine Hausaufgaben gestellt. Dies gilt auch von Freitag auf Montag, wenn am Freitag Unterricht nach 14 Uhr stattfindet.

HSchG  
§ 82

SchVe § 28

VO zu  
SchVe  
Artikel 5, 2  
ABI. 7/08  
S. 244

Folgende **Arbeitszeiten für die täglichen Hausaufgaben** sollten nicht überschritten werden:

Jahrgangsstufen 1 und 2: bis zu einer ½ Stunde

Jahrgangsstufen 3 und 4: bis zu einer ¾ Stunde

Jahrgangsstufen 5 bis 8: bis zu 1 Stunde

Jahrgangsstufen 9 und 10: bis zu 1 ½ Stunden

SchVe  
Anlage 2, 10

In der **Grund- und Mittelstufe** dürfen **von Freitag auf Montag** dann **keine Hausaufgabe** aufgegeben werden, wenn am **Freitag Unterricht** (einschließlich Wahlunterricht) **nach 14 Uhr** stattfindet. Dasselbe gilt an den **übrigen Wochentagen**, an denen Unterricht nach 14 Uhr stattfindet, für **Hausaufgaben für den Folgetag**. Die Schule kann durch die Schulkonferenz abweichende Einzelfallregelungen treffen. Darüber hinaus muss jede Klassenkonferenz in dem vorgegebenen Rahmen über Umfang und gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen entscheiden.

VO  
vom  
20. Juni

HSchG  
§ 135 (1)

In der **Oberstufe** müssen Art, Form, Umfang und Zielsetzung der häuslichen Arbeiten der zunehmenden Selbständigkeit oder Eigenverantwortlichkeit des Schülers Rechnung tragen. Nach Möglichkeit sollten der Samstag und der Sonntag arbeitsfrei bleiben.

### **Schriftliche Arbeiten:**

Schriftliche Arbeiten sollen den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen, zunehmend Aufgaben selbständig zu lösen und den Stand ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erkennen. Schriftliche Arbeiten sollen der unterrichtenden Lehrkraft helfen, die Leistungen der Schüler zu beurteilen und festzustellen, ob die angestrebten Lernziele erreicht sind und welche Folgerungen sich daraus ergeben.

SchVe §25

Die **Note „ausreichend“** ist erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden. Schriftliche Arbeiten beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf eine inhaltlich abgeschlossene Unterrichtseinheit, **deren Lernziele durch vorbereitende Übungen hinreichend erarbeitet worden sind.**

SchVe §21,1

Schriftliche Arbeiten in der **Sekundarstufe I, gefertigt als Klassen- oder Kursarbeiten** in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen, außerdem in Politik und Wirtschaft. Eine schriftliche Arbeit kann durch andere Leistungsnachweise (**Referate, Hausarbeiten, Projektarbeiten**) ersetzt werden, wenn pro Schuljahr mehr als 4 Arbeiten vorgesehen sind.

SchVe §25

### **Mindestanzahl der Arbeiten pro Schuljahr:**

<b>Fach / Klasse</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Mathematik	5	5	4	4	4	4
1. Fremdsprache	5	5	4	4	4	4
2. Fremdsprache		5	4	4	4	4
Griechisch					5	5
3. Fremdsprache					4	4

VO zu  
SchVe  
Artikel 5, 2  
ABI. 7/08  
S. 244

SchVe  
Anlage 2,7

Die **Schulkonferenz** entscheidet über die **genaue Zahl der Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen** vor Beginn eines Schuljahres. Dies gilt auch für die Zahl der Arbeiten bei Beginn der 2. Fremdsprache in den Jahr-

gangsstufen 5 oder 7 im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang.

### **Verteilung der Leistungsnachweise auf das Schuljahr:**

Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen für die einzelnen Lerngruppen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden.

SchVe  
§ 21, 2

### **Anzahl der Leistungsnachweise pro Woche:**

Grundsätzlich dürfen von einem Schüler **an einem Tag** nur **eine**, in **einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei** schriftliche Arbeiten verlangt werden.

OAVO  
§ 9 (12)

**Dies gilt nicht für die Leistungsnachweise in der GO**, d.h. es können in einer Woche mehr als drei und an einem Tag mehr als ein Leistungsnachweis Verlangt werden.

### **Zwischennoten etc. vgl. Notengebung**

**Nichterbrachte Leistungen:** Die **nachträgliche Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen**, die die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, kann von der Lehrerin oder dem Lehrer verlangt werden, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbewertung nicht möglich ist. Hierbei kann **im Einzelfall davon abgesehen werden**, dass der Termin und der inhaltliche Rahmen – wie sonst bei Leistungsnachweisen vorgegeben - mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt gegeben werden muss. Bei der nachträglichen Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen **gilt darüber hinaus auch nicht**, dass von einem Schüler an einem Tag nur eine, in der Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten verlangt werden dürfen, d.h. im Falle der nachträglichen Anfertigung kann die Zahl der Arbeiten pro Tag und pro Woche überschritten werden.

SchVe,  
§ 22

SchVe,  
§ 21, 2

SchVe,  
§ 22, 1

Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig.

**Verweigert** eine Schülerin oder ein Schüler **die Anfertigung** eines schriftlichen oder eines anderen Leistungsnachweises, so erhält sie oder er die **Note „ungenügend“ oder null Punkte**. Das gleiche gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen ihm angekündigten schriftlichen oder anderen Leistungsnachweis **ohne ausreichende Begründung versäumt**.

Im Falle eines **Täuschungsversuches** (Benutzung unerlaubter Hilfsmittel) bei einem Leistungsnachweis soll unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entschieden werden. Als Maßnahmen kommen in Betracht:

SchVe § 24

1. Ermahnung und Androhung einer der nachfolgenden Maßnahmen,
2. Beendigung des Leistungsnachweises und anteilige Bewertung,
3. Beendigung des Leistungsnachweises ohne Bewertung mit der Maßgabe, dass der Leistungsnachweis mit veränderter Aufgabenstellung wiederholt wird,
4. Beendigung des Leistungsnachweises und Erteilung der Note „ungenügend“ oder null Punkte.

In den Jahrgangsstufen 6 und 8 soll eine der pro Fach vorgesehenen Klassen- oder Kursarbeiten als schulinterne **Vergleichsarbeit** angefertigt werden. Klassen- und Kursarbeiten können auch als Vergleichsarbeiten mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung geschrieben werden.

SchVe  
Anl. 2, 7a

In den übrigen Fächern und Lernbereichen werden **Lernkontrollen** angefertigt. **Je Fach und Halbjahr kann eine schriftliche Lernkontrolle** durchgeführt werden (d.h. **2 Lernkontrollen pro Schuljahr**), diese können auch durch eine praktische Arbeit ersetzt werden. Lernkontrollen dürfen nur bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Zeugnissausgabe geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit soll in den Klassen 5 bis 7 dreißig Minuten, in 8 bis 10 fünfundvierzig Minuten nicht überschreiten.

SchVe .§ 25  
SchVe  
Anl. 2,7e

SchVe  
Anl. 2,7f

**Wiederholung von schriftlichen Arbeiten:** Die Arbeit ist zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bzw. mit weniger als 5 Punkten bewertet wurde (in der Mittel- und Oberstufe). Ist mehr als ein Drittel der Arbeiten mangelhaft oder ungenügend, so kann die Arbeit wiederholt werden, oder die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer, dass die Arbeit zu werten sei (in der Mittelstufe). **Schulinterne Vergleichsarbeiten** müssen wiederholt werden, wenn mehr als ein Drittel oder mehr als die Hälfte der abgelieferten schriftlichen Arbeiten **der gesamten Jahrgangsstufe** der Schule oder des Bildungsgangs mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet werden mussten.

VO zu  
SchVe  
Artikel 5, 2  
ABI. 7/08  
S. 244

SchVe § 27

Wiederholungsarbeiten müssen ebenfalls **fünf Tage vorher angekündigt werden**. Im Falle der Wiederholung einer schriftlichen Arbeit wird bei der Leistungsbewertung nur die Arbeit mit der besseren Note berücksichtigt (Mittel- und Oberstufe).

SchVe § 27,3

Eine **Wiederholungsarbeit** erfolgt mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit nach angemessener Vorbereitungszeit. Eine nochmalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

SchVe § 27,2

Sch/ve  
Anlage 2,4

#### **Anteil der schriftlichen Arbeiten bei der Leistungsbeurteilung:**

In den Fächern **Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen** machen die **schriftlichen Arbeiten** (Klassen- oder Kursarbeiten) die  **Hälfte der Grundlagen der Leistungsbeurteilung** aus, in den übrigen Fächern, in denen schriftliche Arbeiten (z.B. **Lernkontrollen**) vorgesehen sind, etwa **ein Drittel**.

SchVe § 25,3

Die **Termine und der inhaltliche Rahmen schriftlicher Arbeiten** sind mindestens **fünf Unterrichtstage vorher** bekannt zu geben. **Korrektur und Rückgabe** einer schriftlichen Arbeit haben so rasch wie möglich zu erfolgen. Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss die Bewertung der Leistung durch Noten oder Punkte nachzuvollziehen sein. Vor deren Rückgabe und Besprechung, sowie am Tage der Rückgabe darf im gleichen Unterrichtsfach keine neue Arbeit geschrieben werden. Bei Minderjährigen ist die Kenntnisnahme der Arbeit durch die Eltern in Form von deren Unterschrift zu bestätigen. Unter jede Arbeit ist ein **Notenspiegel** anzubringen. Bei Vergleichsarbeiten ist der Notenspiegel sowohl für die Klasse als auch für die gesamte Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsgangs anzubringen. Auf Vergleichsarbeiten mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung findet dies keine Anwendung.

SchVe § 26,1

SchVe § 26,2

SchVe § 26, 3

SchVe § 27, 3

### **Notengebung:**

Die Zeugnisse in den Klassen 2 bis 10 enthalten eine Beurteilung des **Arbeits- und Sozialverhaltens** durch Noten oder Punkte, hierfür soll die Gesamtkonferenz Kriterien für die Beurteilung beschließen. Im Rahmen eines schulischen Erziehungskonzeptes kann auch in der Sekundarstufe I die Beurteilung in verbalisierter Form erfolgen.

**Leistungsnoten:** Die Note „ausreichend“ ist erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden.

Bei der **Notengebung** ist die Erteilung von Zwischennoten unzulässig. Eine aufwärts oder abwärts gerichtete Tendenz kann bei einer Leistungsbewertung, mit Ausnahme von Zeugnissen, durch ein in Klammern gesetztes Plus (+) oder Minus (-) charakterisiert werden. Ergänzende verbale Hinweise zu Noten sollten gegeben werden, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, sind **Noten** in einer Rücksprache von der Fachlehrerin / dem Fachlehrer zu **erläutern**. Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber **informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt**. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die **Noten** gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie **sinnvoller und hilfreicher Weise** von den Fachlehrerinnen / Fachlehrern **begründet werden**. Mindestens einmal im Schulhalbjahr müssen die Schüler **über ihren mündlichen Leistungsstand unterrichtet werden**. Auch bei der Notenbesprechung sollen die Grundsätze des **Datenschutzes** beachtet werden.

In den Fächern Deutsch, Mathematik, der ersten, zweiten und dritten Fremdsprache und in Griechisch machen in den Klassen 1 bis 10 die **schriftlichen Arbeiten die Hälfte der Grundlagen der Leistungsbeurteilung** aus, in den übrigen Fächern etwa ein Drittel.

**Verschlechtert sich die Fachnote** einer Schülerin oder eines Schülers nach einem Schulhalbjahr im Vergleich zu der Fachnote des vorhergehenden Halbjahres **um mehr als eine Stufe**, ist dies von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in der Versetzungskonferenz **zu begründen**. Falls von dieser Fachnote die Entscheidung über eine Versetzung abhängt, ist die Begründung im Protokoll festzuhalten und den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, mitzuteilen.

**Sekundarstufe II:** Für die **Beurteilung der Leistungen** sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise. Zu den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen gehören vor allem die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und –auswertungen, Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen, Hausaufgaben, Referate und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schüler in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt. Nicht alle Lernziele werden durch die schriftlichen Leistungsnachweise erfasst, eine formelhafte Berechnung der im Kurs erreichten Punktzahl ist deshalb nicht möglich. Im Übrigen ist die Entwicklung der Leistungen der Schüler während des Kurses angemessen zu berücksichtigen.

Bei einem **Schulwechsel** im Verlauf eines Schuljahres ist das von der abgebenden Schule zuletzt erteilte Zeugnis angemessen zu berücksichtigen. Erfolgt der Schulwechsel innerhalb von acht

SchVe § 20

Sch/Ve  
Anlage 3

SchVe  
§ 21,1

SchVe § 23

HSchG § 83

SchVe  
§ 25, 3

SchVe  
§ 12, 1

OAVO § 9

SchVe  
§ 12, 2

Unterrichtswochen vor einer Zeugniserteilung und liegt ein Zeugnis der abgebenden Schule vor, ist die Herabsetzung einer in diesem Zeugnis erteilten Note um mehr als eine Notenstufe nicht zulässig.

**Epochal erteilter Unterricht ist versetzungswirksam**, wenn er als solcher den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, angekündigt worden ist. Die Ankündigung hat in schriftlicher Form durch die Schulleitung zu erfolgen und ist aktenkundig zu machen.

**Noten im epochal erteilten Unterricht** sind in die am Ende eines Schuljahres erteilten Halbjahreszeugnisse sowie in Abschluss- und Abgangszeugnisse aufzunehmen. Im Zeugnis ist zu vermerken, in welchem Zeitraum der Unterricht epochal erteilt wurde.

**Gesetze, Verordnungen und Erlasse werden manchmal durch richterliche Beschlüsse ausgelegt und ergänzt:**

Die **Notengebung** der Lehrkraft ist ein **höchstpersönliches Fachurteil**, das auf Einschätzungen und Erfahrungen beruht, die Lehrkräfte in der alltäglichen Praxis entwickelt haben, sie basiert auf dem **während des gesamten Unterrichts gewonnenen persönlichen Eindruck**.

Von den Verwaltungsgerichten wird der Lehrkraft bei der Notengebung ein nicht überprüfbarer **Entscheidungsspielraum** zugebilligt.

Die **Kriterien für die Leistungsbeurteilung** ergeben sich im Einzelnen aus den Richtlinien und Lehrplänen und den Besonderheiten des jeweiligen Faches. Gegebenenfalls sind auch Konferenzbeschlüsse, etwa der Fachkonferenz, zu beachten. Treffen weder Vorschriften noch Konferenzbeschlüsse Regelungen, bleibt es dem Lehrer überlassen, welche Leistungen und Kriterien er im einzelnen zu Grunde legt und wie er sie bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. Allerdings hat er seine **Entscheidungen im Beschwerde – oder Widerspruchsverfahren zu begründen**, um eine Überprüfung auf Willkürfreiheit zu ermöglichen. Neben der schriftlichen Leistung umfasst die sonstige Mitarbeit vor allem Unterrichtsbeiträge, kurze schriftliche Überprüfungen (Tests), Referate, Hausaufgaben, Protokolle, Präsentationen und praktische Arbeiten.

**Referate:**

Eine Lehrkraft ist **nicht verpflichtet, Referate als Leistung bei der sonstigen Mitarbeit** vorzusehen. Besonders **das Angebot eines Schülers, am Ende des Schulhalbjahres** zur Verbesserung seiner Note **ein Referat zu halten**, kann und **sollte abgelehnt werden**, da die Grundlage für die Notenfindung die **während des gesamten Zeitraums erbrachten Leistungen** darstellen, und nicht eine punktuelle Leistung. Hinzu käme hier der Gleichheitsgrundsatz, denn allen Schülern müssen gleiche Chancen für zu erbringende Leistungen eingeräumt werden.

**Unklares Notenbild:**

Der Gleichheitsgrundsatz gebietet keineswegs eine gleich häufige Aufforderung an Schüler, mündliche Beiträge zu erbringen. Bei einem unklaren Notenbild sind Schüler häufiger anzusprechen als bei einem eindeutigen Notenbild. Auch der Schwierigkeitsgrad der Fragen und Aufgabenstellungen ist am Leistungsvermögen des Schülers und der zu erwartenden Note auszurichten. Die Angemessenheit des Schwierigkeitsgrades gehört zum Beurteilungsspielraum des Lehrers.

SchVe  
§ 12, 4

SchVe  
§ 30, 8

Urteil des  
VG  
Frankfurt  
vom  
17.01.2001

SchulRecht  
11/12, 2005  
Thomas  
Böhm

OAVO § 9

Nur offensichtliche Fehleinschätzungen können zur Rechtswidrigkeit der Notengebung führen.

#### **Individuelle Verschiedenheit der Schüler:**

Bei der Beurteilung der mündlichen Leistungen, also vor allem der Häufigkeit und der Qualität, darf der Lehrer auch die individuelle Verschiedenheit der Schüler in Leistungsentwicklung und Lernverhalten berücksichtigen. Ein eher stiller Schüler, dessen schriftliche Arbeiten, Tests, Hausaufgaben und freiwillig oder nach Aufforderung erbrachten mündlichen Beiträge ein einheitlich gutes Leistungsbild zeigen, muss nicht schlechter beurteilt werden als ein lebhafter, häufig freiwillig zum Unterricht beitragender Schüler. **Besondere Schwächen einzelner Schüler** können durchaus berücksichtigt werden. So sollte ein Schüler, dem es schwer fällt, **eine Leistung vor der Gruppe** zu erbringen, nicht aufgefordert werden, benotete Aufgaben an der Tafel zu lösen, es sei denn der Lehrer gestaltet die Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen so, dass sie eine Hilfe sein können, die Scheu zu überwinden. Selbstverständlich **ist jede unsachliche Beeinflussung** des Schülers, etwa durch sarkastische Bemerkungen vor einer zu erbringenden Leistung oder bei Fehlleistungen **zu unterlassen** und kann insbesondere vor oder während der vom Schüler zu erbringenden Leistung zur **Rechtswidrigkeit der Beurteilung** führen.

#### **Hausaufgaben und Hausaufgabenüberprüfungen:**

Hausaufgaben sind Bestandteil der Bewertung der sonstigen Mitarbeit (d.h. nicht der schriftlichen Mitarbeit). Die Ergebnisse der Hausaufgabenüberprüfungen dienen vor allem der **Absicherung des Gesamturteils**, wenn etwa die in anderen Bereichen der sonstigen Mitarbeit festgestellten Schwächen sich auch in den Hausaufgaben wieder finden.

#### **Notenbegründung des Lehrers:**

Die Rechtmäßigkeit einer Notengebung kann letztlich immer nur anhand der konkreten Notenbegründung des Fachlehrers beurteilt werden. Die Gewichtung einzelner Teilleistungen bei der Bildung der Gesamtnote für die sonstige Mitarbeit liegt im **Ermessen der Lehrkraft**. Er hat dabei **Vorschriften**, die z.B. eine besondere Gewichtung der Hausaufgaben untersagen, zu beachten und muss eine offensichtliche, sachlich nicht nachvollziehbare Ungleichgewichtung vermeiden.

In der **Notenbegründung** der Lehrkraft muss deutlich werden, dass alle relevanten Leistungsbereiche in die Beurteilung einbezogen wurden. So reicht es z.B. im Fremdsprachenunterricht nicht aus, pauschal von der Häufigkeit und Qualität der Unterrichtsbeiträge zu reden, vielmehr sind z.B. das Lesen, Hörverstehen, Sprechen, Lexik und Grammatik sowie die Fähigkeiten der Reproduktion, Produktion und des Transfers darzustellen.

Die **Heranziehung von im ersten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen** für die Notenbildung im zweiten Schuljahr ist entgegen der Regelung im Erlass des HKM **rechtswidrig**. Bei der Bewertung sonstiger Leistungen – neben schriftlichen Arbeiten – ist es vom Bewertungsspielraum gedeckt, wenn die Noten für **Vokabeltests** nur mit einer Gewichtung von 10 % berücksichtigt werden.

SchulRecht  
11/12, 2005  
Thomas  
Böhm

Erlass des  
HKM vom  
17.4.2001

Hessischer  
Verwaltungs-  
gerichtshof  
Beschluss vom  
9.12.2009

## Gefährdung der Versetzung – Informationsrechte der Eltern und Schüler:

Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler müssen rechtzeitig über die Möglichkeiten der weiteren Schul- oder Berufsausbildung beraten werden, wenn die Klassenkonferenz zu der Überzeugung gelangt, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der nachfolgenden Jahrgangsstufen auf Dauer nicht gewachsen sein wird und deshalb der Übergang auf eine andere Schulform oder in die Berufsausbildung in Erwägung gezogen werden sollte. Die Beratung erfolgt durch den/die Klassenlehrer/in und ist den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, schriftlich anzubieten. Der Vorgang ist in den Schulakten zu vermerken.

SchVe  
§ 16, 1

**Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres** sind bei Gefährdung der Versetzung und im Falle der Nichtversetzung auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler zu informieren, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Ein eventueller Widerspruch ist zur Schülerakte zu nehmen. Über den Widerspruch sind die Eltern von der Schule zu informieren.

SchVe  
§ 16, 7

Über die **Gefährdung der Versetzung** eines Schülers sind die Eltern bzw. die Volljährigen selbst unter Angabe der Fächer oder Lernbereiche, in denen mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen, wie folgt in Kenntnis zu setzen:

SchVe  
§ 16, 2

- Eine Mitteilung erfolgt zunächst durch einen Vermerk in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilenden **Zeugnis (Vermerk über Versetzungsgefährdung)**.

- In allen Fällen einer Versetzungsgefährdung muss eine **schriftliche Benachrichtigung**, („blauer Brief“, Durchschrift zu den Schülerakten)
- der Eltern bzw. Volljährigen darüber **bis spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe** (am Ende des Schuljahres) erfolgen. Gleichzeitig ist ihnen eine Beratung anzubieten.

**Information der Eltern bei Nichtversetzung:** Steht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt wird, müssen die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, bis spätestens drei Tage vor der Zeugnisausgabe hiervon durch einen eingeschriebenen Brief unterrichtet sein. Diese Schülerinnen oder Schüler können am Tage der Zeugniserteilung dem Unterricht fern bleiben.

SchVe  
§ 16, 5

Im Falle der **Nichtversetzung** ist ein **individueller Förderplan** für die Schülerin oder den Schüler zu erstellen und den Eltern und der Schülerin und dem Schüler zur Kenntnis zu geben.

SchVe  
§ 10, 4

**Versetzungen und Wiederholungen:** Bei einer Nichtversetzung hat der Schüler dieselbe Jahrgangsstufe zu wiederholen. Bei **zweimaliger Nichtversetzung** in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen ein und desselben Schulzweiges hat der Schüler die besuchte Schule oder den besuchten Schulzweig zu verlassen. Sie oder er darf nicht in eine Schule desselben Bildungsganges aufgenommen werden.

HSchG  
§ 75, 2/3

Für Schüler, die im **neunjährigen Bildungsgang nicht versetzt werden** und dadurch in den achtjährigen Bildungsgang wechseln müssen, gelten folgende Bestimmungen im Falle einer Nichtversetzung:

SchVe  
§ 12, 8

- In Jahrgangsstufe 5 und 6: Wiederholen der jeweiligen Jahrgangsstufe

- im achtjährigen Bildungsgang,
- Am Ende der Jahrgangsstufe 10: Wiederholen der Jahrgangsstufe 9 im achtjährigen Bildungsgang,
- In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 im neunjährigen Bildungsgang entscheidet die Versetzungskonferenz über die Einstufung in die jeweilige Jahrgangsstufe des achtjährigen Bildungsgangs.

Für Schülerinnen und Schüler, die im **achtjährigen Bildungsgang nicht versetzt werden** und bei einem Verbleib an der besuchten Schule in den neunjährigen Bildungsgang wechseln müssen, gelten folgende Versetzungsbestimmungen:

- In Jahrgangsstufe 5 und 6: Wiederholen der jeweiligen Jahrgangsstufe im neunjährigen Bildungsgang,
- In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 im achtjährigen Bildungsgang entscheidet die Versetzungskonferenz über die Einstufung in die jeweilige Jahrgangsstufe des neunjährigen Bildungsgangs.

VO zu  
SchVe  
ABI: 7/08  
Artikel 5,  
S. 243

In einer allgemein bildenden Schule können Schüler **eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen**, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Diese Entscheidung trifft auf **schriftlichen Antrag** der Eltern die Klassenkonferenz. Dieser Antrag ist **bis zu 2 Monate vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres an die Schulleitung zu stellen**.

HSchG  
§ 75, 5

In besonders begründeten **Ausnahmefällen** kann die Klassenkonferenz bis zu 6 Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres über die freiwillige Wiederholung beschließen. Die Wiederholung einer bereits wiederholten Jahrgangsstufe ist nicht zulässig.

SchVe  
§ 14, 1

Eine **Wiederholung** ist **nur zweimal** während des Besuchs einer allgemein bildenden Schule möglich, davon einmal in der gymnasialen Oberstufe. Wurde das Ziel des gewählten Bildungsganges nicht erreicht, so kann die letzte Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich.

SchVe  
§ 14, 1

**Überspringen einer Jahrgangsstufe:** Schülerinnen und Schüler können eine Jahrgangsstufe überspringen. Das Überspringen ist in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag oder mit Zustimmung der Eltern, bei volljährigen Schülern auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung. Die Entscheidung über den Antrag kann von einem probeweisen Besuch der nächst höheren Klasse bis zu 3 Monaten abhängig gemacht werden, wobei die Schülerin / der Schüler rechtlich in der alten Klasse bleibt. Ein Überspringen von Jahrgangsstufen, in denen der Abschluss des Bildungsganges erworben wird, ist nicht zulässig.

HSchG  
§ 75, 5

SchVe § 13

### Querversetzung → **Übergänge nach der Grundschule**

#### Zeugnisse:

- Abgangs- oder Übergangszugnisse enthalten keinen Versetzungsvermerk, aber einen Vermerk über die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe oder Klasse.
- Wer einen Schulabschluss erworben hat, erhält am Ende des Schuljahres ein Abschlusszeugnis.
- Wer die Schule verlässt, ohne einen Abschluss zu erwerben, erhält ein Abgangszeugnis.

SchVe § 30

- Haben Schüler an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen oder am Wahlunterricht teilgenommen, sind anstelle von Noten die Vermerke „teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ und „mit gutem Erfolg teilgenommen“ einzusetzen.
- Noten im epochal erteilten Unterricht sind in die am Ende eines Schuljahres erteilten Halbjahreszeugnisse sowie in Abschluss- und Abgangszeugnisse aufzunehmen, im Zeugnis ist zu vermerken, in welchem Zeitraum der Unterricht epochal erteilt wurde.
- Weitere Hinweise (z.B. Lese- und Rechtschreibschwäche, ehrenamtliche Tätigkeiten) sind in den Abschnitt „Bemerkungen“ aufzunehmen.
- Auf Halbjahreszeugnissen und in den Zeugnisunterlagen sind die Noten in Ziffern einzusetzen.
- Noten auf Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie auf Übergangszeugnissen sind auszuschreiben (z.B. „befriedigend“). Außer in Abschluss- und Abgangszeugnissen sind Versäumnisse in Tagen und Unterrichtsstunden, getrennt nach „entschuldigt“ und „unentschuldigt“, anzugeben.
- Zeugnisse werden am letzten Unterrichtstag vor dem ersten Montag im Februar und am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien jeweils während der dritten Unterrichtsstunde ausgegeben, nach Ausgabe der Zeugnisse ist unterrichtsfrei.
- Für die Schülerinnen und Schüler, die eine Abschlussprüfung abgelegt haben, kann die **Entlassung** frühestens am Freitag oder Samstag der vorletzten Schulwoche erfolgen. Liegt der Beginn der Sommerferien nach dem 15. Juli, sind die Schüler zwischen dem 9. und 15. Juli zu entlassen.
- Auf Zeugnissen minderjähriger Schüler ist die Kenntnisnahme von einem Elternteil zu bestätigen. Klassenlehrer/in oder Tutor/in haben sich zu Beginn des nächsten Schuljahres von der Bestätigung der Kenntnisnahme zu überzeugen.

SchVe  
§ 30, 8

SchVe  
§ 30, 9

SchVe  
§ 31, 2

SchVe  
§ 30, 12

SchVe  
§ 32, 1

SchVe  
§ 32, 3

**Die Versetzungsbestimmungen in der Realschule und im Gymnasium lauten:**

Zeugnisnote:	
1 x 6 HF	keine Versetzung möglich
2 x 5 HF	keine Versetzung möglich
ab 3 x 5 im HF oder auch NF	keine Versetzung möglich

SchVe  
Anlage 1, II

Zeugnisnote	Ausgleich durch: (Gymnasium / Realschule)
1 x 5 HF	1 X 2 HF oder 2 X 3 HF oder 1 X 3 HF und Ø mindestens 3,0
1 X 5 NF	1 X 2 oder 2 X 3
1 X 6 NF	1 X 1 oder 2 X 2 oder 3 X 3

HF =  
Hauptfach  
(D, M, FS)

NF =  
Nebenfach

## Nachprüfungen:

Wird ein Schüler aufgrund mangelhafter Leistungen in einem Fach nicht versetzt, ist ihm die Teilnahme an einer Nachprüfung in diesem Fach zu ermöglichen. Bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern, kann die Versetzungskonferenz ihn zur **Nachprüfung** zulassen, wenn er bei mangelhaften Leistungen in nur einem Fach versetzt worden wäre. Die Versetzungskonferenz entscheidet, in welchem Fach die Prüfung erfolgen soll. Die Eltern sind umgehend zu informieren und werden aufgefordert, bis spätestens eine Woche nach Ferienbeginn zu erklären, ob von der Möglichkeit der **Nachprüfung** Gebrauch gemacht wird. Die Nachprüfung erfolgt in der letzten Ferienwoche und besteht in den Fächern, in denen Klassen- oder Kursarbeiten geschrieben werden, aus einem schriftlichen (Umfang vergleichbar mit Klassenarbeit) und einem mündlichen Teil (20 Minuten). Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt die Durchführung der Prüfung einem Fachlehrer / einer Fachlehrerin.

<b>Nachprüfung</b>	2 X von Klasse 6 –10, aber nicht aufeinanderfolgend
Nichtversetzung wegen 1 X 5	Nachprüfung muss ermöglicht werden
Nichtversetzung wegen 2 X 5	kann zur Nachprüfung zugelassen werden, wenn 1 X 5 ausgeglichen würde
Fach der Nachprüfung	Versetzungskonferenz entscheidet
Termin der Nachprüfung	letzte Ferienwoche

SchVe, § 15

Eine Versetzung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ohne Ausgleich nicht ausreichender Leistungen erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat.

Die Entscheidung über die Versetzung darf nicht von den Ergebnissen zusätzlicher, eigens hierfür durchgeführter Prüfungen oder Tests abhängig gemacht werden.

Eine **nachträgliche Versetzung** ist in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 höchstens zweimal, aber nicht in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen möglich.

Ist die Schülerin oder der Schüler in ihrer oder seiner Schullaufbahn bereits einmal durch eine Nachprüfung nachträglich versetzt worden, soll die **Klassenkonferenz eine weitere Nachprüfung nur dann zulassen**, wenn sie oder er dadurch in ihrer oder seiner Lernentwicklung besser gefördert werden kann.

SchVe  
§ 10,3

SchVe  
§ 10,4

SchVe  
§ 15

### **Religionsunterricht:**

Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören. Die **Nichtteilnahme** am Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern oder der religionsmündigen Schüler. Ist in einem Schuljahr die Bildung von Lerngruppen für beide Konfessionen z.B. wegen schulorganisatorischen Schwierigkeiten nicht möglich, können die Schüler am Religionsunterricht der anderen Konfession unter bestimmten Voraussetzungen teilnehmen.

**Erlass**  
**5.11.2009**  
**ABl. 12/09**

### **Betriebspraktikum:**

Das Betriebspraktikum ist Teil einer kontinuierlichen Bemühung der Schule um die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Arbeits- und Berufswelt. **Leitfach** für die Vorbereitung und Auswertung des Praktikums ist **das Fach Arbeitslehre**. Unterrichtsort ist der jeweilige Betrieb. Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Unterrichtsziele im Praktikum einlösbar sind. Betriebspraktika sollen **vom 8. Schuljahr an** durchgeführt werden. Alle Schülerinnen und Schüler **der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10)** sollen an einem Praktikum teilnehmen. Die Durchführung eines zweiten Praktikums ist möglich. Werden für eine Schülergruppe zwei Praktika durchgeführt, so sollen sie unterschiedliche Fragestellungen verfolgen und die Praktikumsplätze sollen in unterschiedlichen Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldern angesiedelt sein. Die Praktika können als Klassen-, Gruppen- oder Einzelpraktika durchgeführt werden und dauern in der Regel **zwei oder drei Wochen**. Bei dreiwöchigen Praktika ist etwa in der Mitte des Praktikums ein Unterrichtstag in der Schule durchzuführen, an dem der Verlauf des Praktikums ausgewertet wird. Die Betriebspraktika werden von **einer/einem fachkundigen Lehrerin/Lehrer vorbereitet, durchgeführt und im Unterricht nachbereitet**.

**Erlass**  
**ABl. 12/96**  
**ABl. 2/97**  
**ABl. 3/05**

### **Übergänge nach der Grundschule:**

Die **Wahl des weiterführenden Bildungsganges** nach dem Besuch der Grundschule ist **Sache der Eltern**. Sie setzt eine eingehende Information und Beratung der Eltern voraus.

Voraussetzung für die Aufnahme in den gewählten Bildungsgang ist, dass die Schülerin oder der Schüler **das Ziel der Grundschule erreicht** hat und für den gewählten weiterführenden Bildungsgang **geeignet** ist.

Eine Eignung ist gegeben, wenn Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung der Schülerinnen und Schüler eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsgangs erwarten lassen.

Bei **Wahl der Realschule oder des Gymnasiums** oder der entsprechenden Zweige der **schulformbezogenen Gesamtschule** nimmt die **Klassenkonferenz** dazu schriftlich Stellung mit einer **Empfehlung** für den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers. Wird dabei dem Wunsch der Eltern widersprochen, so ist ihnen eine erneute Beratung anzubieten. Halten die Eltern ihre Entscheidung aufrecht, so erfolgt die Aufnahme in den gewählten Bildungsgang.

**SchVe,**  
**§ 1-7**

### **Querversetzung:** (Versetzung in eine andere Schulform)

Schülerinnen und Schüler, die die fünfte Jahrgangsstufe der Realschule, des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige schulformbezogener Gesamtschulen besuchen, **obwohl die Klassenkonferenz der Grundschule eine Empfehlung für einen anderen weiterführenden Bildungsgang erteilt**

**HSchG**  
**§ 75**

hatte, und deren Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung die Anforderungen des gewählten Bildungsganges nicht erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht erwarten lassen, können am Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres in eine **andere Schulform** versetzt werden ( **Querversetzung** ).

Erfolgt die Querversetzung am Ende des Schulhalbjahres, setzt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsweg in der fünften Jahrgangsstufe der Schulform, in die sie oder er versetzt wird, fort.

Erfolgt die **Querversetzung am Ende der fünften Jahrgangsstufe**, ist auch über die zu besuchende Jahrgangsstufe zu entscheiden. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen eine Versetzungsentscheidung nach dieser Bestimmung haben keine aufschiebende Wirkung. Bei einer Querversetzung im Rahmen des weiterführenden Bildungsganges zum Schulhalbjahr oder zum Ende der Jahrgangsstufe 5 sind die Eltern frühzeitig, spätestens aber 6 Wochen vor dem beabsichtigten Termin der Querversetzung (Termin der Zeugnisausgabe) zu benachrichtigen. Sie sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, selbst den empfohlenen Wechsel zu vollziehen.

Eine Querversetzung aus der fünften Jahrgangsstufe des Gymnasiums in die Hauptschule ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Klassenkonferenz der Grundschule eine Empfehlung für den Bildungsgang der Hauptschule erteilt hatte und wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigt würde.

Eine **Querversetzung** ist unabhängig von der Empfehlung der Grundschule am **Ende der Jahrgangsstufen 6 und 7** ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Die Versetzungskonferenz entscheidet auch darüber, ob in der anderen Schulform die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe zu wiederholen ist.

#### **Übergänge nach der Förderstufe:**

Innerhalb der Förderstufe steigen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 6 auf. Eine Nichtversetzung ist ausnahmsweise zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung so beeinträchtigt würde, dass mit einem dauernden Versagen zu rechnen wäre. Der **Übergang in die Realschule oder das Gymnasium** oder die entsprechenden Zweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule **setzt voraus**, dass ihn **die Klassenkonferenz** der abgebenden Förderstufe **befürwortet**.

#### **Gleichstellungen – Hauptschulabschlüsse/Realschulabschlüsse:**

Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die **in die Jahrgangsstufe 10 einer Realschule, eines Gymnasiums** oder entsprechender Schulzweige **versetzt** worden sind, **steht dem** Abschluss der Jahrgangsstufe 9 ( **Hauptschulabschluss** ) **gleich**.

Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zwar nicht in die Jahrgangsstufe 10 versetzt worden ist, die Erteilung des Hauptschulabschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen dieses Bildungsganges möglich gewesen wäre.

Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums, oder des verkürzten gymnasialen Bildungsganges (Jahrgangsstufen 5 bis 9) oder einer schulformübergreifenden (integrierten)

SchVe  
§ 12

VO  
ABI. 4/03  
§ 23

VO  
ABI. 4/03  
§ 39, § 40

VO zur  
VOBGM  
ABI. 7/08  
§ 39, 4  
S. 242

Gesamtschule **in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt sind**, steht dem mittleren Abschluss (**Realschulabschluss**) gleich. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zwar nicht in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurde, die Erteilung des mittleren Abschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen dieses Bildungsganges möglich gewesen wäre.

Für die Realschule gilt, dass der **mittlere Abschluss ( Realschulabschluss)** auch **zum Übergang in studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe ( Sekundarstufe II) berechtigt**, wenn der mit dem Abschluss nachgewiesene Bildungs- und Leistungsstand eine **erfolgreiche Teilnahme an deren Unterricht erwarten lässt**.

VO  
ABI. 4/03  
§ 26

#### Zehntes Hauptschuljahr:

Ein **zehntes Hauptschuljahr** dient dem **Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses, ersatzweise des erweiterten Hauptschulabschlusses**.

Das 10. Hauptschuljahr können die Schülerinnen und Schüler besuchen, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss oder qualifizierenden Hauptschulabschluss erworben haben.

VO  
ABI. 4/03  
§ 25

#### Besonderheiten der schulformübergreifende ( integrierten)

##### Gesamtschule:

Die Schülerinnen und Schüler rücken **ohne Versetzung** in die nächste Jahrgangsstufe auf.

**Ab der Jahrgangsstufe 8** wird den Eltern jährlich am Ende des ersten Schulhalbjahres schriftlich mitgeteilt, **welcher Abschluss** der Schülerin oder dem Schüler **voraussichtlich zuerkannt werden kann**. Entspricht der voraussichtlich zu erteilende Abschluss nicht dem angestrebten Abschluss, **kann die Jahrgangsstufe 10 einmal wiederholt werden**.

Schülerinnen und Schüler, denen voraussichtlich der Realschulabschluss zuerkannt werden kann, ist das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 dem Hauptschulabschluss gleichgestellt.

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird **in die gymnasiale Oberstufe versetzt**, wer in allen Fächern oder Lernbereichen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts hinreichende Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 64 der Verordnung erreicht hat.

Der **mittlere Abschluss** an einer schulformübergreifenden Gesamtschule **berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium**.

VO  
ABI. 4/03  
§ 36

HSchG  
§ 135

VO  
ABI. 4/03  
§ 64

#### Haupt- und Realschulabschlüsse:

Die Abschlussprüfung führt

- a) am Ende der **Jahrgangsstufe 9** im Bildungsgang der **Hauptschule** zum  
- **Hauptschulabschluss** oder zum  
- **qualifizierenden Hauptschulabschluss** (zusätzliche Prüfung in Englisch)
- b) am Ende der **Jahrgangsstufe 10** im Bildungsgang der **Realschule** zum  
- mittleren Abschluss (**Realschulabschluss** nach Klasse 10 R oder 10 H).

VO  
ABI. 4/03  
§ 41

Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss erreicht haben und ein **zehntes Hauptschuljahr** oder die Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden Gesamtschule besuchen, erhalten den **erweiterten Hauptschulabschluss**, wenn sie erfolgreich am Unterricht teilgenommen

VO  
ABI. 4/03  
§ 57

haben, aber nicht die Anforderungen des mittleren Abschlusses nach § 58 der Verordnung erfüllt haben.

### Abschlussprüfung im Bildungsgang Hauptschule:

Die Prüfung zum Hauptschulabschluss besteht aus

- einer **Projektprüfung**
- und je einer **schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch** und **Mathematik**,
- **zusätzlich in Englisch** beim **qualifizierenden Hauptschulabschluss**.

Die schriftlichen Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr (Terminfestlegung durch HKM), die Projektprüfung im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9 (Terminfestlegung durch Schule) statt.

Der **Hauptschulabschluss** wird **zuerkannt**, wenn nach Ermittlung der Endnoten, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts **mindestens ausreichende Leistungen** erreicht wurden und die **Abschlussprüfung** einschließlich schriftlicher Prüfungen in den o.a. Fächern erfolgreich mit einer ermittelten Gesamtleistung von **4,4 oder besser** abgelegt wurde.

VO  
ABI. 4/03  
§ 48 ff

VO  
ABI. 4/03  
§ 56

### Abschlussprüfung im Bildungsgang Realschule:

Die Prüfung zum mittleren Abschluss besteht aus einer **schriftlichen Prüfung** in den Fächern **Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache** sowie einer **mündlichen Prüfung** in einem anderen Fach **oder einer Hausarbeit** mit **Präsentation** in einem anderen Fach.

Die schriftlichen Prüfungen finden im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt. (Termine durch HKM). Die Termine der mündlichen Prüfung, der Hausarbeit und der Präsentation legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest. Der **mittlere Abschluss wird zuerkannt**, wenn am **Ende der Jahrgangsstufe 10** nach Ermittlung der Endnoten, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts **mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden oder ausreichende Leistungen nach den geltenden Bestimmungen ausgeglichen** werden können und die **Abschlussprüfung** erfolgreich mit einer **Gesamtleistung von 4,4 oder besser** abgelegt wurde.

VO  
ABI. 4/03  
§ 51 ff

### Wege in die gymnasiale Oberstufe:

**Aus Sekundarstufe I eines Gymnasiums / Gymnasialzweig einer AGS / KGS:** Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 der GO.

VOBGM  
§ 63, ABI.  
4/03

### **Aus Realschule / Realschulzweig einer AGS, KGS / Berufsfachschule:**

Prinzipiell ist der Übergang in die berufsqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe möglich (nicht gleichzustellen mit gymnasialer Oberstufe); der Übergang in studienqualifizierende Bildungsgänge (gymnasiale Oberstufe) ist möglich, wenn der durch den Mittleren Abschluss nachgewiesene Bildungs- und Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten lässt, deshalb ist eine Befürwortung durch die Klassenkonferenz der abgebenden Schule und ein Notendurchschnitt von besser als 3,0 erforderlich.

HSchG  
§ 78, 1  
HSchG  
§ 13,4  
OAVO § 2

### **Aus IGS:**

Befürwortung durch die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, der Notendurchschnitt muss besser als 3,0 sein; bei einer Differenzierung auf unterschiedlichen Anspruchsebenen (Kurse) ist die genaue Notenregelung nachzulesen unter VOBGM, § 64, 3.

VOBGM  
§ 62, § 64  
ABI. 4/03

**Von ausländischer Schule / Staatlich nicht anerkannter Schule / nicht genehmigter Schule / nach Unterbrechung von länger als einem Jahr:** Aufnahme in besonderen Fällen. In der Regel erfolgt ein Überprüfungsverfahren. Berufsschule, Grundwehrdienst, Zivildienst, soziales Jahr gelten nicht als Unterbrechung.

HSchG  
§ 77, 2  
HSchG  
§ 78  
OAVO § 2

**Bei Abgangszeugnis des Gymnasiums ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 (Gleichstellung mit dem Mittleren Abschluss):** mit einem dem Mittleren Abschluss gleichgestellten Abgangszeugnis ist **kein Übergang** in die gymnasiale Oberstufe möglich, da keine Versetzung in die Klasse 11 erfolgt ist.

HSchG  
§ 24, 3  
VOBGM  
§ 39, 2  
ABI. 4/03

**Aus Hauptschule (mit erweitertem Hauptschulabschluss und Abschlussprüfung):** Prinzipiell ist der Übergang in die *berufsqualifizierenden Bildungsgänge* der Oberstufe möglich (nicht gleichzustellen mit gymnasialer Oberstufe).

Der Übergang in studienqualifizierende Bildungsgänge (GO) ist möglich, wenn der durch den Mittleren Abschluss nachgewiesene Bildungs- und Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten lässt. Dazu ist eine Befürwortung durch die Klassenkonferenz der abgebenden Schule und ein Notendurchschnitt von besser als 3,0 erforderlich.

HSchG  
§ 13, 3+4  
VOBGM  
§ 25

**Mittlerer Abschluss über Gleichstellungsvermerk (Anerkennung eines ausländischen Bildungsnachweises):** Aus dem Gleichstellungsvermerk ergibt sich keine Aufnahmeberechtigung. Schülerinnen und Schüler, die aus einer ausländischen Schule in die GOS oder das BG übergehen wollen, unterliegen einem **Überprüfungsverfahren**, in Deutsch, der ersten Fremdsprache und Mathematik schriftlich jeweils im Umfang einer Klassenarbeit, in Geschichte oder Politik und Wirtschaft sowie einer Naturwissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen.

HSchG  
§ 78  
OAVO § 2

HSchG  
§ 78  
OAVO  
§ 2 (6)

## Gymnasiale Oberstufe

### **Oberstufen- und Abiturverordnung – OAVO: Übergangsregelungen:**

Für Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung bis Ende des Jahres 2011 ablegen, gelten die Bisherigen Bestimmungen der **VOGO/BG**. Für Schülerinnen und Schüler, die 2009 in die Einführungsphase (Klasse 11) der GO eingetreten sind gilt die **OAVO**.

OAVO § 52

### Zielsetzung der Gymnasialen Oberstufe:

Die in der **gymnasialen Oberstufe** zu erwerbenden **Kenntnisse** und **Fähigkeiten** werden über eine **fachlich fundierte, vertiefte allgemeine und wissenschaftspropädeutische Bildung** und eine an den Werten des Grundgesetzes orientierten **Erziehung** vermittelt. Der Unterricht der GO strebt mit dem Erwerb eines inhaltlich spezifischen, organisierten und regelorientierten Wissens die Fähigkeit an, selbständig zu lernen, zu arbeiten, und über das eigene Lernen, Denken, Urteilen und Handeln zu reflektieren.

GO =  
gymna-  
siale  
Oberstufe

OAVO § 1

### Gliederung der GO:

Die GO gliedert sich in

- eine einjährige **Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11)** und
- die **zweijährige Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13)** (Q 1, Q 2, Q 3, Q 4).

OAVO § 8

Am Ende der Einführungsphase wird eine Entscheidung über die Zulassung zur Qualifikationsphase getroffen. In der Qualifikationsphase werden die Fächer als **Grundkursfächer** und als **Leistungskursfächer** unterrichtet. Grundkurse vermitteln grundlegende wissenschaftspropädeutische Kenntnisse und Einsichten, Leistungskurse vermitteln exemplarisch vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis und erweiterte Kenntnisse.

Im **Grundkursfach** bleiben die Schüler in der Regel **mindestens während eines Schuljahres in derselben Lerngruppe**, im **Leistungsfach** gilt dies für **die gesamte Qualifikationsphase**. **Jahrgangsstufenübergreifende** Kurse sind zulässig, wenn eine Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen nicht möglich ist.

Innerhalb derselben Jahrgangsstufe sollen erhebliche Unterschiede in der **Größe der Lerngruppe** zwischen den einzelnen Grundkursen und Leistungskursen vermieden werden. Die Gesamtkonferenz stellt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Grundsätze für die Lerngruppengrößen auf.

### Übergang und Aufnahme in die GO:

Vor Beendigung des 19. Lebensjahres (Sondergenehmigungen nur über das Staatliche Schulamt).

OAVO  
§ 2 (4)

**Gymnasium:** Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 der GO,

**Mittlerer Abschluss:** Befürwortung durch die Klassenkonferenz, wenn die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der GO erwarten lassen, **Durchschnittsnote: besser als befriedigend (3,0) in allen Fächern.**

OAVO § 2

Schüler, die noch **keinen Unterricht in einer 2. Fremdsprache** spätestens ab Jahrgangsstufe 9 hatten, können in die GO nur aufgenommen werden, wenn sie an dieser Schule in der Klasse 11 mit einer zweiten Fremdsprache beginnen können und diese bis zum Ende

OAVO  
§ 14 (3)  
§ 26 (3)

der Qualifikationsphase mit mindestens 12 Jahreswochenstunden (= 4 Wochenstunden) fortführen, wobei kein Kurs in der Qualifikationsphase mit null Punkten abgeschlossen werden darf. Die Ergebnisse von 13 I und 13 II müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Schülerinnen und Schüler, die **Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch den Besuch einer ausländischen Schule erworben** haben, können auf Antrag beim Staatlichen Schulamt nachweisen, dass sie entsprechende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache haben und müssen somit nicht mit einer zweiten Fremdsprache neu beginnen.

OAVO  
§ 2 (4)

#### Verweildauer an der GO:

- **in der Regel drei Jahre:** Jahrgangsstufen 11, 12, 13
- **höchstens vier Jahre:** im Falle der Wiederholung einer Klassenstufe
- **mindestens zwei Jahre:**
  - a) bei vorzeitiger Versetzung von der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 12
  - b) bei überdurchschnittlichen Leistungen am Ende der 11 I kann auf Antrag gestattet werden, Kurse der 12 II zu besuchen und Leistungen aus der Stufe 11 in der Gesamtqualifikation anzurechnen.
  - c) durch vorzeitiges Eintreten in die 11 II
- **Verlängerung der Verweildauer:** in Ausnahmefällen, insbesondere bei Unterrichtsversäumnis aus von dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen

OAVO § 3  
HSchG  
§ 75 (6)

Ein **Schulbesuch im Ausland** (nach Eintritt in die GO) von **mindestens ½ jähriger Dauer** wird auf die Verweildauer nicht angerechnet.

OAVO  
§ 3 (4)

#### Information und Beratung:

Die Eltern und Schüler sind rechtzeitig und umfassend über das System der GO, über das Kursangebot, seine Inhalte und die Kurswahl zu informieren. **Die Tutorin / der Tutor** (in Zusammenarbeit mit **der Studienleiterin / dem Studienleiter**) gibt den Schülern insbesondere die Informationen und Hilfen, die erforderlich sind, um die Anforderungen der Verordnung erfüllen zu können. Die **Schüler sind verpflichtet**, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten **selbständig zu vergewissern**, wie sie ihre Beleg- und Einbringpflicht erfüllen können. In der Qualifikationsphase sind die **Tutorin oder der Tutor** in der Regel die **Lehrkräfte eines Leistungskurses**, wobei zu den vorgesehenen Unterrichtsstunden je Woche eine **Tutorenstunde** hinzugefügt wird, die flexibel für Unterricht und Tutorenaufgaben verwendet wird.

OAVO § 5

#### Teilnahme am Unterricht:

Die Schülerinnen und Schüler müssen am Unterricht und an verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnehmen, die Lehrkräfte überprüfen die Anwesenheit der Schüler und tragen die versäumten Stunden mit „entschuldigt“ und „unentschuldigt“ ein. Bei **Unterrichtsversäumnis** müssen die Eltern oder volljährigen Schüler **spätestens am dritten Versäumnistag den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen**. Die Schule kann in begründeten Fällen nach vorheriger Ankündigung die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

OAVO  
§ 6

## Aufgabenfelder in der GO:

**Fachbereich I:** zum **sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld** gehören die Fächer Deutsch, Kunst, Musik, Darstellendes Spiel und die Fremdsprachen.

**Fachbereich II:** zum **gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld** gehören die Fächer Geschichte, Politik und Wirtschaft, die Religionslehren und Ethik, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde, Rechtskunde, Philosophie.

**Fachbereich III:** zum **mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld** gehören die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik.

OAVO § 7

## Unterricht in der GO:

Für die Gestaltung des Unterrichts und die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die Lehrpläne und/oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards sowie inhaltliche Vorgaben für die schriftlichen zentralen Prüfungen im Abitur. Der Unterricht ist fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend angelegt. Die Schule führt **in der Qualifikationsphase pro Jahrgangsstufe mindestens ein fachübergreifendes oder fächerverbindendes Lernangebot oder ein entsprechendes Projekt durch.**

OAVO § 7

## Leistungsbewertung:

Die **Leistungen** werden nach einem **Punktsystem** beurteilt, die den Notenstufen folgendermaßen zugeordnet sind:

15 / 14 / 13 Punkte entsprechen der Note „sehr gut“

12 / 11 / 10 Punkte entsprechen der Note „gut“

9 / 8 / 7 Punkte entsprechen der Note „befriedigend“

6 / 5 / 4 Punkte entsprechen der Note „ausreichend“

3 / 2 / 1 Punkte entsprechen der Note „mangelhaft“

0 Punkte entsprechen der Note „ungenügend“

OAVO § 9

Mit **null Punkten** beurteilte Kurse gelten als nicht besucht und können somit nicht zur Erfüllung der Beleg- und Einbringungsverpflichtung herangezogen werden.

**Leistungen aus fachübergreifenden und fächerverbindenden Kursen** können je nach qualitativem und quantitativem Inhalt der Fächer und der Art ihrer Koppelung entweder nach Fächern getrennt oder mit einer Gesamtnote, die für jedes der beteiligten Fächer gilt, oder für eines der beteiligten Fächer auf die Gesamtqualifikation und die Belegverpflichtung angerechnet werden. Die Schüler sind vor der Wahl solcher Kurse über die Art der Leistungsbeurteilung zu informieren.

Die **Bewertung der Leistungen der Schüler** am Ende eines Kurses erfolgt frei von Schematismus und hat sich an den Zielsetzungen dieses Kurses zu orientieren. Sie ist zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülern darzulegen und zu erläutern. Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die **im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen** mindestens so bedeutsam wie die **Ergebnisse der Leistungsnachweise**. Zu den im Unterricht erbrachten Leistungen gehören vor allem die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und –auswertungen, Protokolle, schriftliche

Ausarbeitungen, Präsentationen, Hausaufgaben, Referate und solche schriftliche Leistungen, welche die Schüler in Absprache mit der Lehrkraft des jeweiligen Kurses im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringen. Die Entwicklung der Leistungen der Schüler während des Kurses ist angemessen zu berücksichtigen.

**Leistungsnachweise sind:**

1. Klausuren
2. Referate und Präsentationen
3. umfassende schriftliche Ausarbeitungen
4. mündliche Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen (Eine mündliche Kommunikationsprüfung auf Leistungskursniveau kann eine Gruppenprüfung sein, an der bis zu drei Schüler teilnehmen. Die Prüfung wird von einer Lehrkraft oder zwei Lehrkräften durchgeführt und bewertet.)
5. fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel
6. besondere Fachprüfungen im Fach Sport mit sportpraktischen und –theoretischen Anteilen

OAVO § 9

OAVO  
§ 14 (8)

**Anzahl der Klausuren an einem, Tag / in einer Woche:**

Für die Leistungsnachweise in der GO gilt nicht, dass am Tag nur eine und in der Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten verlangt werden können. (vgl. Mittelstufe SchVe § 21)

OAVO  
§ 9 (12)

**In der Einführungsphase (Klasse 11)** sind in jedem Schulhalbjahr folgende Klausuren anzufertigen:

1. in **Deutsch, in jeder Fremdsprache und in Mathematik** je zwei,
2. in den übrigen Fächern je eine.

Im Fach **Sport** ist eine besondere Fachprüfung durchzuführen, wobei der theoretische Anteil mit mindestens 25% gewichtet wird.

In den Fächern **Kunst, Musik und Darstellendes Spiel** können in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase nach Beschluss der jeweiligen Fachkonferenz **besondere Leistungsnachweise** verlangt werden, **die praktische und theoretische Anteile enthalten.**

OAVO  
§ 9 (5)

OAVO  
§ 9 (7)

**In der Qualifikationsphase (Q 1, Q 2, Q 3) pro Halbjahr:**

1. In jedem Leistungskurs je zwei Klausuren, im Verlauf der **gesamten Qualifikationsphase** kann **eine Klausur** (ausgenommen Vergleichsarbeiten und Klausuren unter Abiturbedingungen) in jedem Fach nach Entscheidung der Lehrkraft **durch ein Referat, eine Präsentation oder eine umfassende schriftliche Ausarbeitung ersetzt werden.**

OAVO  
§ 9 (6)

Im Fach **Sport** werden jeweils zwei besondere Fachprüfungen durchgeführt, der sporttheoretische Anteil ist jeweils in Form einer Klausur zu prüfen und wird mit 50 % gewichtet.

In **Leistungskursen der modernen Fremdsprachen** wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q 3, Q 4) eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt.

In **Leistungskursen in den Fächern Kunst und Musik** wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q 3, Q 4) eine Klausur durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt.

2. In jedem Grundkurs jeweils eine Klausur und ein weiterer Leistungsnachweis. In Sport ist eine besondere Fachprüfung zu erbringen, wobei der theoretische Anteil mit mindestens 25 % gewichtet wird.

**In den Kursen des Prüfungshalbjahres (Q 4)** ist in jedem Grund- und Leistungskurs **eine Klausur**, in Sport ist eine besondere Fachprüfung zu erbringen.

In den Fächern **Kunst, Musik und Darstellendes Spiel** können in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase nach Beschluss der jeweiligen Fachkonferenz **besondere Leistungsnachweise** verlangt werden, **die praktische und theoretische Anteile enthalten**. Im ersten Jahr der Qualifikationsphase (Q 1, Q 2) soll in allen Grund- und Leistungsfächern eine Klausur als **Vergleichsarbeit** angefertigt werden.

OAVO  
§ 9 (7)

OAVO  
§ 9 (10)

In den **Leistungskursen** soll den Schülerinnen und Schülern in 13 I (Q3) Gelegenheit gegeben werden, **eine Klausur unter Abiturbedingungen** anzufertigen. Die Bearbeitungszeit kann im Unterschied zur Abiturprüfung vier Unterrichtsstunden statt vier Zeitstunden sein. Die Aufgabe erwächst aus dem Lehrstoff des Halbjahres.

OAVO  
§ 9 (11)

#### Wiederholungsarbeiten:

Ist **mehr als die Hälfte** der abgelieferten Arbeiten mit **weniger als fünf Punkten** bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen. Hat ein(e) Schüler/in in der Wiederholungsarbeit eine niedrigere Punktzahl erzielt, so wird die höhere Punktzahl bei der Leistungsbeurteilung berücksichtigt.

OAVO  
§ 9 (8)

#### Fehlerindex:

Für die Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den **Fremdsprachen** die Regelungen der **Anlagen 9b, 9c, und 9d**.

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel:

Fehler x 100 geteilt durch die Anzahl der Wörter.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der **deutschen Sprache** oder gegen die **äußere Form** führen in der Beurteilung (bei anderen Fächern als Deutsch) zu einem Abzug von einem oder zwei Punkten gemäß **Anlage 9 f, im Fach Deutsch** bei mangelnder Sicherheit in der sprachlichen Richtigkeit zu einem Abzug von bis zu vier Punkten, bewertet nach Art des Fehlers und bewertet nach der **Tabelle 9 e**.

OAVO  
§ 9 (12)

#### Nichterbrachte Leistungen:

**Versäumt** ein Schüler oder eine Schülerin aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen **einen Leistungsnachweis**, kann die Lehrkraft eine nachträgliche Anfertigung eines schriftlichen oder anderen Leistungsnachweises verlangen, wenn sonst eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Eine Leistungsbeurteilung aufgrund von nur teilweise erbrachter Leistung ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig.

**Leistungsnachweise**, welche die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden mit **null Punkten** beurteilt.

Sch/Ve § 22

OAVO  
§ 9 (9)

**Verweigert** eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung eines schriftlichen oder eines **anderen Leistungsnachweises, erhält sie oder er die Note** „ungenügend“ oder **null Punkte**. Das Gleiche gilt bei Versäumnis von Leistungsnachweisen ohne ausreichende Begründung.

Sch/Ve  
§ 22

**Täuschungsversuch** → siehe Sekundarstufe I

Gesonderte Maßgaben bei einem Täuschungsversuch im Abitur → siehe Abiturprüfungen.

**Zeugnisse:** In jedem Halbjahr werden die belegten Fächer, Kurse einschließlich Kursart, Kursthemen und die erreichten Notenpunkte im Zeugnis erfasst. Am Ende der Einführungsphase wird der Beschluss der Zulassungskonferenz im Zeugnis vermerkt: „Zugelassen / Nicht zugelassen zur Qualifikationsphase laut Konferenzbeschluss vom ...“.

OAVO § 10

### **Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11):**

In der Einführungsphase sollen personale,, soziale und fachliche Kompetenzen gezielt gefördert und spezifische Lernarrangements verstärkt angeboten werden, um unter anderem einen Ausgleich unterschiedlicher Voraussetzungen bei den Schülern vor Eintritt in die Qualifikationsphase herzustellen. Dazu gehören **vertiefender Unterricht** in den Fächern **Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik**. Die Schule kann im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten Kompensations- bzw. Orientierungs- bzw. Profilbildungsstunden entsprechend einsetzen und die Zahl der Unterrichtsstunden für alle oder für einen Teil der Schüler erhöhen oder weitere Fächer (z.B. musikalisch-künstlerische Fächer, Erdkunde) anbieten. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

OAVO § 11

Die Kontingent- und Jahresstundentafel gibt den für das Schuljahr einzuhaltenden Mindestrahmen für die zu belegenden Unterrichtsfächer an. In den Fremdsprachen und den Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) werden die Stunden in der Regel gleichmäßig auf die Fächer verteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz. Die Schüler erhalten im Rahmen des verbindlichen Unterrichts Einblick in die Arbeit der Qualifikationsphase und werden auf die Wahl der Leistungsfächer vorbereitet. Die Schule kann Vorkurse einrichten.

### **Zulassung zur Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12/13):**

Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskonferenz. Zugelassen wird, wer in jedem verbindlichen Fach am Ende der Einführungsphase mindestens fünf Punkte erreicht hat oder folgende Ausgleichsmöglichkeiten hat:

OAVO § 12

**Jedes verbindliche Fach**, in dem **weniger als 05 Punkte** erreicht wurden, muss ausgeglichen werden durch: 1 x 10 oder 2 x 07 in anderen verbindlichen Fächern.

Für die Fächer **Deutsch, Mathematik und verpflichtende Fremdsprachen** kann der Ausgleich nur durch ein anderes Fach oder durch zwei andere Fächer dieser Fächergruppe erfolgen.

**Nicht zur Qualifikationsphase zugelassen** wird bei

- 1 x 0 Punkte in einem verbindlichen Fach
- 2 x weniger als 5 Punkte in den Fächern Deutsch, verpflichtende Fremdsprache, Mathematik
- weniger als 5 Punkte in 3 oder mehr verbindlichen Fächern.

**Die Zulassungskonferenz** kann eine Schülerin oder einen Schüler im begründeten Fall, vor allem aus Gründen, die nicht im mangelnden **Leistungsvermögen oder Leistungswillen zu suchen sind, zur Qualifikationsphase** zulassen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. Der Zulassungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Wer nicht zugelassen wird, kann die Einführungsphase wiederholen – sofern nicht schon die Klasse 10 wegen Nichtversetzung wiederholt wurde. Ein **freiwilliger Rückgang aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase** ist bis zu Beginn des zweiten Halbjahres möglich, sofern nicht bereits die Stufe 11 wiederholt wurde.

#### **Organisation der Qualifikationsphase:**

Gegen Ende der Einführungsphase wählen die Schüler **zwei Leistungsfächer**.

Ein **Leistungsfach** muss eine **fortgeführte Fremdsprache** (Unterricht durchgehend ab Klasse 7) oder **Mathematik oder eine Naturwissenschaft** sein.

Die Schüler können nur ein Fach als **Leistungsfach** wählen, in dem sie in der gesamten Einführungsphase Unterricht hatten und am Ende der Einführungsphase **mindestens 5 Punkte** erreicht haben.

Eine **Fremdsprache**, ausgenommen Griechisch, kann als **Leistungsfach** nur wählen, wer einschließlich der Einführungsphase wenigstens in vier Jahrgangsstufen durchgehend in dieser Fremdsprache Unterricht hatte oder gleichwertige Kenntnisse aufweist. Das Leistungsfach Altgriechisch setzt Unterricht in den letzten beiden Jahren der Mittelstufe voraus.

Die in der Jahrgangsstufe 12 begonnenen Leistungsfächer müssen in Stufe 13 fortgeführt werden. Die **Leistungskurse** werden mit **fünf Unterrichtsstunden** (à 45 Minuten) in der Woche erteilt.

Als **Leistungsfächer** können angeboten werden: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Erdkunde, ev. oder kath. Religionslehre, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.

Die Fächer Kunst, Musik, weitere Fremdsprachen, sonstige Religionslehren, Wirtschaftswissenschaften, Informatik und Sport können auf Antrag, wenn ein entsprechender Lehrplan für das jeweilige Fach vorliegt, mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes als Leistungsfächer an der einzelnen Schule zugelassen werden. An Leistungsfächern, für die sich nur wenige Schüler melden, können auch diejenigen teilnehmen, die das betreffende Fach nicht als Leskurs gewählt haben. Diese Kurse können auf Wunsch als Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, bei der Leistungsbemessung sind die unterschiedlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Das gesamte **Kursangebot** ist so zu gestalten, dass die Schüler in der Regel **33 Wochenstunden** pro Schuljahr und mindestens **28 Grundkurse** in vier Halbjahren der Qualifikationsphase besuchen können.

Grundkurse in **Deutsch** und **Mathematik** werden mit **vier Unterrichtsstunden** in der Woche erteilt.

Grundkurse in den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften, Geschichte sowie Politik und Wirtschaft werden mit mindestens drei Unterrichtsstunden erteilt. In den anderen Fächern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob zwei- oder dreistündige Kurse eingerichtet werden.

OAVO § 13

OAVO  
§ 13 (5)  
§ 26

OAVO  
§ 13 (7)

**Mit null Punkten bewertete Kurse** gelten als nicht besucht und können nicht zur Erfüllung der Belegverpflichtung herangezogen werden, sind aber im Halbjahreszeugnis auszuweisen. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können einmal wiederholt werden. In der Gesamtqualifikation kann jedoch nur das Ergebnis des Wiederholungskurses angerechnet werden.

OAVO  
§ 13 (8)

### **Belegverpflichtungen:**

In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase müssen die Schülerinnen und Schüler in den Grundkurs- und Leistungskursfächern mindestens folgende Kurse besuchen:

OAVO  
Anlage 7

Deutsch:	4 Kurse
Fortgeführte Fremdsprache:	4 Kurse (evtl. Beginn einer zweiten Fremdsprache, vgl. § 14)
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel:	2 Kurse
weitere Fremdsprache:	2 Kurse (oder in einer zweiten Naturwissenschaft oder Informatik) *
Politik und Wirtschaft:	2 Kurse
Geschichte:	4 Kurse
Religionslehre:	4 Kurse
Mathematik:	4 Kurse
eine Naturwissenschaft:	4 Kurse
eine zweite Naturwissenschaft:	2 Kurse (oder in einer weiteren Fremdsprache)*
Sport:	4 Kurse

### **Fremdsprachen:\***

Die allgemeine Hochschulreife kann nur erwerben, wer in **mindestens zwei Fremdsprachen** im Rahmen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts **unterrichtet wurde**. Jeder Schüler hat nach der Belegverpflichtung bis zum Ende der Stufe 13 Unterricht in einer aus der Mittelstufe fortgeführten Fremdsprache. (Siehe schematischer Überblick, nächsten Seiten, **erste Möglichkeit**)

OAVO § 14

**In der Einführungsphase (Stufe 11)** sind **die erste und die zweite Fremdsprache** verbindliches Unterrichtsfach.

Die Schüler können aber auch die erste oder zweite Fremdsprache fortführen und **mit einer neuen Fremdsprache beginnen**. Eine neu begonnene Fremdsprache muss in der gesamten Qualifikationsphase weitergeführt werden, wobei **kein Kurs mit null Punkten** abgeschlossen werden darf. (Siehe schematischer Überblick nächste Seite, **zweite Möglichkeit**)

**In der Qualifikationsphase (Stufe 12 und 13)** gilt folgende Regelung:

Wenn keine **zweite Naturwissenschaft oder Informatik** gewählt wurde, muss eine **weitere Fremdsprache** mindestens in **zwei zeitlich und inhaltlich aufeinanderfolgenden Kursen der Qualifikationsphase** belegt und eingebracht werden. (Siehe **■** im schematischen Überblick nächsten Seiten, erste Möglichkeit)

Schüler, die erst **in den letzten beiden Jahren der Mittelstufe** benoteten Unterricht in einer **zweiten Fremdsprache** hatten, müssen ihre beiden Fremdsprachen bis zum Ende der Einführungsphase fortführen und mindestens eine davon während der gesamten Qualifikationsphase belegen und einbringen. (Siehe schematischer Überblick nächste Seite, **dritte Möglichkeit**)

Schüler, die **vor Eintritt in die Stufe 11 keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache** hatten, müssen in Stufe 11 mit einer neuen Fremdsprache beginnen und diese mit mindestens 12 Jahreswochenstunden (entspricht 4 Wochenstunden über einen Zeitraum von 3 Jahren) bis zum Ende der Stufe 13 betreiben. (Siehe schematischer Überblick nächste Seite, **vierte Möglichkeit**)

In diesem Fall darf **kein Kurs mit null Punkten** abgeschlossen sein und die Kurse aus 13 I und 13 II müssen in die **Gesamtqualifikation** eingebracht werden. Außerdem muss die erste Fremdsprache zur Erfüllung der Belegverpflichtung fortgeführt werden d.h. **die in 11 begonnene Fremdsprache kann nicht zur Belegverpflichtung herangezogen werden. Fach der Abiturprüfung** kann diese neu begonnene Fremdsprache nur sein, wenn sie insgesamt mit mindestens **12 Jahreswochenstunden** (entspricht **4 Wochenstunden** über einen Zeitraum von 3 Jahren) unterrichtet wurde und der Unterricht den Anforderungen eines Prüfungsfaches entspricht.

OAVO  
§ 14 (3)  
§ 14 (4)  
§14 (7)

Wer im **Leistungskurs Französisch** beim Abitur mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) nachweisen kann, erhält eine Bescheinigung nach Anlage 14 b und ist damit **von der Sprachprüfung für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit**.

#### **Gleichzeitiger Erwerb des Abiturs und des französischen Baccalauréat:**

Schüler, die bilingualen Unterricht (als Fortführung des bilingualen Unterrichts in der Mittelstufe) haben, können mit dem Abitur im französischen Prüfungsteil auch **das französische Baccalauréat erwerben**, wenn sie in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase durchgehend Unterricht im Fach Französisch auf Leistungskursniveau sowie französischsprachigen Unterricht im Fach Geschichte und einem weiteren der Fächer Politik und Wirtschaft oder Erdkunde erhalten haben. Hierfür ist im Fach Französisch eine **zusätzliche mündliche Prüfung** verbindlich und eines der in französischer Sprache unterrichteten Sachfächer ist als drittes Abiturprüfungsfach zu wählen.

OAVO  
§ 51  
§ 15  
Anl. 14 a

## Schematischer Überblick: Fremdsprachen

### Erste Möglichkeit:

Jahgangsstufe	Belegverpflichtung:									müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden:				
	5	6	7	8	9	(10) G 8	11	12	13	12 I	12 II	13 I	13 II	
1. Fremdspr. ab Klasse 5	•	•	•	•	•	(*)	•							<input checked="" type="checkbox"/> wenn keine zweite Nat.wis. od. Informatik gewählt wurde, müssen noch 2 aufeinanderfolgende FS Kurse in 12 od. 13 belegt und eingebracht werden
2. Fremdspr. ab Klasse 6/7		•	•	•	•	(*)	•	•	•	•				
2. oder 3. Fremdspr. nur 2 Jahre in Mittelstufe				•	•	(*)	•							

### Zweite Möglichkeit:

Jahgangsstufe	Belegverpflichtung:									müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden:				
	5	6	7	8	9	(10) G 8	11	12	13	12 I	12 II	13 I	13 II	
1. Fremdspr. ab Klasse 5	•	•	•	•	•	(*)		•	•	•				<ul style="list-style-type: none"> <li>- <input checked="" type="checkbox"/> oder 2. Nat. wiss.</li> <li>- kein Kurs mit 0 Pkten.</li> <li>- mind. 4 Wochenstdn.</li> <li>- anstelle der 1. oder 2. Fremdsprache</li> </ul>
2. Fremdspr. ab Klasse 6/7		•	•	•	•	(*)								
3. Fremdspr. ab Klasse 11							•	•	•	•	•			

### Dritte Möglichkeit:

Jahgangsstufe	Belegverpflichtung:									müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden:				
	5	6	7	8	9	(10) G 8	11	12	13	12 I	12 II	13 I	13 II	
1. Fremdspr. ab Klasse 5	•	•	•	•	•	(*)	•		•					<ul style="list-style-type: none"> <li>- <input checked="" type="checkbox"/> oder 2. Nat. wiss.</li> </ul>
2. Fremdspr. ab Klasse 8/9				•	•	(*)	•			•	•			

### Vierte Möglichkeit:

Jahgangsstufe	Belegverpflichtung:									müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden:				
	5	6	7	8	9	10	11	12	13	12 I	12 II	13 I	13 II	
1. Fremdspr. ab Klasse 5	•	•	•	•	•	•	•	•	•					<ul style="list-style-type: none"> <li>- <input checked="" type="checkbox"/> oder 2. Nat. wiss.</li> <li>- kein Kurs mit 0 Pkten.</li> <li>- mind. 4 Wochenstdn.</li> <li>- als Fach der Abiturprüfung nur bei 4 Wo. Stdn.</li> </ul>
2. Fremdspr. ab Klasse 11							•	•	•	•	•			

### Latinum:

Das Latinum kann zuerkannt werden, wenn die Dauer und Leistungsbewertung des Lateinunterrichts nachgewiesen ist:

- als **erste Fremdsprache** nach 6-jährigem aufsteigenden Unterricht und mindestens der Note ausreichend / 5 Punkten oder nach 5 Jahren mit einer Feststellungsprüfung (Latinumsklausur)
- als **zweite Fremdsprache** am Ende der Klasse 11 mit mindestens 5 Punkten
- als **dritte benotete Fremdsprache** seit der Mittelstufe mit mindestens 5 Punkten am Ende der Qualifikationsphase
- als **neue Fremdsprache** ab der Stufe 11 mit mindestens 12 Jahreswochenstunden (= 4 Wochenstunden in drei Jahren) und mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung als 3. , 4. oder 5. Prüfungsfach

OAVO § 50

Ein übersprungenes oder im Ausland zugebrachtes Schuljahr oder Halbjahr wird auf diese Bedingungen angerechnet, wenn die zuletzt erreichte Note mindestens ausreichend oder 5 Punkte betrug und im Falle der ersten und zweiten Fremdsprache eine Latinumsklausur abgelegt wurde.

### Graecum:

Das Graecum kann zuerkannt werden, wenn die Dauer und Leistungsbewertung des Griechischunterrichts nachgewiesen ist:

- als **dritte Fremdsprache** nach aufsteigendem benoteten Unterricht mit mindestens 4 Jahreswochenstunden in der Mittelstufe sowie der Einführungsphase und wird am Ende der Q 2 mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen
- als **dritte Fremdsprache** nach aufsteigendem benoteten Unterricht mit mindestens 3 Jahreswochenstunden in der Mittelstufe sowie der Einführungsphase und wird am Ende der Q 4 mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen
- als **neue Fremdsprache** ab der Stufe 11 mit mindestens 12 Jahreswochenstunden (= 4 Wochenstunden in drei Jahren) und mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung als 3. , 4. oder 5. Prüfungsfach

OAVO § 50

Wer die genannten Bedingungen für das **Latinum** oder **Graecum nicht erfüllt**, kann es durch eine **zusätzliche mündliche und schriftliche Prüfung** im Rahmen und zeitlichen Zusammenhang einer Abiturprüfung auf Grundkursniveau erwerben, wenn mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden. Zulassungsbedingung zu dieser Prüfung ist ein mindestens 3-jähriger, benoteter Unterricht in Latein oder Altgriechisch oder der Nachweis, dass man sich die Kenntnisse auf anderem Wege erworben hat.

### Bilingualer Unterricht:

Bilingualer Unterricht der Mittelstufe soll in der GO fortgeführt werden können. Er umfasst neben dem Unterricht in der betreffenden Fremdsprache Unterricht in mindestens einem (bilingualen) Sachfach, in dem diese Fremdsprache Unterrichtssprache ist. Bilingualer Unterricht in der GO kann auch auf die Belegverpflichtung angerechnet werden, wenn dieser vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens 2 Schuljahre durchgehend betrieben worden ist oder in der Qualifikationsphase durchgehend fortgeführt wird.

Schüler können **bilinguale Abiturprüfungen** in Sachfächern auf Grundkursniveau ablegen, wenn sie in diesen durchgehend fremdsprachlich in der GO unterrichtet wurden.

OAVO  
§ 15  
§ 25

### Religionslehre:

Die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre sowie die religionslehren anderer Religionsgemeinschaften, für die der Religionsunterricht allgemein auch für die GO eingeführt ist, gehören zum Pflichtbereich und müssen angeboten werden. Ausnahmen sind nur aus unabwiesbaren personellen oder schulorganisatorischen Gründen zulässig.

Die Schüler besuchen in der Regel Kurse ihrer Konfession. Wer **Religionslehre als Prüfungsfach** wählt, muss **alle Kurse in der Einführungs- und der Qualifikationsphase** in derselben Religionslehre bzw. Konfession besucht haben. Lässt das Kursangebot der Schule diese Wahl nicht zu, können bis zu zwei Kursen einer anderen Konfession angerechnet werden. Auch Schüler ohne Konfession können auf Wunsch am Religionsunterricht teilnehmen.

OAVO § 16

Erlass  
1.6.1999  
ABI. S. 695

**Ethik:** Das Fach Ethik kann als drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden, soweit die Bestimmungen des Erlasses zur Organisation des Ethikunterrichts erfüllt werden.

Erlass  
13.7.2007  
ABI. S 504

**Sport:** Im Fach Sport können bis zu drei themenorientierte Grundkurse in die Gesamtqualifikation nach § 26 eingebracht werden. Die Abiturprüfung besteht aus einem sportpraktischen und einem sporttheoretischem Teil.

**Sport** kann nur dann als **Fach der Abiturprüfung** gewählt werden, wenn es **während der gesamten Qualifikationsphase dreistündig** unterrichtet wurde. Die Addition einer einstündigen Theoriestunde zu einem zweistündigen Sportkurs ist dabei ausgeschlossen. Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus Verletzungsgründen den sportpraktischen Prüfungsteil (oder Anteile) nicht abschließen, so ist eine zusätzliche mündliche Ersatzprüfung vorzusehen.

OAVO § 17

Ausführungs-  
Bestimmungen  
22.5.2003  
ABI. S. 585

### Termine der Abiturprüfung:

Die Termine für die **schriftlichen Abiturprüfungen, das Ende der Kursphase und der Beginn des Zeitraums der mündlichen Prüfungen** werden zwei Monate vor Beginn des Schulhalbjahres, das dem Prüfungshalbjahr vorausgeht, vom Kultusministerium bekannt gegeben.

**Präsentationsprüfungen und Kolloquien** zu einer besonderen Lernleistung und fachpraktischen Prüfung können bereits **vor den mündlichen Prüfungen**, die spätestens im **Juni** stattfinden, durchgeführt werden, jedoch nicht vor dem Ende der Kursphase. Prüfungen in Mannschaftssportarten und Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel, für die ein Ensemble benötigt wird, können bereits in den letzten beiden Wochen der Kursphase durchgeführt werden.

**Mündliche Nachprüfungen** können auch nach den mündlichen Prüfungen stattfinden, aber spätestens bis zum 30. Juni beendet sein. Zu Beginn des Schuljahres **schlägt die Schule die genauen Prüfungstermine dem Staatlichen Schulamt** vor, welches die endgültigen Termine in der Regel bis zu den Herbstferien festlegt.

OAVO  
§ 22 (1)

### **Meldung zum Abitur:**

Die Schüler melden sich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich **zum Anfang der Q 4 zur Abiturprüfung**. Der genaue Termin für die Meldung wird spätestens eine Woche vor Beginn der Weihnachtsferien veröffentlicht.

OAVO  
§ 22 (2)

Wer **eine besondere Lernleistung im 5. Prüfungsfach** erbringen will, beantragt dies spätestens **zu Beginn der Q 3** bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Angabe der betreuenden Lehrkraft nach deren Zustimmung. Die Anmeldung ist verbindlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Einbringung der Arbeit ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass auf Grund der Themenstellung die Anforderungen für das Abitur nicht erfüllt werden können. Die **schriftliche Ausarbeitung** ist **spätestens am letzten Tag der schriftlichen Prüfung** vorzulegen.

OAVO  
§ 22 (3)

**Eine Präsentation im 5. Prüfungsfach** muss im Rahmen der Meldung zum Abitur beantragt werden. Die Prüflinge erhalten die **Aufgabenstellung** in der Regel **nach ihrer letzten schriftlichen Prüfung**. Als **Bearbeitungszeit** sind **mindestens vier Unterrichtswochen** zu gewähren. **Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium** ist der Prüferin oder dem Prüfer eine schriftliche **Dokumentation über den geplanten Ablauf** der Präsentation abzuliefern, die nicht Grundlage der Beurteilung ist, sondern der Vorbereitung des Kolloquiums dient.

OAVO  
§ 22 (4)  
§ 37

Die **Ergebnisse der schriftlichen Abiturarbeiten** sowie der Beschluss über zusätzliche mündliche Prüfungen werden den Prüflingen spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen mitgeteilt. Die Meldung eines Prüflings zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung erfolgt am darauf folgenden Unterrichtstag.

OAVO  
§ 22 (5)  
§ 34

Die **Ergebnisse der mündlichen Abiturprüfungen**, der fachpraktischen Prüfungen, der Präsentationsprüfungen und der besonderen Lernleistung werden den Prüflingen in der Regel am jeweiligen Prüfungstag bekannt gegeben.

OAVO  
§ 22 (6)

Den Termin für die **Aushändigung der Abiturzeugnisse** setzt die Schule fest, jedoch spätestens am 30. Juni. Mit diesem Tag **endet für die Schüler das Schulverhältnis**.

OAVO  
§ 22 (7)

### **Zulassungsbedingungen zum Abitur:**

Zur Abiturprüfung kann sich melden und wird zugelassen:

- wer die Bedingungen über die Verweildauer (§ 3) erfüllt,
- wer seine Verpflichtungen in einer 2. Fremdsprache ( § 14, § 21 (7) erfüllt,
- wer in der Qualifikationsphase die verbindlichen Kurse besucht hat oder im Prüfungshalbjahr besucht,
- wer die nach § 26 verbindlichen Grund- und Leistungskurse mit entsprechender Punktzahl nachweist oder am Ende des Prüfungshalbjahres nachweisen kann.

OAVO § 23

Für die **Berechnung der Gesamtqualifikation** werden Kurse aus vier Halbjahren einschließlich des Prüfungshalbjahres eingebracht. Wurden vor der Meldung zum Abitur mehr als drei Halbjahre der Qualifikationsphase besucht, so werden aus den **wiederholten**

**Halbjahren** jeweils die Ergebnisse des zweiten Durchgangs eingebracht. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet das Staatliche Schulamt.

Wer die **Zulassungsbedingungen nicht** spätestens zu Beginn des sechsten Halbjahres nach Eintritt in die Qualifikationsphase **erfüllt**, muss in der Regel die GO verlassen.

**Zur Abiturprüfung wird nicht zugelassen**, wer nach den bei der Meldung vorliegenden Teilergebnissen auch bei günstigstem Verlauf des Prüfungshalbjahres und der Prüfung das Abitur nicht bestehen kann. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt und begründet.

Wer während der Qualifikationsphase **im Rahmen eines Schüleraustausches mindestens ein halbes Jahr im Ausland** verbracht hat oder ein Halbjahr oder Schuljahr übersprungen hat (§ 3) kann sich schon **nach zwei Halbjahren in der Qualifikationsphase** (in der Regel Q 2 und Q 3) **zur Prüfung melden** und auf Antrag Leistungen aus der Einführungsphase in die Gesamtqualifikation aufnehmen.

OAVO  
§ 23 (5)

### Prüfungsfächer:

Jeder Prüfungsteilnehmer wird in der **Abiturprüfung in fünf Fächern** (drei schriftliche und zwei mündliche Prüfungen) geprüft. Die Fächer müssen die **drei Aufgabenfelder abdecken** und als Prüfungsfächer zugelassen sein. In jedem schriftlichen Fach kann zusätzlich mündlich geprüft werden.

**Im fünften Prüfungsfach** können die Schüler wählen, ob sie eine **mündliche Prüfung**, eine **Präsentation** oder eine **besondere Lernleistung** erbringen wollen.

OAVO  
§ 24 (5)  
§ 23, 33  
§ 34 - 37

### **Abiturprüfung in 5 Fächern:**

1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
schriftlich	schriftlich	schriftlich	Mündlich	<b>wahlweise:</b> - mündlich - Präsentation - bes. Lernleistung
1. Leistungsfach	2. Leistungsfach	gewähltes 3. Prüfungsfach	gewähltes 4. Prüfungsfach	gewähltes 5. Prüfungsfach
			Ein als 4. Prüfungsfach gewähltes Fach kann nicht zusätzlich 5. Prüfungsfach sein.	
		3., 4. oder 5. Prüfungsfach kann <b>jedes Grundkursfach</b> sein, mit <b>Ausnahme von Sport und Darstellendem Spiel</b> , welche nur 4. oder 5. Prüfungsfach sein können.  Eine in der Stufe 11 <b>neu begonnene Fremdsprache</b> kann 3., 4. oder 5. Prüfungsfach sein, wenn sie mit 4 Wochenstunden über einen Zeitraum von 3 Jahren unterrichtet wurde.		
Diese drei Prüfungsfächer müssen mindestens <b>zwei der drei Aufgabenfelder abdecken</b> § 24(2)			diese beiden Prüfungsfächer müssen dem eventuell noch nicht abgedeckten Aufgabenfeld entnommen sein § 24(1)	
<b>Die drei Aufgabenfelder müssen abgedeckt sein.</b>				
Unter den <b>5 Prüfungsfächern</b> müssen <b>Deutsch und Mathematik</b> sowie <b>eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik</b> sein.				
<b>In jedem Prüfungsfach</b> müssen die Schülerinnen und Schüler in den Stufen 11, 12 und 13 <b>durchgängig unterrichtet</b> worden sein				
Im <b>Leistungsfach Sport</b> werden die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der besonderen Fachprüfung durch einen sportpraktischen Prüfungsteil ergänzt.				

## Schriftliche und mündliche Abiturprüfung:

### Prüfungsanforderungen:

Die Anforderungen der Abiturprüfungen die Bewertungen der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Inhalt der Lehrpläne und/oder der Kerncurricula sowie Bildungsstandards und aus den Regelungen für das Landesabitur. für das jeweilige Prüfungsfach. Für die **schriftlichen Prüfungen** sind es die Inhalte bis zum Prüfungshalbjahr (Q 1, Q 2 und Q 3), für die **mündlichen Prüfungen** sind es die Inhalte bis zum Ende der Qualifikationsphase (Q 1, Q 2, Q 3 und Q 4) , für die **Präsentation** die Inhalte bis zum Aushändigen der Aufgabenstellung.

Die **Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen** werden in allen Fächern **landesweit einheitlich durch das Kultusministerium gestellt**. Das Kultusministerium kann anordnen, dass die **Schulen für alle oder für bestimmte Abiturprüfungsfächer Aufgabenvorschläge** einreichen.

OAVO § 25

### Bearbeitungszeit einer schriftlichen Abiturprüfung:

- Leistungsfach: 4 Zeitstunden
- Grundkursfach: 3 Zeitstunden

Das Kultusministerium kann die Arbeitszeit verlängern, wenn dies z.B. zur Durchführung von Schülerexperimenten, zur Anfertigung von technischen Zeichnungen oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist.

OAVO § 25

### Dauer der mündlichen Prüfungen:

- mündliche Prüfung: in der Regel 20 Minuten
- Kolloquium der besonderen Lernleistung: in der Regel 20 Minuten
- Präsentation: in der Regel 30 Minuten

### Anforderungsbereiche:

Die **Prüfungsanforderungen** stellen folgende unterschiedliche Ansprüche an die Selbstständigkeit der Prüfungsteilnehmer:

Sie sollen ...

- **Sachverhalte aus einem abgegrenzten Gebiet** in gelerntem Zusammenhang wiedergeben,
- **gelernte und geübte Arbeitstechniken** in einem begrenzten Gebiet und in **wiederholendem Zusammenhang** beschreiben und verwenden,
- **bekannte Sachverhalte** unter vorgegebenen Gesichtspunkten und Fragestellungen selbstständig auswählen, erklären, anordnen, ordnen, verarbeiten, bearbeiten und darstellen,
- **das Gelernte** auf vergleichbare neue Sachverhalte und Situationen **selbstständig anwenden und übertragen**,
- in der Lage sein, **komplexe Gegebenheiten planmäßig verarbeiten bearbeiten** und dabei zu **selbständigen Begründungen**, Folgerungen, **Deutungen, Wertungen, Lösungen und Gestaltungen** gelangen und dabei aus den gelernten Methoden und Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbständig auswählen oder einer neuen Problemstellung anpassen.

OAVO  
§ 25 (4)

**Zuordnung der o.g. Prüfungsanforderungen zu Anforderungsbereichen:** (die Abfolge entspricht der zunehmenden Selbstständigkeit der Prüfungsleistung)

OAVO  
§ 25 (4)

**Anforderungsbereich I:** umfasst ...

- die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

**Anforderungsbereich II:** umfasst ...

- das selbstständige Auswählen, Erklären, Anordnen, Ordnen, Verarbeiten, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten und Fragestellungen,
- das selbstständige Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Sachverhalte und Situationen (dabei kann es sich entweder um veränderte Fragestellungen, um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen handeln)

**Anforderungsbereich III:** umfasst ...

- das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen, Wertungen, Lösungen und Gestaltungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden und Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Die **drei Anforderungsbereiche** lassen sich **nicht scharf voneinander trennen**, sondern sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen. Deshalb ergeben sich in der Praxis **Überschneidungen zwischen den Anforderungsbereichen**. Die Zuordnung der Prüfungsleistung zu ihnen ist in jedem Fall abhängig von den in den Lehrplänen und /oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards vorgeschriebenen Zielen und Inhalten. Darüber hinaus können Umfang und Komplexität der geforderten Teilleistungen auch eine andere Zuordnung erforderlich machen.

Der **Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung** liegt im **Anforderungsbereich II**. Daneben müssen die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden.

### **Mündliche Abiturprüfung:**

In der mündlichen Abiturprüfung werden grundsätzlich die gleichen **Prüfungsanforderungen wie in der schriftlichen Prüfung gestellt**. Darüber hinaus geht es in der mündlichen Prüfung um den Nachweis der **Fähigkeit, sich in einem kurzen Vortrag zusammenhängend und in sprachlich korrekter und angemessener Weise zu äußern**, ein themengebundenes Gespräch zu führen und dabei auf Fragen und Anregungen der Prüfenden einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen sowie den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen.

OAVO  
§ 25 (5,6)

Die **Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung** darf sich **nicht auf die Sachgebiete und Lernziele nur eines Schulhalbjahres beschränken.**

**Die mündliche Prüfung ...**

- geht aus von einer begrenzten, gegliederten, schriftlich verfassten Aufgabe auf der Grundlage von Materialien,
- verwendet in der Regel die gleichen Aufgabenarten wie die schriftliche Prüfung,
- berücksichtigt in angemessener Weise die kürzere Arbeitszeit,
- ermöglicht durch die Art der Aufgabenstellung sowohl eine zusammenhängende Darstellung, als auch ein Prüfungsgespräch und gibt den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die den unterschiedlichen Ansprüchen an Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgabe genügen,
- die Aufgabe muss so gestellt werden, dass unabhängig von bisher gezeigten Leistungen in der mündlichen Prüfung grundsätzlich jede Note erreicht werden kann,
- in **Prüfungen mit einem fachpraktischen Anteil** werden dieser und der schriftliche bzw. mündliche Teil gleich gewichtet, wobei lediglich bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gerundet wird. Die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten und die Bewertung eines Prüfungsteils mit ein, zwei oder drei Punkten eine Gesamtbewertung mit mehr als fünf Punkten in jeweils einfacher Wertung aus.

**Berechnung der Gesamtqualifikation:**

**Kurse, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen:**

Es müssen **24 Grundkurse** eingebracht werden, wovon in 18 Kursen jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein müssen.

**Grund- und Leistungskurse, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen:**

**Aufgabenfeld I:** mindestens je **4 Kurse in Deutsch** und **einer fortgeführten Fremdsprache**, zusätzlich **2 Kurse in Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel** sowie **2 Kurse in einer weiteren Fremdsprache**, wenn keine 2 Kurse in einer zweiten Naturwissenschaft oder Informatik eingebracht werden..

**Aufgabenfeld II:** mindestens **6 Kurse**, darunter jeweils mindestens **2 Kurse in Geschichte** (aus der Jahrgangsstufe 13, Q3 und Q 4), sowie **Politik und Wirtschaft**.

**Aufgabenfeld III:** mindestens **jeweils 4 Kurse in Mathematik** und **einer Naturwissenschaft** sowie zusätzlich **zwei Kurse in einer weiteren Naturwissenschaft oder in Informatik**, wenn keine zwei Kurse in einer zweiten Fremdsprache eingebracht werden.

Aufgabenfeld I	Aufgabenfeld II	Aufgabenfeld III
4 x Deutsch	2 x Geschichte (aus 13)	4 x Mathematik
4 x Fremdsprache	2 x Politik und Wirtschaft	4 x eine Nat.wiss.
2 x Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel		2 x Nat.wiss. oder Informatik, wenn keine 2 Kurse einer weiteren Fremdsprache eingebracht werden
2 x weitere Fremdsprache, wenn keine 2 Kurse in einer 2. Nat.wiss. oder Informatik eingebracht werden		
Durch die Wahl der beiden Leistungsfächer können im Rahmen der 24 Grundkurse auch Kurse nach Wahl eingebracht werden.		
Sport kann mit bis zu 3 Kursen eingebracht werden.		
Grundkurse einer in der 11 neu begonnenen FS können eingebracht werden, sofern keine Belegverpflichtung besteht und ein GK aus Q 3 oder Q 4 eingebracht wird.		
Der erste und zweite Leistungskurs müssen eingebracht werden (= 8 LKs)		
Die Grundkurse im 3., 4. und 5. Prüfungsfach müssen eingebracht werden (= 12 GKs)		
Kein Kurs darf mit null Punkten abgeschlossen sein.		

In mindestens **drei Prüfungsfächern**, darunter **einem Leistungsfach**, müssen in der Abiturprüfung **jeweils mindestens 5 Punkte** in einfacher Wertung erreicht werden.

In **schriftlichen Prüfungsfächern**, die mit **null Punkten** abgeschlossen sind, wird eine **zusätzliche mündliche Prüfung** durchgeführt.

Wird im 4. oder 5. Prüfungsfach eine **Prüfung mit null Punkten** abgeschlossen, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine **mündliche Nachprüfung** innerhalb von drei Unterrichtswochen angeboten wird.

Die Prüfung darf **in keinem Prüfungsfach mit null Punkten** abgeschlossen werden.

OAVO  
§ 26 (8)

## Punkte in der Abiturprüfung:

### Abiturprüfung: Gesamtpunktzahl aus Block I und Block II

minimum:	<b>300 Punkte</b>
maximum:	<b>900 Punkte</b>

Block I (Punkte der Grund- und Leistungskurse)		Block II (Punkte in der Abiturprüfung)	
Im LK Bereich: 8 x LK <b>2-fache</b> Wertung		5 Prüfungen: jeweils <b>4-fache</b> Wertung	
Minimum: <b>80 Punkte</b>	Maximum: <b>240 Punkte</b>	5 Prüfungen = 5 Ergebnisse 4-fach	
Im GK Bereich: 24x GK <b>1-fache</b> Wertung			
Minimum: <b>120 Punkte</b>	Maximum: <b>360 Punkte</b>		
<b>Gesamt:</b> Minimum: <b>200 Pkte</b>	<b>Gesamt:</b> Maximum: <b>600 Pkte</b>	Minimum: <b>100 Punkte</b>	Maximum: <b>300 Punkte</b>
<b>Gesamtergebnis Abiturprüfung:</b>			
LKs und GKs: <b>Minimum 200 Pkte</b>		LKs und GKs: <b>Maximum 600 Pkte</b>	
<b>5 Abiturprüfungen: Minimum 100</b>		<b>5 Abiturprüfungen: Maximum 300 Pkte</b>	
<b>Minimum: 300 Pkte</b>		<b>Maximum: 900 Pkte</b>	

Block I		Block II					
Grundkursbereich	Leistungskursbereich	Abiturbereich					
		5 Prüfungen → 4-fache Wertung					
maximal 360 minimal 120	maximal 240 minimal 80	maximal 300 Punkte minimal 100 Punkte					insgesamt: max. 900 Pkte min. 300 Pkte
24 Grundkurse → 1-fache Wertung <i>(in 18 der 24 GKs müssen mindestens 5 Pkte erreicht sein)</i>	8 x LK: → 2-fache Wertung <i>(in 5 der 8 LK müssen mindestens 5 Pkte. einfache Wertung erreicht sein)</i>	1. Prüfungs- fach: Ergebnis → 4-fache Wertung	2. Prüfungs- fach: Ergebnis → 4-fache Wertung	3. Prüfungs- fach: Ergebnis → 4-fache Wertung	4. Prüfungs- fach: Ergebnis → 4-fache Wertung	5. Prüfungs- fach: Ergebnis → 4-fache Wertung	
<p><b>Kein Kurs des Prüfungshalbjahres und keine Abiturprüfung darf mit 0 Pkten abgeschlossen werden.</b> In schriftlichen Prüfungsfächern, die mit <b>null Punkten</b> abgeschlossen sind, wird eine <b>zusätzliche mündliche Prüfung</b> durchgeführt.</p> <p><b>In drei Prüfungsfächern, darunter in einem LK, müssen in der Abiturprüfung mindestens 5 Punkte erreicht werden.</b> Wird im 4. oder 5. Prüfungsfach eine <b>Prüfung mit null Punkten</b> abgeschlossen, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine <b>mündliche Nachprüfung</b> innerhalb von drei Unterrichtswochen angeboten wird.</p>							

## Meldung zur Prüfung:

Die Schüler melden sich zum Anfang der Q 4 mit Angabe...

- der **Prüfungsfächer** und der **Namen der Prüferinnen und Prüfer** (Lehrkräfte, die sie in mindestens einem vor der Q 4 abgeschlossenen Kurs unterrichtet haben, steht eine Lehrkraft nicht als Prüfer/in zur Verfügung, kann eine andere Lehrkraft des betreffenden Faches der Schule gewählt werden),
- den **verbindlichen Kursen**, Kursthemen und Namen der Lehrkräfte,
- des **Nachweises** über die erforderlichen Kenntnisse in einer **zweiten Fremdsprache**,
- des **Vermerks über Religionsbekenntnis** im Abiturzeugnis,
- einer zusätzlichen **Erklärung**, wenn eine **besondere Lernleistung oder eine Präsentation** gewählt wird,
- wer in einem Prüfungsfach Kurse in einer benachbarten Schule besucht hat, wird wie ein Prüfling der benachbarten Schule behandelt.

Von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkräfte prüfen die der Meldung beigefügten Unterlagen.

OAVO § 27

## Prüfungsausschuss, Fachausschüsse:

Für die Abiturprüfung wird ein **Prüfungsausschuss** gebildet:

- Vorsitzende/r (Schulaufsichtsbeamter/beamtin oder Schulleiter/in, falls nötig auch von Nachbarschulen) → sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie der Ergebnisfeststellung,
- Schulleiter/in und Vertreter/in
- Studienleiter/in
- Fachbereichsleiter/innen der drei Aufgabenfelder (oder beauftragte Lehrkräfte)
- sofern Sport Prüfungsfach ist: Schulsportleiter/in
- 

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und die Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für jede mündliche Prüfung wird ein **Fachausschuss** gebildet:

- Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses oder ein anderes fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses (kann auch eine weitere fachkundige Lehrkraft, auch der Nachbarschule, pro Aufgabenfeld sein)
- die/der Prüferin/Prüfer
- eine fachkundige Lehrkraft für das Protokoll.

Die/der **Vorsitzende des Prüfungsausschusses** ist berechtigt, in Prüfungsvorgänge der einzelnen Fachausschüsse einzugreifen, Prüfungsfragen zu stellen und den Vorsitz eines Fachausschusses zu übernehmen. Sie/er kann Beschlüsse des Prüfungsausschusses oder der Fachausschüsse sowie die Beurteilung von Prüfungsleistungen beanstanden, wenn gegen die ordnungsgemäße Durchführung verstoßen wird und die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

OAVO § 28

## Aufgaben des Prüfungsausschusses:

Der Prüfungsausschuß stellt fest...

- wer zur Abiturprüfung zugelassen ist,
- wer zusätzlich (oder nicht mehr) mündlich geprüft wird,
- wer die Abiturprüfung bestanden hat, mit welcher Punktzahl und welcher Durchschnittsnote.

OAVO  
§ 29

Der Prüfungsausschuss entscheidet ...

- über die Aufnahme besonderer Bemerkungen in das Abiturzeugnis,
- bei **Täuschungshandlungen** oder anderer Unregelmäßigkeiten,.
- über die Zuteilung einer Prüferin/eines Prüfers.

Der Prüfungsausschuss wirkt mit ...

- bei der Terminplanung für die Prüfungen im 4. und 5. Prüfungsfach,
- bei der Benennung der Lehrkräfte für die Zweitkorrektur.

OAVO  
§ 29  
§ 39 (2 / 7)  
§ 27 (5)

Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angelegt.

## Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten:

Benutzt ein Prüfling unerlaubte Hilfsmittel oder begeht eine Täuschung / einen Täuschungsversuch, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des Prüflings, des Tutors und der aufsichtsführenden Lehrkraft möglichst noch am gleichen Tag über die weiteren Maßnahmen.

OAVO § 30

## **Mögliche Maßnahmen:**

In leichteren Fällen: Wiederholung der Arbeit mit einem neuen Thema.

In schwereren Fällen: (vor allem bei vorbereiteter Täuschung) gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Abiturzeugnisses erkannt, kann das Staatliche Schulamt die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen.
- Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht, kann vom Staatlichen Schulamt endgültig von der Abiturprüfung ausgeschlossen werden (der/die Schüler/in muss dann die Schule verlassen).

## **Die Abiturprüfung gilt auch als nicht bestanden** wenn:

- Schüler die Prüfung schwerwiegend behindern,
- Schüler nach Beginn der Prüfung zurücktreten,
- Schüler eine Prüfung aus selbst zu vertretenden Gründen versäumen.

Bei **Verhinderung durch Krankheit** oder aus anderen wichtigen Gründen wird eine **Nachprüfung** durchgeführt. Den Termin legt das Kultusministerium fest. Die Termine für die mündlichen Nachprüfungen werden vom Vorsitz des Prüfungsausschusses - in Absprache mit der Schulleiterin/dem Schulleiter und im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt - festgelegt.

## Nachteilsausgleich:

### Sonderregelung für Behinderte:

Auf Antrag ist behinderten Prüflingen ein ihrer Behinderung angemessener **Nachteilsausgleich** im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen an die Abiturprüfung bleiben unberührt.

### Durchführung der schriftlichen Prüfung:

Die **Aufgaben für die schriftliche Prüfung** werden in der Regel **auf elektronischem Wege** den Schulen und den Staatlichen Schülern rechtzeitig vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt. Die Schulleiterin / der Schulleiter gewährleistet deren **Geheimhaltung** bis zur Ausgabe an die Prüflinge. Werden Prüfungsaufgaben bekannt, ist die unverzüglich dem Kultusministerium zu melden. Die Schulleiterin / der Schulleiter regelt die Aufsicht.

Vor Beginn der Prüfung weist die aufsichtsführende Lehrkraft auf die Bestimmungen über Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten hin. Sie stellt ferner durch Fragen fest, ob Prüflinge sich krank fühlen, falls ja, so nimmt der Prüfling an diesem Tag nicht an der Prüfung teil und ist **bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der Prüfung zurückgestellt**. Innerhalb von **drei Tagen ist ein ärztliches Attest** vorzulegen. Ein neuer Prüfungstermin wird nach § 30 (7) festgesetzt.

Für die schriftlichen Arbeiten darf nur Papier verwendet werden, das von der Schule zur Verfügung gestellt wird. Nach Abschluss der Arbeiten sind die **Reinschriften, Entwürfe, Aufzeichnungen** und **das nicht verwendete Papier abzugeben**.

Die **Hilfsmittel (Wörterbücher, Tabellensammlungen und Textsammlungen)** werden von der Schule zur Verfügung gestellt.

Nach den erforderlichen Hinweisen und Feststellungen werden die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben. Die Prüflinge werden informiert, dass sie ihren schriftlichen Arbeiten **Erläuterungen beifügen** können, **die über den Arbeitsgang Aufschluss geben**. Sie können in diesen Erläuterungen auch Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Lösung äußern und begründen, warum ihnen eine Lösung nicht möglich ist. **Texte**, die **übersetzt** werden sollen, werden ausgehändigt.

**Nach Bekanntgabe und Erläuterung der Prüfungsaufgabe wird das Ende der Prüfungszeit festgesetzt und den Prüflingen bekannt gegeben.**

Der Prüfungsraum darf von den Prüfungsteilnehmern nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Es ist dafür zu sorgen, dass in dieser Zeit keine Täuschungen begangen werden.

Über jede schriftliche Prüfung ist eine **Niederschrift** zu führen: Namen und Ort der Schule, Sitzordnung, Namen der Prüfer, Fach, Angaben zu Hinweis bei Täuschungen, Gesundheitszustand, Hilfsmittel, Beginn und Ende der Prüfungszeit, besondere Vorfälle, Angaben über Zeitraum des Verlassens des Prüfungsraums, Zeitpunkt der Abgabe der einzelnen Prüfungsarbeiten, Name der Aufsicht mit Zeitangabe.

### Bewertung und Beurteilung der schriftlichen Abiturarbeiten:

Jede schriftliche Arbeit wird von der Prüferin / dem Prüfer unter Berücksichtigung der drei Anforderungsbereiche durchgesehen, korrigiert und bewertet.

Ist die **Reinschrift nicht vollständig**, können in begründeten **Ausnahmefällen Entwürfe** zur Bewertung herangezogen werden, wenn

OAVO § 31

Erlass vom  
18.05.2006  
ABI. 6/06  
S. 429

OAVO § 32

OAVO § 32

OAVO  
§ 33  
§ 25 (4)

sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift mindestens etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs hat. Die Entscheidung trifft die Prüferin / der Prüfer.

**Folgende Anlagen** (9 a bis 9 f) der OAVO sind bei der Korrektur zu **berücksichtigen**: Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Notenpunkte, **Fehlerbewertung und Tabelle für den verbindlichen Fehlerindex** für die modernen Fremdsprachen, für Latein und Altgriechisch, Fehlerbewertung und Tabelle für den Abzug von Notenpunkten im Fach Deutsch, Tabelle für den Abzug von Notenpunkten in den anderen Fächern.

**Fehler** sind in der Arbeit zu **unterstreichen** und am Rand nach Art und Gewicht zu **kennzeichnen**. Auf einem besonderen Blatt ist eine **zusammenfassende Bewertung** zu erstellen, die nachvollziehbar ist und mit einer Punktzahl abschließt.

Jede schriftliche Arbeit wird von einer **zweiten Lehrkraft** (von der eigenen oder einer anderen Schule) durchgesehen, korrigiert und bewertet. Sie kann sich der Bewertung der Prüferin oder des Prüfers anschließen oder eine eigene Bewertung abgeben. Bei Abweichungen kann ein neues, übereinstimmendes Gutachten gemeinsam erstellt werden. Anderenfalls entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der vorgeschlagenen Beurteilungen (Entscheidung nach Aktenlage oder Anordnung einer Drittkorrektur).

**OAVO**  
**Anl. 9 a – f**  
**Broschüre**  
**siehe**  
**nächste**

**OAVO § 33**

**Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Notenpunkte:**

Pro- zent	unter 20	ab 20	ab 27	ab 34	ab 41	ab 46	Ab 51	ab 56	ab 61	ab 66	ab 71	ab 76	ab 81	ab 86	ab 91	ab 96
Noten punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

OAVO  
Anlage 9 a

**Bewertung von schriftlichen Arbeiten im Fach Englisch:**

Folgende Fehlergewichtung und Fehlerindices sind während der Qualifikationsphase verbindlich. Während der Einführungsphase soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

OAVO  
Anlage 9 b

**Halber Fehler:**

- orthographische Fehler ohne Bedeutungsveränderung (auch Bindestrich-Fehler)
- Präpositionsfehler, wenn kein konkreter Bedeutungswandel eintritt
- Interpunktion in eindeutigen Fällen
- Apostroph bei Genitiv

**Ganzer Fehler:**

- alle lexikalischen, morphologischen und syntaktischen Fehler

**Anderthalb Fehler:**

- bei sinnentstellenden Verstößen gegen elementare Regeln

**Wiederholungsfehler** bei demselben Wort bzw. in einem identischen Kontext werden nicht erneut gewertet.

**Flüchtigkeitsfehler** werden nicht bewertet (siehe Anlage 9 e).

Der **Fehlerindex** errechnet sich nach der Formel:

$$\text{geteilt durch die } \frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

**Tabelle für Fehlerindices in Englisch:**

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex Grundkurs	bis 0,9	bis 1,3	bis 1,7	bis 2,1	bis 2,5	bis 2,9	bis 3,3	bis 3,7	bis 4,1	bis 4,5	bis 4,9	bis 5,3	bis 5,7	bis 6,1	bis 6,5	> 6,5
Fehlerindex Leistungskurs	bis 0,7	bis 1,0	bis 1,3	bis 1,6	bis 1,9	bis 2,3	bis 2,6	bis 2,9	bis 3,2	bis 3,5	bis 3,8	bis 4,1	bis 4,4	bis 4,7	bis 5,0	> 5,0

## **Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch:**

Folgende Fehlergewichtung und Fehlerindices sind während der Qualifikationsphase verbindlich. Während der Einführungsphase soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

OAVO  
Anlage 9 c

### **Fehlergewichtung im Fach Französisch:**

Die Fehlergewichtung geht prinzipiell vom Primat der gesprochenen Sprache aus.

#### **Keine Fehler:**

Alle nicht sinntragenden Akzentfehler (Verwechslung von accent grave und accent aigu; accent circonflexe, cédille und tréma, Weglassen des Akzents(werden angestrichen aber nicht gewertet, ebenfalls die als Flüchtigkeitsfehler eindeutig erkennbaren Fehler).

#### **Halber Fehler:**

- Orthographiefehler ohne Bedeutungsveränderung (z.B. par exemple, professeur u.ä.)
- Im Falle des accord orientiert sich die Gewichtung als halber Fehler an der mündlichen Kommunikation (z.B. la voiture bleu, les élèves malade, je veut, il faisais u.ä.)  
Also sind ganze Fehler: la petit fille;, la lettre que j'ai écrit)
- die nicht ausspracherelevanten Fehler bei der Verwechslung von participe passé und Infinitiv
- Artikel m/f/pl bei weniger häufig gebrauchten Nomen
- Fehlerhafte Präpositionen nach weniger gebrauchten Verben
- Weglassen von ne bei der Verneinung
- Sinntragende Akzente (z.B. où / ou; â / a)

#### **Ganzer Fehler:**

Alle Verstöße gegen grundlegende sprachliche Normen, die nicht als halbe oder anderthalb Fehler gewertet werden (d.h. alle ausspracherelevanten lexikalischen, morphologischen und syntaktischen Fehler).

#### **Anderthalb Fehler:**

- sinnentstellende Fehler, die die Kommunikation stark erschweren bzw. unmöglich machen (z.B. Ils trouvent des informations que se passent les mêmes choses qu' aux ...)
- bei zwei Fehlern in demselben Zusammenhang : eine als ganzheitlich zu sehende Struktur wird zweimal verletzt (z.B. il as recevu; si les parents serait contents)

**Wiederholungsfehler** bei demselben Wort bzw. in einem identischen Kontext werden nicht erneut gewertet.

#### **Verfahrenweise beim Zählen der Wörter:**

Bei lexikalischen Einheiten und grammatischen Strukturen zählt jede Komponente:

rez-de-chaussée 3, grand-mère 2, qu'est-ce que c'est 6,  
n'est-ce pas 4, l'auto 2 aber aujourd'hui 1

**Tabelle für Fehlerindices in Französisch (Lk, Gk), Spanisch (Gk), Italienisch (Gk) :**

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex Grundkurs	bis 1,5	bis 2,0	bis 2,5	bis 3,0	bis 3,5	bis 4,0	bis 4,6	bis 5,2	bis 5,8	bis 6,4	bis 7,0	bis 7,6	bis 8,2	bis 8,8	bis 9,4	> 9,4
Fehlerindex Leistungskurs	bis 1,0	bis 1,5	bis 2,0	bis 2,5	bis 3,0	bis 3,5	bis 4,0	bis 4,5	bis 5,0	bis 5,5	bis 6,0	bis 6,5	bis 7,0	bis 7,5	bis 8,0	> 8,0

**Tabelle für Fehlerindices in Russisch:**

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex Grundkurs	bis 2,2	bis 2,9	bis 3,6	bis 4,3	bis 5,0	bis 5,7	bis 6,4	bis 7,1	bis 7,8	bis 8,6	bis 9,4	bis 10,2	bis 11,0	bis 11,8	Bis 12,6	> 12,6
Fehlerindex Leistungskurs	bis 2,0	bis 2,4	bis 2,8	bis 3,2	bis 3,8	bis 4,4	bis 5,0	bis 5,6	bis 6,2	bis 6,8	bis 7,4	bis 8,0	bis 8,6	bis 9,2	Bis 9,8	> 9,8

**Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Lateinisch, Altgriechisch:**

Folgende Fehlergewichtung und Fehlerindices sind während der Qualifikationsphase verbindlich. Während der Einführungsphase soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

**OAVO  
Anlage 9 d**

**Halber Fehler:**

Halbe Fehler sind leichte, den Sinn nicht wesentlich entstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax und der Textreflexion.

**Ganzer Fehler:**

Ganze Fehler sind sinnentstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax, der Umsetzung in einen deutschen Satz und der Textreflexion.

**Anderthalb Fehler:**

Anderthalb Fehler sind Konstruktionsfehler und schwere Verstöße im Bereich der Textreflexion.

**Doppelfehler:**

Doppelfehler sind schwere Konstruktionsfehler und schwere Verstöße im Bereich der Textreflexion.

**Folgefehler:**

Verstöße, die deutlich aus bereits bewerteten Fehlern herleitbar sind, werden nicht als Fehler gewertet.

**Flüchtigkeitsfehler** werden nicht bewertet.

Bei **völlig verfehlten Stellen** ist zunächst die Ursache der festgestellten Fehler so weit wie möglich zu analysieren. Sodann sind die unabhängig voneinander erfolgten Verstöße nach Art und Schwere in der Bewertung zu berücksichtigen.

Bei **Lücken in der Übersetzung** (Auslassung größeren Umfanges) gelten in der Regel fehlende sinntragende Wörter bzw. fehlende funktional oder konstruktionsmäßig zusammengehörende Wortgruppen als Fehler.

**Tabelle für Fehlerindices in Latein, Griechisch:**

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex	bis 1	bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 9,5	bis 10	bis 11,5	bis 13	bis 14,5	Bis 16	> 16

Für **besonders treffende Formulierungen** kann von der Gesamtfehlerzahl maximal 1 Fehler abgezogen werden.

Abhängig vom Schwierigkeitsgrad des zu übersetzenden Textes kann **die Note ausreichend (5 Punkte)** auch dann noch erteilt werden, wenn auf je einhundert Wörter des lateinischen oder altgriechischen Textes zwar mehr als zehn ganze Fehler entsprechend der Fehlerdefinition festgestellt wurden, aber der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist.

**Bewertung von schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch:**

Folgende Fehlerarten werden in der Einführungsphase und in den Grund- und Leistungskursen der Qualifikationsphase **einfach gewertet**:

- Rechtschreibfehler (Wird ein Wort falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden. Die Verwechslung von „das“ und „dass“ ist kein Wiederholungsfehler.)
- Zeichensetzungsfehler (Hier gibt es keine Wiederholungsfehler. Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen. Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.)
- Grammatikfehler (Verstöße gegen grammatische Konstruktionen (z.B. falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität / Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (z.B. wegen + Dativ), Tempusfehler, Modusfehler)
- Flüchtigkeitsfehler werden lediglich markiert, aber nicht gezählt, wie fehlende i-Punkte und t-Striche u.ä.: fehlende Punkte, wenn anschließend groß weiter geschrieben wird; fehlende Endbuchstaben, es sei denn, es erfolgt dadurch eine grammatisch falsche Wendung; evtl. vertauschte Buchstaben (z.B. „die“ statt „die“)
- Ausdrucksfehler (z.B. Wiederholungen, umgangssprachliche Wendungen, falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort, unpassende Metaphernbildung, kein Gebrauch von Fachtermini)

**OAVO  
Anlage 9 e**

**Tabelle für den Abzug von Notenpunkten im Fach Deutsch:**

ab dem Fehlerindex 2	1 Notenpunkt Abzug
ab dem Fehlerindex 4	2 Notenpunkte Abzug
ab dem Fehlerindex 6	3 Notenpunkte Abzug
ab dem Fehlerindex 8	4 Notenpunkte Abzug

### Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den anderen Fächern:

In den **anderen Fächern**, die nicht in Anlage 9 b bis 9 e genannt sind, gelten die Bestimmungen über die Fehlerarten und deren Gewichtung der Anlage 9 e und die Berechnung des Fehlerindex der Anlage 9 b.

OAVO  
Anlage 9 f

### **Tabelle für den Abzug von Notenpunkten in den anderen Fächern:**

ab dem Fehlerindex 3	1 Notenpunkt-Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Notenpunkte-Abzug

In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt, wird der Abzug folgendermaßen ermittelt:

Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Aufgabe und

- ab dem Fehlerindex 3 werden 5 % der Rohpunkte dieses Anteils,
- ab dem Fehlerindex 6 werden 10 % der Rohpunkte dieses Anteils zum Abzug gebracht.

### Mündliche Abiturprüfungen:

#### **Zusätzliche mündliche Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung:**

In jedem Fach der schriftlichen Prüfung ist eine zusätzliche mündliche Prüfung möglich. Es soll jedoch in der Regel nicht in mehr als einem Fach zusätzlich mündlich geprüft werden. Eine **zusätzliche mündliche Prüfung** hat stattzufinden, wenn der Prüfling dieses wünscht und bei der Schulleiterin / dem Schulleiter schriftlich beantragt hat oder wenn der Prüfungsausschuss es beschließt. Die Entscheidung wird den Prüflingen spätestens mit den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben. Eine zusätzliche mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn die verbindlichen Teile der Abiturprüfung abgelegt sind, die erzielten Ergebnisse zum Bestehen der Abiturprüfung ausreichen und durch die zusätzliche mündliche Prüfung das Bestehen gefährdet werden kann.

Wer auch bei optimalem Verlauf des mündlichen Teils der Prüfung die Bedingungen zur Zuerkennung des Abiturs nicht mehr erfüllen kann, hat die Abiturprüfung nicht bestanden. In diesem Fall wird die **Prüfung nicht fortgesetzt**.

**Zur mündlichen Prüfung** können von der Schulleiterin / dem Schulleiter / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **Gäste** eingeladen werden (z.B. Schüler der Stufe 12, Lehrkräfte von anderen Schulen), wenn die Prüflinge damit einverstanden sind und die Gäste in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis mit den Prüflingen stehen. Schulaufsichtsbeamte und Lehrkräfte der Schule können auch ohne Zustimmung der Prüflinge teilnehmen.

OAVO § 34

### **Prüfungsplan:**

**Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen** Prüfungen wird der Prüfungsplan per Aushang bekannt gegeben. Die Prüferin oder der Prüfer sorgt dafür, dass die notwendigen Hilfsmittel für die mündliche Prüfung zur Verfügung stehen.

### **Prüfungsaufgabe:**

Die **Prüfungsaufgabe mit einer Skizze des Erwartungshorizonts wird** den anderen Mitgliedern des Fachausschusses **drei Unterrichtstage vor der Prüfung** bekannt gegeben werden, damit sie sich frühzeitig mit der vorgesehenen Aufgabe vertraut machen können. Eine Aufgabe, die einer bereits bearbeiteten Aufgabe so ähnlich ist, dass ihre Bearbeitung eine nur wiederholende Leistung darstellen würde, darf nicht gestellt werden.

### **Durchführung der mündlichen Prüfung:**

Vor Beginn der mündlichen Prüfung erfolgt eine Belehrung (z.B. Täuschungsversuch) und Befragung (Krankheitsfall) der Prüflinge.

Die **Vorbereitungszeit** für die Prüfungsteilnehmerinnen / Prüfungsteilnehmer beträgt **mindestens 20 Minuten und in der Regel nicht mehr als 30 Minuten**.

Die mündlichen Prüfungen werden von den Fachausschüssen durchgeführt. **Aufgaben und Fragen werden von den Prüfern gestellt**. Aufgaben und Fragen werden von den Prüfern gestellt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die das Protokoll führenden Lehrkräfte sowie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind berechtigt, **Zwischenfragen** oder ergänzende Fragen zu stellen. In der Regel steht dem Prüfling **die Hälfte der Prüfungszeit** für einen kurzen, **möglichst frei gehaltenen Vortrag** zur Verfügung. Bei der Präsentation ist auf den angemessenen Umgang mit den gewählten Medien zu achten. Die Prüfungen werden in der Regel einzeln durchgeführt, auf Vorschlag der Prüfer sind **Gruppenprüfungen** mit bis zu drei Prüflingen zulässig, wenn die Prüflinge und die /der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zustimmen.

OAVO  
§ 35  
§ 32 (3)

### **Protokoll der mündlichen Prüfung:**

Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen aus dem hervorgeht, ob und in welchem Umfang vom Prüfling die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe gelöst werden konnten und welches folgende Punkte enthält:

1. Namen und Ort der Schule
2. Zusammensetzung des Fachausschusses
3. Namen des Prüflings
4. Fach der mündlichen Prüfung
5. Beginn und Ende der Prüfung
6. Prüfungsaufgabe und den wesentlichen Inhalt der Beantwortung der Lösung
7. die Bewertung und – auf Antrag eines Mitgliedes des Fachausschusses – Gesichtspunkte aus der Beratung über die Bewertung
8. als Anlage die in der Vorbereitungszeit vom Prüfling angefertigten Aufzeichnungen.

OAVO § 35

Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses sorgt dafür, dass die Aussagen des Protokolls eindeutig sind und den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis wiedergeben. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.

**Über die gesamten mündlichen Prüfungen eines Prüfungstermins** wird eine **Niederschrift** geführt, der der Prüfungsplan beigelegt wird und die folgendes enthält:

1. Namen und Ort der Schule
2. Namen der / des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
3. Beginn und Ende der Prüfungen an den verschiedenen Prüfungstagen
4. Vermerk über Krankmeldungen und entsprechende Entscheidungen und über nicht durchgeführte zusätzliche Prüfungen nach Ablegung der verbindlichen Teile der Abiturprüfung wegen Gefährdung des Bestehens des Abiturs
5. Angaben über besondere Vorkommnisse einschließlich Vermerke über Abweichungen vom Prüfungsplan, unterschrieben von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Schulleiterin / dem Schulleiter.

#### **Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung:**

Der Fachausschuss **bewertet** die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen **auf Vorschlag des/der Prüfer/in**. Bei der Bewertung einer **Präsentation** sind neben dem Inhalt auch die Qualität des Vortrags und der angemessene Umgang mit den gewählten Medien zur Beurteilung heranzuziehen. **Kann sich der Fachausschuss nicht auf eine Beurteilung einigen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Fachausschusses.**

Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das **Gesamtergebnis für dieses Fach** nach der Formel

$$P = (2s + m) \times 4/3 \text{ gebildet.}$$

**P** = endgültige Punktzahl aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung

**s** = Punktzahl der schriftlichen Prüfung,

**m** = Punktzahl der mündlichen Prüfung

Diese Berechnung gilt analog auch für **Nachprüfungen** im 4. und 5. Prüfungsfach wegen einer mit null Punkten abgeschlossenen Prüfung.

#### **Fünftes Prüfungsfach:**

Im 5. Prüfungsfach können die Prüflinge eine Präsentation, eine besondere Lernleistung oder eine mündliche Prüfung wählen.

#### **Präsentation:**

Eine Präsentation ist ein **medienunterstützter Vortrag** mit **anschließendem Kolloquium**; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Im Fach Sport kann die Präsentation als theoretischer Prüfungsteil zur Veranschaulichung sportpraktische Anteile aufweisen. Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem vom

OAVO  
§ 36

OAVO  
Anl. 10 a

OAVO  
§ 37 (1,2,3)  
§ 22 (4)

Prüfling gewählten Fach haben. Die Aufgabestellung erfolgt durch die Prüferin / den Prüfer in der Regel nach ihrer letzten schriftlichen Prüfung.

Als **Bearbeitungszeit** sind mindestens 4 Unterrichtswochen zu gewähren. Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium muss eine **schriftliche Dokumentation** über den geplanten Ablauf der Präsentation abgeliefert werden (die nicht die Grundlage der Beurteilung ist). Angabe der Wahl einer Präsentation mit Meldung zum Abitur. Die Schüler sind über die in der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten eines Medieneinsatzes für die Präsentation (Flipchart, Karten, Software, etc. ) zu informieren und allen müssen **die gleichen Hilfsmittel** zur Verfügung stehen.

Das **30-minütige Kolloquium** gliedert sich in zwei Teile:

1. die selbständige Präsentation durch den Prüfling
2. die Prüfungsfragen durch den Fachausschuss.

Bei der Bewertung der Präsentation insgesamt ist eine Aufteilung in die Prüfungsteile in der Regel nicht möglich. Folgende Kriterien fließen in die Bewertung ein:

- Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Informationen
- Strukturierung der Präsentation
- Sachgerechter Einsatz der Medien
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung
- Kommunikative (einschließlich rhetorischer) Fähigkeiten
- Reflexion über die gewählte Präsentationsmethode, die vorgetragenen Lösungen und Argumente.

**Besondere Lernleistung:** Eine besondere Lernleistung wird im Rahmen oder Umfang **eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren erbracht**. Dieses kann zum Beispiel sein: ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Im Fach **Sport** ist die Belegung dreistündiger Kurse nicht erforderlich und der sportpraktische Teil der Prüfung entfällt.

Die besondere Lernleistung ist **schriftlich zu dokumentieren** und wesentliche Bestandteile wurden noch nicht anderweitig angerechnet.

In der Regel schlägt der Prüfling der betreuenden Lehrkraft das Thema vor. Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung geht u.a. von folgenden Punkten aus:

- Konzentration auf die Themenstellung
- Sinnvolle Gliederung
- Nachvollziehbarkeit der Darstellung
- sprachliche Korrektheit
- normgerechte Literatur- und Quellenangabe
- angemessener Ausdruck
- Qualität und Umfang der Recherchen

Das **Kolloquium dauert in der Regel 20 Minuten**, es gibt keinen festen Verrechnungsschlüssel zwischen schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium.

Die betreuende Lehrkraft und eine weitere, von der Schulleiterin/dem Schulleiter bestimmte Lehrkraft, **bewerten die schriftliche Ausarbeitung**. In einem **vom Fachausschuss durchgeführten**

OAVO  
§ 37 (4)

**Kolloquium** stellt der Prüfling die Ergebnisse dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Prüflinge beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Leistung erforderlich.

#### **Ergebnis der Abiturprüfung::**

Der Prüfungsausschuss stellt die

- insgesamt erreichte Punktzahl der Gesamtqualifikation,
- die Durchschnittsnote (Anlage 10 b) ,
- das Bestehen der Abiturprüfung,
- den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder das Nichtbestehen der Abiturprüfung fest.

Wer die Abiturprüfung bestanden und die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält das **Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Anlage 4)**.

OAVO § 38

#### **Wiederholungsprüfung:**

Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In Ausnahmefällen kann das Staatliche Schulamt eine **zweite Wiederholungsprüfung** gestatten. Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, muss ein Schuljahr mit sämtlichen Belegverpflichtungen und die gesamte schriftliche und mündliche Prüfung wiederholen. Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

OAVO § 40

#### **Nichtschülerabiturprüfung siehe § 42 – 47**

OAVO  
§ 42 - 47

**Fachhochschulreife:** Wer die Qualifikationsphase mindestens bis zum Ende der 12 II (Q 1 und Q 2) besucht hat, erwirbt die Fachhochschulreife, wenn die geforderten Leistungen erfüllt sind und eine ausreichende berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird.

OAVO § 48

#### **Geforderte Leistungen für die Fachhochschulreife:**

- in 11 **Grundkursen** insgesamt mindestens 55 Punkte einfacher Wertung,  
davon 7 mit mindestens je 5 Punkten der einfachen Wertung,  
2 x Deutsch, 2 x FS, 2 x PoWi oder Geschichte, 2 x Mathematik,  
2 x Nawi, aus anderen Fächern können höchstens je 2 Kurse eingebracht werden,
- in beiden Leistungsfächern mit je zwei Kursen mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung, d.h. 2 der 4 Lk's mit mindestens 5 Punkten der einfachen Wertung.

Dies ergibt mindestens 95, höchstens 285 Punkte, die Durchschnittsnote ergibt sich aus der Anlage 12.

Wurde die Qualifikationsphase länger als zwei Halbjahre besucht, können die Lk's und Gk's aus zwei aufeinander folgenden Halbjahren nach Wahl des Schülers einbezogen werden.

**Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit** kann erbracht werden durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
2. den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
3. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
4. eine mindestens einjährige Berufs- oder Praktikantentätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.

Auf die Berufs- oder Praktikantentätigkeit sind der abgeleistete Wehr- und Zivildienst bis zu 6 Monate, der mehr als 18-monatige freiwillige Wehrdienst bis zu 12 Monaten anzurechnen.

Nach Abschluss der ausreichenden beruflichen Tätigkeit erteilt die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, das Zeugnis der Fachhochschulreife (nach Anlage 5 b).

## Organisation des Staatlichen Schulamtes:

**Amtsleiterin:** Frau Schmidt

### **Dezernenten:**

Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulbereich:

Frau Brand  
Frau Krug  
Frau Niggemann  
Herr Groß  
Frau Krip  
Herr Dr. Naeder (Beauftragt)

Gymnasialer Bildungsgang:

Frau Hofmann  
Herr Kirchen

Öffentliche und private Berufliche Schulen:

Herr Dehmel  
Herr Hueffmeier

Juristen:

Herr Kuck  
Herr Schuster

Schulpsychologie:

Frau Dr. Eunicke-Morell  
Frau Kaltenbach  
Frau Besant  
Herr Bohrer  
Herr Vogt

Frauenbeauftragte: Frau Goranow

## **Stichwortverzeichnis:**

Abgangszeugnis des Gymnasiums **35**  
Abiturarbeiten / Bewertung **63, 64**  
Abiturprüfung mündlich **56, 57, 69, 70**  
Abiturprüfung schriftlich **56, 63**  
Abiturprüfungsergebnisse **54, 60, 73,**  
Abiturprüfung / Punktzahl **60**  
Abiturtermine **53, 54**  
Abiturzeugnis (Aushändigung) **54**  
Abschlussprüfung Hauptschule **40**  
Abschlussprüfung Realschule **40**  
Abwesenheit bei schriftlichen Leistungsnachweisen **28**  
Adressen **6**  
Amtsverschwiegenheit **9**  
Androhung der Verweisung (in die Parallelklasse, von der Schule) **26**  
Anfertigen von Aufgaben unter Aufsicht („Nachsitzen“) **25**  
Anforderungsbereiche (Abitur) **56, 57**  
Anspargung Klassenfahrt **23**  
Anzahl der Arbeiten (Sek. I) **27** Sek. II **45, 46**  
Anzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Abitur **55, 60**  
Arbeits- und Sozialverhalten **30**  
Aufgabenfelder **14, 44**  
Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung **57, 58**  
Aufnahme in die Gymnasiale Oberstufe **42**  
Aufsichtspflicht **22**  
Aufsichtspflicht / Wandertage **22** Schulfahrten **24**  
Aufsichtspflicht in naturwissensch. und techn. Fächern, Sport **24**  
Auslandsaufenthalt in GO **55**  
„ausreichende“ Leistungen **27, 30**  
Aussetzen einer Teilnote LRS **19**  
Baccalauréat **50**  
Bearbeitungszeit einer schriftlichen Abiturprüfung **56**  
Behinderte / Sonderregelungen im Abitur **63**  
Belegverpflichtung in GO **49**  
Berechnung der Gesamtqualifikation (Abitur) **54, 58, 59**  
Besondere Lernleistung **55, 72**  
Besonderheiten der Gesamtschule **39**  
Betriebsausflug **11**  
Betriebspraktikum **37**  
Beurlaubungen **12**  
Beurteilungen der Leistungen in der Oberstufe **30, 44**  
Bewertung mündlicher Abiturprüfungen **71**  
Bewertung schriftlicher Abiturarbeiten **63, 64**  
Bewertungskriterien / Notengebung **29 – 32**  
Bildungsstandards **8**  
Bilingualer Unterricht **52**  
„blauer“ Brief **33**  
„Credit Points“ (Lehrerfortbildung) **10**  
Datenschutz **30**  
Dauer der mündlichen Abiturprüfung **56**  
Dauer der schriftlichen Abiturprüfung **56**  
Dienstweg (Geschäftsverkehr) **6**  
Durchführung der mündlichen Abiturprüfung **70**  
Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung **63**

Einführungsphase in der GO **42, 47**  
 Empfehlungen der Grundschule für den weiterführenden Bildungsgang **37**  
 Entschuldigungen **12**  
 Epochalunterricht **31**  
 Erwartungshorizont (mündliches Abitur) **57, 58, 70**  
 Erweiterter Hauptschulabschluss **39**  
 Ethik (Oberstufe) **53**  
 Fachausschuss **61**  
 Fachbereiche (Aufgabenfelder) **14, 44**  
 Fachbereichskonferenz **14**  
 Fachhochschulreife **73**  
 Fachprüfung Sport **45**  
 Fehlergewichtung Englisch **65** Französisch **66** Spanisch, Russisch **67**  
     Latein, Griechisch, Deutsch **68**  
 Fehlerindex **46, 65, 67, 68, 69**  
 Fachkonferenz **14**  
 Ferienordnung (Beurlaubungen) **12**  
 Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abitur) **73**  
 Fördermaßnahmen **15, 16**  
 Förderplan **15, 33**  
 Förderung von Schülern mit bes. Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben LRS **17 - 18**  
 Fortbildung (Lehrer) **10**  
 Fortgeführte Fremdsprache **48**  
 Französisches Baccalauréat **50**  
 Freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe **34**  
 Freistellung vom Schulsport **13**  
 Fremdsprachen (Oberstufe) **48, 49, 50, 51**  
 Fünftes Abiturprüfungsfach **71**  
 Gäste in der mündlichen Prüfung **69**  
 Gefährdung der Versetzung (Information der Eltern) **33**  
 Gesamtkonferenz **14**  
 Gesamtschule/Besonderheiten **39**  
 Gesamtqualifikation (Abitur) **58, 59, 60**  
 Geschäftsverkehr (Dienstweg) **6**  
 Gleichheitsgrundsatz **31**  
 Gleichstellungen **38, 41**  
 Graecum **52**  
 Gliederung der Gymnasialen Oberstufe **42**  
 Grundkurse **48, 49**  
 Grundschule Übergänge **37**  
 Gymnasiale Oberstufe **42**  
 Handy im Unterricht (Wegnahme von Gegenständen) **25**  
 Hauptschulabschlüsse **39, 40**  
 Hausaufgaben **26, 27, 32**  
 Heranziehung von im ersten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen **32**  
 Hilfskraft ( Wandertage) **24**  
 Hilfsmittel Abitur **63**  
 Hilfreiche Nachschlagewerke **5**  
 Hitzefrei **12**  
 IGS Besonderheiten **40**  
 Informationspflicht der Oberstufenschüler **13**  
 Informationsrechte der Eltern und Schüler (Unterrichtsinhalte, Leistungsbewertung) **8**  
 Informationsrechte der Eltern und Schüler (Gefährdung der Versetzung) **33**  
 Jahrgangsübergreifende Kurse **42**  
 Klassenarbeiten (Termine, inhaltl. Rahmen, Notenspiegel) **27, 28**

Klassenkonferenz **15**  
 Klassenlehrerfunktion **10, 13, 14**  
 Klassenfahrten **20 - 25**  
 Klausuren **45**  
 Konferenzen **14**  
 Korrektur von Abiturarbeiten **63, 64**  
 Korrektur von Arbeiten **29**  
 Kosten Schulfahrten **23**  
 Krankheitstage von Lehrkräften **14**  
 Krankheitstage von Schülerinnen und Schülern (Schulversäumnis) **12**  
 Kurswechsel GO **42**  
 Landesabitur **56**  
 Latinum **57**  
 Lehrpläne **8**  
 Leistungen aus fächerübergreifenden Kursen **44**  
 Leistungsbeurteilung **29, 30**  
 Leistungsbeurteilung Sek. II **30**  
 Leistungsfächer **48**  
 Leistungsnachweise **27, 28, 45**  
 Leistungskurse **48**  
 Leistungskurswahl **48**  
 Leistungspunkte (Lehrkräfte) **10**  
 Leistungspunkte (Schüler GO) **44**  
 Leistungsverweigerung **28 GO 47**  
 Lerngruppengröße **42**  
 Lernkontrollen **29**  
 LRS **17, 18**  
 Mahnschreiben / gefährdete Versetzung **33**  
 Meldung zum Abitur **54, 61**  
 Mentorentätigkeit **9**  
 Mündliche Abiturprüfungen **54, 56, 57, 69**  
 Mündliche Leistungen **29**  
 Mündliche Nachprüfungen Abitur (Termine) **53**  
 Nachholen von Unterricht **25**  
 Nachholen nicht angefertigter Arbeiten **28**  
 Nachprüfungen Sek.I **36** Abitur **62**  
 Nachschlagewerke **5**  
 Nachschreiben (nachträgliche Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen) **28**  
 „Nachsitzen“ (Anfertigen von Aufgaben unter Aufsicht) **25**  
 Nachteilsausgleich **18** Abitur **63**  
 Nachträgliche Versetzung **36**  
 Nichtbestehen des Abiturs **62**  
 Nichterbrachte Leistungen **28**  
 Nichterbrachte Leistungen in GO **46**  
 Nichtversetzung **33,36**  
 Nichtversetzung (Information der Eltern und Schüler) **33**  
 Nichtversetzung im neunjährigen Bildungsgang, G 8 **33**  
 Note „ausreichend“ **27, 30**  
 Notenbegründung **30, 31, 32**  
 Notengebung **29, 30**  
 Notenpunkte Oberstufe **44**  
 Notengebung (Verwaltungsgerichtsurteil) **31**  
 Notenspiegel **29**  
 Null Punkte **46, 47, 49** im Abitur **59**  
 Ordnungsmaßnahmen **25**

Organisation der Qualifikationsphase **48**  
 Pädagogische Tage **11**  
 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen **25**  
 Pflichtstundenzahl der Lehrer **7**  
 Präsentation (Termine **53**) **54, 55, 71**  
 Prüfungsanforderungen (mündliches Abitur) **56**  
 Prüfungsanforderungen (schriftliches Abitur) **50, 51**  
 Prüfungsausschuss **61, 62**  
 Prüfungsergebnisse (Feststellung im Abitur) **60**  
 Prüfungsfächer **55, 59**  
 Prüfungsplan (mündliches Abitur) **53**  
 Punktabzug wegen Verstößen gegen Sprachrichtigkeit und äußere Form GO **69**  
 Punkte in der Abiturprüfung **60**  
 Punktesystem (Bewertung in der Oberstufe) **44**  
 Qualifikationsphase **42, 47, 48**  
 Querversetzung **37, 38**  
 Realschulabschlüsse **39**  
 Rechte und Pflichten der Lehrkräfte **9**  
 Rechte und Pflichten der Schüler **7**  
 Referate und Hausarbeiten **27, 31**  
 Reisekosten Klassenfahrt **23**  
 Religionslehre **37, 53**  
 Rückgabe von Arbeiten **29**  
 Schriftliche Abiturprüfung **56, 63**  
 Schriftliche Arbeiten (Klasse 5 – 10, Anzahl, Bearbeitungszeit) **27, 28**  
 Schriftliche Arbeiten (Termine, inhaltl. Rahmen, Notenspiegel) **29**  
 Schriftliche Eingaben und Anfragen beim Schulamt (Geschäftsverkehr) **6**  
 Schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren) **45**  
 Schulfahrten **20**  
 Schulprogramm **9**  
 Schulverhältnis **7**  
 Schulversäumnis von Schülern **12**  
 Schulwanderungen **20**  
 Schulwechsel (Berücksichtigung des letzten Zeugnisses) **30**  
 Skizze des Erwartungshorizonts (mündliches Abitur) **70**  
 Sonderpädagogischer Förderbedarf **16**  
 Sport (Oberstufe) **53**  
 Sprachprüfung an französischen Unis **50**  
 Studienfahrt **20**  
 Tabelle Fehlerindex Englisch **65**  
 Tabelle Fehlerindex Französisch **67**  
 Tabelle Fehlerindex Spanisch **67**  
 Tabelle Fehlerindex Italienisch **67**  
 Tabelle Fehlerindex Russisch **67**  
 Tabelle Fehlerindex Latein **68**  
 Tabelle Fehlerindex Griechisch **68**  
 Tabelle Fehlerindex Deutsch **68**  
 Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Notenpunkte **65**  
 Täuschungshandlungen im Abitur **62**  
 Täuschungsversuch **28**  
 Teilnahme am Unterricht GO **43**  
 Termine der Abiturprüfung **53**  
 Tutorenfunktion **13, 43**  
 Übergang in die Gymnasiale Oberstufe **42**  
 Übergang in die Gymnasiale Oberstufe mit Realschulabschluss **40**

Übergänge nach der Förderstufe **38**  
Übergänge nach der Grundschule **37**  
Überspringen einer Jahrgangsstufe **34**  
Unentschuldigtes Fehlen bei nicht vollzeitschulpfl. Schülern **26**  
Unentschuldigtes Fehlen bei einem Leistungsnachweis **26**  
Vergleichsarbeiten **29**  
Versäumnis von Klausuren **46**  
Versäumnis von Unterricht von Lehrkräften **14**  
Versäumnis von Unterricht von Schülern **12**  
Verschlechterung einer Fachnote **30**  
Versetzungsbestimmungen **33, 35**  
Versetzungskonferenz **15**  
Versetzunggefährdung (Information der Eltern und Schüler) **33**  
Vertretungsstunden **10**  
Verweigerung der Anfertigung eines Leistungsnachweises **28**  
Verweildauer an der Gymnasialen Oberstufe **43**  
Verweisung von der Schule **26**  
Vokabeltests **32**  
Vorbereiten der mündlichen Prüfungen (Abgabe der Prüfungsaufgabe) **70**  
Vorsitzende Prüfungsausschuss **61**  
Wandertage und Klassenfahrten **20**  
Wandertage (Hilfskraft) **24**  
Wege in die Gymnasiale Oberstufe **40, 41**  
Wegnahme von Gegenständen **25**  
Wiederholung einer Jahrgangsstufe (auch G 8) **33, 34**  
Wiederholung von schriftlichen Arbeiten (Sek. I) **29**  
Wiederholung von schriftlichen Arbeiten in der Oberstufe **46**  
Wiederholungsprüfung Abitur **73**  
Wochenstunden Oberstufe **48**  
Zahl der mündlichen Prüfungen (Abitur) **55, 60**  
Zeugnisse **34, 35**  
Zeugnisse in der Oberstufe **47**  
Ziele der Gymnasialen Oberstufe **42**  
Zulassung zur Qualifikationsphase **47, 48**  
Zulassungsbedingungen zum Abitur **54**  
Zusätzliche mündliche Prüfungen im Abitur **59, 69**  
Zustimmung der Erziehungsberechtigten (Schulwanderungen) **21**  
Zwischennoten **28**